

Schriftenreihe der DHBW Heidenheim

Band 3



Nicht mehr Jugendlicher, noch nicht Erwachsener – zur Diskrepanz von Theorie und Praxis in der Hilfegewährung nach § 41 SGB VIII

mpressum

Impressum

© 2011 by DHBW Heidenheim

ISSN 2192-1628

Herausgeber (v.i.S.d.P.) Prof. Manfred Träger Rektor der DHBW Heidenheim

Marienstraße 20 89518 Heidenheim Tel: 07321 / 2722 - 131 Fax: 07321 / 2722 - 139 www.dhbw-heidenheim.de

DHBW Heidenheim

Wissenschaftliche Leitung Prof. Dr. Peter K. Warndorf Tel: 07321 / 2722 - 411

Fax: 07321 / 2722 - 419

warndorf@dhbw-heidenheim.de

Nicht mehr Jugendlicher, noch nicht Erwachsener – zur Diskrepanz von Theorie und Praxis in der Hilfegewährung nach § 41 SGB VIII

DIE AUTOREN

Prof. Dr. Peter K. Warndorf ist Leiter des Studiengangs Kinder- und Jugendhilfe an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim.



Hanna Articus, Jahrgang 1984, Sozialpädagogin, 2009 Abschluß (mit Auszeichnung) des Dualen Studiums an der DHBW Heidenheim, Fachrichtung Kinder- und Jugendhilfe, praktische Aushidlung bei den Evangelischen



seit 2010 bei der Stiftung St. Anna in Leutkirch als Sozialpädagogin im teilstattionären Bereich tätig, derzeit: Ausbildung zur Theaterpädagogin

Patricia Keitsch, Sozialpädagogin, 2009 Abschluß (mit Auszeichnung) des Dualen Studiums an der DHBW Heidenheim, Fachrichtung Kinder- und Jugendhilfe, aktuell: Studium M.A. Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft und



Arbeit in einer intensivpädagogischen stationären Wohngruppe der Erziehungshilfe

Einführung

Entscheidungen in der Jugendhilfe können selten oder gar nicht unter rein inhaltlichen Gesichtspunkten des Einzelfalls getroffen werden. Dies ist zunächst eine Tatsachenfeststellung – das Gegenteil anzunehmen wäre eine naive, unprofessionelle Illusion. Die psychologischen, (sozial-)pädagogischen Erfordernisse, sind sicherlich regelhaft Ausgangspunkt aller Überlegungen in der Kinder- und Jugendhilfe, können jedoch unglücklicherweise nicht alleiniger Maßstab sein. Wenn nun aber stets u. a. rechtliche, finanzielle und damit letztlich auch: politische, ethische Aspekte sich auch auf den Einzelfall niederschlagen, so kann es nicht ausbleiben, dass an den Nahtstellen Unschärfen entstehen. Diese Unschärfen können so manches Mal kreativ für den Einzelfall genutzt werden, sie können aber auch Ursache prinzipieller Fehlentwicklungen sein. Der Umgang mit jungen Volljährigen, die Umsetzung des § 41 SGB VIII in der Praxis scheint eher dem zweiten Fall widerzuspiegeln: Wenn nämlich einerseits klar geregelt ist, was ein Jugendlicher ist, was ein junger Volljähriger (und welche Optionen damit verknüpft sind), dem aber individuelle Entwicklungsverläufe gegenüber stehen, die sich nicht daran orientieren. Entwicklungspsychologische Notwendigkeiten und gesetzliche Optionen divergieren hier – zumindest scheinbar.

Jugend ist ein Begriff, der wesentlich durch seine Unterscheidung von anderen Altersgruppen geprägt ist. Dies meint im Wesentlichen also "kein Kind mehr" und "noch kein Erwachsener" somit eine Transitionsphase, eine Phase des Übergangs. Der Versuch in der (internationalen) Rechtssetzung und Rechtsprechung Jugend via Alter zu definieren mag in weiten Bereichen dort hilfreich sein – auch wenn es international keineswegs einheitlich gehandhabt wird. Dieser formalistische Ansatz ist jedoch untauglich um der inhaltlichen Problematik – zumal im Einzelfall – gerecht zu werden. Dies ist in der bundesdeutschen Gesetzgebung offensichtlich als problematisch erkannt, weshalb es auch eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen gibt, die sich an variierenden Altersangaben orientieren (vgl. dazu zum Überblick: Falterbaum 2003). Dies mag Ausfluß entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sein, denn das Alter ist dort bestenfalls ein Indikator aber keinesfalls eine Unabhängige Variable – also eine Variable, die kausalen Einfluß hätte auf z. B. Schulreife, Deliktsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit (Dafür wären im Zweifel physiologische, kognitive, soziale, emotionale...Faktoren heranzuziehen).

Die Entwicklungspsychologie markiert das Ende eines individuellen Entwicklungsabschnittes (etwa der Kindheit) nicht mit dem Alter (von z. B. 14 Jahren) sondern orientiert sich dabei an Funktionsbereichen (etwa der Pubertät). Das Erreichen bestimmter Kompetenzen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, die Bewältigung bestimmter Lebensaufgaben werden als Maßstab

herangezogen. Das Erwachsenwerden geschieht aus Sicht des Psychologen nicht per 18. Geburtstag, sondern stellt vielmehr einen Entwicklungszustand, ein Entwicklungsniveau dar, der vielleicht wesentlich dadurch zu kennzeichnen ist, dass eine weitgehende soziale, emotionale, kognitive Autonomie festzustellen ist. Eine solche Autonomie ist auch beobachtbar: sei es der Auszug aus dem Elternhaus, der eigene Haushalt, das Gründen einer eigenen Familie, Beruf usw.. Wenn stabile Hinweise dieser Art nicht vorliegen, ist auch (noch) nicht von einem erwachsenen Menschen auszugehen – auch dann nicht, wenn dieser Mensch volljährig ist.

§7 SGB VIII legt fest, dass als Jugendlicher gilt, wer zwischen 14 und 18 Jahren alt ist. Darüber gilt der Mensch als "junger Volljähriger" und bis zum 14. Lebensjahr als "Kind".

Diese Grenzziehung im Kinder- und Jugendhilfegesetz hat zur Folge, dass sich die Regelungen und Angebote wesentlich auf den Zeitraum bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beziehen. Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen dieser Zeitraum verlassen werden darf und ein "Nicht-Kind", ein "Nicht-Jugendlicher" aber eben "Noch-nicht-Erwachsener" Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe hat. So nimmt etwa der § 41 SGB VIII explizit zur Kenntnis, dass das formal-juristische Ende der Jugend entwicklungspsychologisch bedeutungslos ist und im Einzelfall - gerade beim Jugendhilfe-Klientel möglicherweise gehäuft - "prolongiert" werden muß. Der Begriff des "jungen Volljährigen" soll exakt dies beschreiben. Damit sollte der oben angedeutete Widerspruch zwischen Entwicklungspsychologie und Gesetzgebung eigentlich aufgelöst sein – zumindest im Einzelfall. Dem ist jedoch in der Praxis nicht so – wie zu beweisen sein wird.

Der Paragraph 41 SGB VIII ist eine sog. Sollvorschrift, d. h. der öffentliche Jugendhilfeträger ist an die entsprechenden Handlungsanweisungen gebunden und darf nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe davon abweichen. "Diese Gründe müssen in der Person des Klienten liegen. Überlastung und fehlende finanzielle Mittel rechtfertigen die Abweichung von einer Soll-Bestimmung nicht." (Falterbaum 2003, S. 78). Wie hier (und bei Keitsch und Articus 2009) festgestellt wird, manifestiert sich in der Praxis im Umgang mit dem § 41 SGB VIII vielmehr eine Haltung, die eher einer Kann-Vorschrift entspricht, jedenfalls nicht dem tatsächlichen Bedarf. Dem Rechtsanspruch junger Volljähriger wird vielfach – aus Gründen, die noch anzusprechen sind – nicht entsprochen. Daß dieser Zustand unhaltbar ist muß kaum angesprochen werden, wie dieser Ist-Zustand zustande gekommen ist und aufrecht erhalten wird, ist ebenso Gegenstand dieser Arbeit, wie konkrete Überlegungen und Empfehlungen ihn zu überwinden.

1. Der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter

Im Jahre 1975 wurde das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt. Seither zählt ein Mensch in Deutschland ab dem 18. Lebensjahr formal-rechtlich zu den erwachsenen Mitgliedern der Gesellschaft. Allerdings ausschließlich formalrechtlich. In allen anderen Bereichen des Lebens ist der Übergang von der Lebensphase Jugend zum Erwachsenenalter an keinem bestimmten Alter festzumachen, fließend, vielschichtig, individuell und vor allem sehr komplex. Daher ist es nicht nur nicht angebracht, sondern es kann sogar gefährlich sein, jungen Menschen ab einem bestimmten Alter bestimmte Fähigkeiten, Kompetenzen und absolute Selbständigkeit zu unterstellen und sie als "fertige Erwachsene" zu betrachten und zu behandeln, während sie sich noch auf unterschiedlichen Stufen des Überganges befinden. Nicht die Volljährigkeitsfestlegung auf 18 Jahre ist kritisch zu bewerten, sondern die damit verbundenen normativen Erwartungen an Menschen dieser Altersgruppe. Denn teilweise wird stillschweigend davon ausgegangen, dass mit dem 18. Lebensjahr in allen Bereichen ein dem Erwachsenenstatus vergleichbarer Entwicklungsstand erreicht ist. Mit den folgenden Ausführungen wird die Bedeutung dieser Arbeit und die Tatsache begründet, dass junge Volljährige zum Adressatenkreis der Jugendhilfe gehören müssen.

1.1 Junge Menschen in der Gesellschaft – historisch und aktuell

In der vorindustriellen Gesellschaft existierte noch kein pädagogisches Verständnis von Kindheit oder Jugend. Kinder galten als "kleine Erwachsene", die einen ähnlichen Alltag führten, die gleichen Aufgaben im gemeinsamen Haus und auf dem Hof zu erledigen hatten und dieselben Sozialkontakte pflegten, wie ihre erwachsenen Familienmitglieder. Ab 1850, mit dem Einzug der Industrialisierung, begannen sich durch die außerhäuslichen Produktionsformen die Handlungsbereiche von Kindern und Erwachsenen zu differenzieren und voneinander abzugrenzen. Erwachsene arbeiteten nun außerhalb des familiären Hauses und auch ihre Sozialkontakte verlagerten sich nach Außen. Gleichzeitig entstand ein neues pädagogisches Verständnis von Kindern und das Bewusstsein, dass sie besonderer Zuwendung und Förderung bedürfen. Zwischen 1900 und 1950 stiegen die beruflichen Anforderungen zunehmend und so entwickelte sich die Notwendigkeit, sich in den verschiedenen beruflichen Bereichen ausbilden zu lassen. Der Schulbesuch wurde verpflichtend für alle. Der menschliche Lebenslauf wurde so um eine neue Phase – die Jugendphase – erweitert. Globalisierung, Individualisierung, Pluralisierung, Flexibilität und Mobilität – das sind unter anderem die Schlagworte, die die aktuellen Entwicklungen unserer Gesellschaft beschreiben und die das Leben jedes Individuums dieser Gesellschaft prägen. Es ist eine demokratische Wissens-, Risiko-, Arbeits-, Zivilund Einwanderungsgesellschaft (vgl. Bundesjugendkuratorium 2001, S.17), die von ihren Bürgern ein hohes Maß an Selbstorganisation und komplexe Kompetenzen für das soziale Zusammenleben verlangt und einfordert. Es existieren immer weniger Selbstverständlichkeiten und fest etablierte Verhaltens- und Denkmuster, es bestehen keine "unstrittig akzeptierten Lebenskonzepte" und "übernehmbaren Identitätsmuster" (Keupp 2006, S.30) mehr. Jedes Individuum ist für seine Biographie selbst in vollem Umfang verantwortlich, das Individuum kann nicht nur, sondern muss zwischen alternativen Lebensformen und Möglichkeiten auswählen. Dies wird vom Einzelnen dann als positiv erlebt, solange genügend materielle, soziale und psychische Ressourcen und Kompetenzen vorhanden sind, um die Chancen, die diese gesellschaftliche Notwendigkeit der Selbstgestaltung bietet, realisieren zu können. Sind diese Ressourcen und Kompetenzen nicht in ausreichendem Umfang verfügbar, wird die Gestaltung der eigenen Biographie zu einer "schwer erträglichen Aufgabe, der man sich gern entziehen möchte" (Keupp 2006, S.31).

Eine besondere Herausforderung stellt diese diffuse gesellschaftliche Situation demzufolge für die heutigen jungen Menschen dar. Sie "stehen vor der Aufgabe, in den [...] Lebensbereichen Herkunftsfamilie, Schule, Berufsausbildung, Hochschule, Freizeit, Medien, Konsum, Freundschaft, Partnerschaft, Recht und Religion jeweils eigene Wege der individuellen Entfaltung und der sozialen Integration zu finden" (Hurrelmann 2007, S.9). Die Lebensphase Jugend und vor allem der Übergang ins Erwachsenenalter haben für die individuelle Biographie eine enorme Bedeutung. Die jungen Menschen treffen weitreichende Entscheidungen, die ihren Lebenslauf nachhaltig prägen. Doch "nicht nur für die Jugendlichen selbst ist der anstehende Wechsel in den Erwachsenenstatus eine wichtige Lebensphase. Welchen Weg sie dabei einschlagen, hat auch eine hohe Bedeutung für die gesamte Gesellschaft. Mit ihren Entscheidungen beeinflussen sie unter anderem die langfristige Entwicklung der Erwerbsquote und der Fertilitätsrate, zwei wichtige Indikatoren über den Zustand der Bevölkerung" (Dommermuth 2008, S.15). Allerdings haben nicht alle jungen Menschen dieselben "Startchancen" und aufgrund ihrer bisherigen Biographie teilweise nicht die Möglichkeit die Entscheidungen bzgl. ihres Lebenslaufes wirklich selbständig und selbstbestimmt zu treffen. Dieser Zusammenhang und die anzustrebende Chancengleichheit für alle Menschen einer Gesellschaft sollte die Vertreter von Recht, Politik, Bildung und Pädagogik dazu anregen Überlegungen anzustellen, wie die Bedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen, zu gestalten sind. Diese müssen optimale Entwicklungsmöglichkeiten für alle jungen Menschen bieten und allen jungen Menschen ermöglichen zu verantwortungsbewussten Bürgern heranzuwachsen. "Kinder und Jugendliche sind die Zukunft

unserer Gesellschaft" und "es gibt neben der der Eltern eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern [Jugendlichen und jungen Volljährigen], für ihre Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung", so besagt es der 12. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Deutscher Bundestag 2005, Vorwort). Diese Aussage steht dafür und zeigt auf, dass durchaus ein gesellschaftliches Bewusstsein für diese Verantwortung besteht.

1.2 Altersangaben, die dieser Arbeit zugrunde liegen

Die Lebensphase Jugend dehnt sich zunehmend weiter aus. Diese Expansion ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Sie beginnt heute wesentlich früher, durchschnittlich zwischen 11 und 13 Jahren aufgrund der "Vorverlagerung der Sexualreife" (Hurrelmann 2007, S.22). Gleichzeitig endet sie sehr viel später, da die heutigen schulischen, beruflichen und hochschulischen Ausbildungen inzwischen deutlich zeitintensiver sind, um den heute sehr spezialisierten und hochtechnisierten Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Zudem werden die jungen Menschen aufgrund schwieriger, ökonomischer Entwicklungen zum Teil "künstlich" lange im Ausbildungssystem gehalten, da der Arbeitsmarkt nicht ausreichend Stellen bereitstellt. So kam es zu einer Ausdehnung der Jugendphase auf bis zu 15 Jahre, mit steigender Tendenz und verschwimmenden Konturen. In der Literatur existiert eine Vielzahl von altersbezogenen Ein- und Abgrenzungsversuchen der Lebensphase Jugend und dem Erwachsenenalter. Nahezu alle Autoren, die sich mit dieser Lebensphase und den Übergängen beschäftigen, legen zeitliche Fixpunkte oder Rahmen fest. Die Bandbreite der Jugendzeit reicht in der Literatur vom 18. bis zum 35. Lebensjahr. Innerhalb dieser Arbeit wird von einer zu engen Eingrenzung abgesehen, da ein Ziel ist aufzuzeigen, dass eine feststehende altersbezogene Festlegung nicht der heutigen destandardisierten, vielschichtigen Lebensphase Jugend gerecht werden kann. "Sowohl die Individualisierungsthese als auch das Konzept der Destandardisierung gehen davon aus, dass die Relevanz von Altersnormen abnimmt" (Dommermuth 2008, S.16). Die Übergänge zum Erwachsenenalter sind viel zu komplex und individuell, um konkret festlegen zu können, bis zu welchem Alter welche Entwicklung stattgefunden haben muss. Wie oben bereits beschrieben, darf die Volljährigkeitsgrenze "18 Jahre" beispielsweise nur formal-rechtlich gleichgesetzt werden, mit dem Status "Erwachsener". Um vergleichen zu können, d.h. den (Entwicklungs-)Stand eines bestimmten Individuums im Vergleich zu seinen Altersgenossen zu betrachten, mögen fixe Altersangaben durchaus verlockend erscheinen – sie werden aber der Komplexität und biographischen Vielfältigkeit keineswegs gerecht. U.E. ist es sinnvoller und angemessener, Zeiträume, Phasen und Übergänge zu benennen – jedoch dürfen auch diese nicht zu sehr eingegrenzt werden. Die hier vorgenommene interne Untergliederung der Lebensphase Jugend stammt von Hurrelmann (2007, S.41) und ist Grundlage dieser Arbeit:

- Frühe Jugendphase: die 12- bis 17-jährigen in der "pubertären Phase"
- Mittlere Jugendphase: die 18- bis 21-jährigen in der "nachpubertären Phase"
- Späte Jugendphase: die 22- bis 27-jährigen in der Übergangszeit in die Erwachsenenrolle

Diese Untergliederung ist sehr weit gefasst, trägt jedoch der Tatsache Rechnung, dass sich die Lebensphase Jugend aufgrund der oben beschriebenen biologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen immer weiter ausdehnt und es entsprechend länger dauert, bis ein dem Erwachsenenalter entsprechender Status erreicht wird. Da die Statusübergänge (noch) jugendspezifische Entwicklungen und Problemlagen beinhalten, werden auch in dieser Arbeit die Lebensjahre zwischen 18 und 27 der Lebensphase Jugend zugeordnet.

1.3 Bevölkerungsstruktur und demographische Entwicklung

Derzeit leben 14,7 Millionen Menschen in Deutschland, die unter die Gruppe der Jugendlichen bzw. jungen Menschen fallen (12-27 Jahre), wenn von der Einteilung der Lebensphasen dieser Arbeit ausgegangen wird. Werden die Kinder mit einbezogen, sind es 24,1 Mio. Menschen, von denen ein Großteil noch nicht vollkommen den Status eines Erwachsenen erreicht hat und deshalb seine Rechte und Bedürfnisse nicht ausreichend selbständig vertreten und einfordern kann.

schen Vorausberechnungen zufolge um 6% auf 23% sinken. Diese demographische Entwicklung hat weitreichende Auswirkungen für alle Bürger unserer Gesellschaft, hier werden jedoch die Auswirkungen auf die Jugend fokussiert. Hurrelmann (2007) geht davon aus, dass es bezüglich der finanziellen Ressourcen zu einem "Verteilungskampf der Generationen" (S.15) kommen wird. Die Jugend wird Schwierigkeiten haben, sich gesellschaftliches Gehör zu verschaffen, für ihre Belange einzutreten und finanzielle Ressourcen für sich zu gewinnen. Die ältere Generation hat es hier leichter, da sie zahlenmäßig überlegen und zudem durchgehend wahlberechtigt ist und es so einfacher hat, für sich einzustehen und finanzielle Mittel für ihre Bedürfnisse zu erhalten. Die Shell Jugendstudie 2006 konnte nachweisen, dass junge Menschen den "mit dem demographischen Wandel einhergehenden Problemen mit sinkenden Erwartungen hinsichtlich ihrer eigenen sozialen Sicherheit im Alter begegnen" (S.444). Ihre beruflichen Perspektiven und die Tatsache, dass sie einmal gleichzeitig für sich selbst und ihre Kinder sorgen und vorsorgen und außerdem die nächste ältere Generation versorgen müssen, macht ihnen Angst. Deswegen ist es notwendig, die junge Generation zu fördern und sie vor allem auch finanziell zu unterstützen, da sie die zukünftige aktive Generation darstellt. Da sie selbst nicht ausreichend Gehör für ihre Ängste und Bedürfnisse erhält, liegt es unter anderem an den Mitarbeitern der Jugendhilfe für junge Menschen einzustehen.

1.4 Erwachsen werden – erwachsen sein

Es folgt ein kurzer Abriss des Überganges vom Jugend- zum Erwachsenenalter, der dessen Komplexität unter Hinzuziehung verschiedener entwicklungspsychologischer und soziologischer Theorien verdeutlicht.

Jahr 2009	Absolut	Anteil a. d. Gesamtbevölkerung
Gesamtbevölkerung	82 Millionen	100%
0-27jährige	24,1 Millionen	29%
12-27jährige	14,7 Millionen	18%
18-21 jährige	3,8 Millionen	5%
18-27jährige	9,8 Millionen	12%

Abbildung 1: Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung 2009 Ouelle: 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 1-W1) des statistischen Bundesamtes

Der Anteil dieser jungen Menschen (0-27 Jahre) an der Gesamtbevölkerung liegt derzeit bei 29%. Im Jahre 1959 lag der relative Anteil noch bei 41%. Tendenziell ist davon auszugehen, dass die Geburtenzahlen weiterhin rückläufig sein werden. Im Jahr 2050 wird der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe statisti-

1.4.1 Erwachsen sein

Um erfassen zu können, was es bedeutet erwachsen zu werden, wird zunächst in aller Kürze erläutert, was es bedeutet erwach-

sen zu sein. In erster Linie bedeutet der Erwachsenenstatus für das Individuum ein Höchstmaß an Autonomie der Handlungssteuerung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Weiter gilt als erwachsen, "wer sowohl ökonomisch als auch biologisch die bestehende Gesellschaft weiterführen [...] kann. Er [der erwachsene Mensch] ist ein vollwertiges und verantwortliches Gesellschaftsmitglied" (Hurrelmann 2007, S.36) mit Rechten und Pflichten. Eher traditionelle Erkennungszeichen für das Erreichen des Erwachsenenstatus sind die erfolgte Ablösung von den Eltern, die Ausübung eines Berufes und die daraus resultierende ökonomische Eigenständigkeit, die Kenntnis von sich selbst (Identität), innere psychische Ordnung, eine feste Paarbeziehung, die Familiengründung, verantwortliches und gemeinnütziges Handeln sowie kontrolliertes und angemessenes Verhalten im Freizeitbereich.

Teilweise werden die diesem traditionellen Verständnis entsprechenden Merkmale des Erwachsenenalters nicht erreicht. Beispielsweise entscheiden sich einige junge Menschen bewusst gegen die Familiengründung, in anderen Bereichen hingegen bleibt den jungen Menschen der Zugang verwehrt (z.B. zum Arbeitsmarkt). Deswegen muss darauf hingewiesen werden, dass ein Mensch auch dann als erwachsen gilt, wenn er bereits die Möglichkeit hat ein dem traditionellen Verständnis entsprechendes Leben zu führen. Es steht ihm in dieser pluralisierten und individualisierten Gesellschaft dann jedoch genauso zu, sich für alternative Formen der Lebensführung zu entscheiden, die von den traditionellen Modellen abweichen. Junge führt hier die Begriffe "soziale und ökonomische Verselbständigung" an. Beide Termini beziehen sich auf die erfolgte Ablösung von den Eltern: räumlich, sozial und finanziell. Ein Mensch gilt Junges Definition zufolge als erwachsen, sobald er von seinen Eltern abgelöst lebt – unabhängig davon, ob er selbst erwerbstätig ist, staatliche Hilfeleistungen erhält oder ohne eigenes Einkommen gemeinsam mit dem Partner in einem Haushalt lebt (vgl. Dommermuth 2008, S.38). Diese Definition wird der Vielfältigkeit heutiger Lebensentwürfe zwar gerechter als die traditionellen Merkmale des Erwachsenenalters. Ungeachtet dessen muss es jedoch Ziel aller politischen, gesellschaftlichen, pädagogischen Überlegungen sein, jedem Menschen die individuelle Entwicklung dahingehend zu ermöglichen, diese Entscheidungen überhaupt treffen zu können. Dies setzt voraus, dass ihm alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, die er benötigt um diejenigen Kompetenzen zu entwickeln, die es ihm ermöglichen seine Biographie zu gestalten, zwischen den pluralisierten Alternativen zu entscheiden und den selben Grad an Autonomie zu erreichen, der dem traditionellen Verständnis und den traditionellen Merkmalen des Erwachsenenalters entspricht.

1.4.2 Erwachsen werden

"Das oberste Ziel [dieses Überganges] lautet, auf der Grundlage einer gesicherten beruflichen und sozialen Existenz den eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden" (Dommermuth 2008, S.32). Im folgenden Verlauf wird dieser Übergang einer näheren Betrachtung unterzogen. Ziel dieser Ausführungen ist es, die Komplexität dieses Überganges aufzuzeigen und herauszuarbeiten, welche Kompetenzen und Ressourcen es für dessen Bewältigung bedarf. Dabei werden zum Einen die Lebensbereiche, in denen sich dieser Übergang vollzieht unter Hinzuziehung des Konzeptes der Entwicklungsaufgaben nach Havighurst konkretisiert. Zum Anderen wird der Prozess des Überganges mit Hilfe der Sozialisationstheorie beschrieben. Diese Theorien wurden ausgewählt, da junge Menschen und deren Entwicklung immer im Kontext ihres sozialen Umfeldes und der Gesellschaft insgesamt betrachtet werden müssen und beide Theorien diesen Zusammenhang berücksichtigen und verdeutlichen. Sie ermöglichen einerseits die Schnittstellen von Individuum, sozialem Umfeld und Gesellschaft zu erkennen und gleichzeitig jeweils sowohl die subjektorientierten psychologischen Herausforderungen als auch die gesellschaftsbezogenen Erwartungen und Aufgaben hervorzuheben. Einen Überblick über weitere Theorien, die zur Erklärung der Entwicklung im Jugendalter herangezogen werden können, geben beispielsweise Hurrelmann (2007), Köckeritz (2004) und Oerter & Montada (2002).

Entwicklungsaufgaben

Zur Darstellung des Überganges von der Jugendphase zum Erwachsenenalter wird zunächst das ursprünglich entwicklungspsychologische Konzept der Entwicklungsaufgaben nach Robert Havighurst (1940) herangezogen, da es die konkreten Lebensbereiche aufzeigt, innerhalb derer sich dieser Übergang vollzieht.

Dieser Theorie zufolge stellen sich jedem Individuum in jeder Phase seines Lebens Herausforderungen in Form von Entwicklungsaufgaben. Eine Entwicklungsaufgabe wird von Havighurst definiert als "eine Aufgabe, die in oder zumindest ungefähr zu einem bestimmten Lebensabschnitt des Individuums entsteht, deren erfolgreiche Bewältigung zu dessen Glück und Erfolg bei der Lösung nachfolgender Aufgaben beiträgt, während ein Misslingen zu Unglücklichsein des Individuums, zu Missbilligung seitens der Gesellschaft und zu Schwierigkeiten mit späteren Aufgaben führt" (übersetzt durch die Autoren Grob & Jaschinski 2003, S.23). "Sie müssen durch individuelle Aktivitäten unter Bezug auf die jeweiligen Umgebungsbedingungen bewältigt werden" (Köckeritz 2004, S.23). Die Quellen dieser Aufgaben sind biologische Veränderungen, gesellschaftliche Erwartungen sowie Werte und Ziele des Individuums (Oerter &

Montada 2002, S.44).

Die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben fördert "Fähigkeiten und Kompetenzen, die zur konstruktiven und zufriedenstellenden Bewältigung des Lebens in einer Gesellschaft notwendig sind und die Aufgaben stellen so ein Bindeglied im Spannungsverhältnis zwischen individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Anforderungen" dar (ebd., S.25). Durch die erfolgreiche Bewältigung vorangegangener Aufgaben hat das Individuum dieser Theorie zufolge Kompetenzen erworben, die es zur Weiterentwicklung befähigen, indem es neue Herausforderungen und Aufgaben mithilfe dieser Kompetenzen (leichter) lösen kann. Kurz gefasst: Entwicklungsergebnisse eröffnen selbst weitere Entwicklungsaufgaben oder -themen.

Zudem richtet sich das Ausmaß, wie Aufgaben in der Lebensphase Jugend gelöst werden auch nach den Ressourcen, die ein Individuum besitzt. Hendry und Kloep differenzieren in ihrem "Konzept der Ressourcen" nach personalen (genetische Veranlagung, Temperament, Potentiale für verschiedene Talente, die Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten, Charaktereigenschaften, Körperform, Attraktivität etc.) und sozialen (Kontaktnetz und Qualität der sozialen Beziehungen) Ressourcen (vgl. Hurrelmann 2007, S.62). Ist ein junger Mensch mit verschiedenen Begabungen und "positiven" personalen Ressourcen ausgestattet, wachsen und vervielfältigen sich diese zunehmend mit der erfolgreichen Bewältigung von Aufgaben. So entwickelt er Selbstvertrauen und erfährt "Selbstwirksamkeit". Das bedeutet, er hat die "Erwartung, durch eigenes Handeln die Lebenssituation beeinflussen zu können" (ebd., S.62). Dies entscheidet u.a. darüber, ob neue Aufgaben in Angriff genommen werden oder nicht. Die sozialen Ressourcen, falls ausreichend vorhanden, ermöglichen durch vielseitige Interaktion "emotionale, informative und praktische Unterstützung" (ebd., S.62) bei der Bewältigung von Herausforderungen. Nach Hendry und Kloep vermittelt ein voller "Ressourcen-Pool" jungen Menschen Sicherheit und damit das Gefühl, allen Anforderungen und Aufgaben, die auf sie zukommen, gewachsen zu sein. "Wenn das Sicherheitsgefühl nicht vorhanden ist, wird ein Jugendlicher versuchen, jegliche Herausforderung zu meiden" (ebd., S.63). Die soziologische Betrachtung der Lebensphase Jugend greift das ursprünglich entwicklungspsychologische Konzept der Entwicklungsaufgaben auf, um die Frage zu beantworten "welche sozialen Kompetenzen Jugendliche [...] erlangen müssen, um als Gesellschaftsmitglied akzeptiert zu werden" (Weidner 2008, S.28). Soziologisch definiert ist "Jugend eine gesellschaftlich institutionalisierte, intern differenzierte Lebensphase, deren Verlauf, Ausdehnung und Ausprägung wesentlich durch soziale Bedingungen und Einflüsse (sozioökonomische Lebensbedingungen, Strukturen des Bildungssystems, rechtliche Vorgaben, Normen und Erwartungen) bestimmt sind" (Schäfers & Scherr 2005, S.23). Das bedeutet, Jugend ist ein

soziales Phänomen, das durch gesellschaftliche Faktoren beeinflusst und nicht nur auf biologische und psychodynamische Faktoren zurückzuführen ist. Das entwicklungspsychologische Entwicklungsaufgaben-Konzept harmoniert mit der soziologischen Perspektive, da es einen Zusammenhang herstellt, zwischen "sozialisierten subjektbezogenen Bedürfnissen und sozialen Erwartungshaltungen" (Ferchhoff 2007, S.105). Der Jugendliche tritt Schritt für Schritt aus der Unselbständigkeit und Abhängigkeit der Kindheit und Jugend heraus und wird zunehmend ein selbständiger, verantwortlicher, erwachsener Mensch und sucht und findet seinen Platz in der Gesellschaft. "Nicht das Alter oder die körperliche Entwicklung sondern soziale Statusveränderungen bestimmen wer noch Jugendlicher oder bereits Erwachsener ist" (Dommermuth 2008, S.35).

Von einer Statuspassage kann gesprochen werden, "wenn klare gesellschaftliche Regeln existieren, wie sich Positionsinhaber angemessen verhalten und wissen, welche Rechte und Pflichten sie besitzen" (Hurrelmann 2007, S.32). Aus soziologischer Sicht bedeutet der Übergang für den Einzelnen vor allem eine Erweiterung der Handlungsspielräume und Vergrößerung der Rollenvielfalt. Der junge Mensch wird mit zunehmend komplexeren sozialen Erwartungen und Verpflichtungen konfrontiert und seine Kompetenzen und er selbst wachsen mit den Anforderungen, die sich ihm stellen.

Um diese Anforderungen zu veranschaulichen, werden in der folgenden Abbildung die Entwicklungsaufgaben und dazwischenliegenden Statusübergänge des Jugendalters im Übergang zum Erwachsenenalter idealtypisch dargestellt (übernommen aus: Hurrelmann 2007, S.37).

	Entwicklungsaufgaben des Jugendalters	Übergang	Entwicklungsaufgaben des Erwachsenenalters
1	Aufbau differenzierter intellektueller und sozialer Kompetenzen	► Übergang in die Berufsrolle	Ökonomische Selbstversorgung
2	Aufbau einer eigenen Geschlechtsrolle und Partnerbindung	► Übergang in die Partner- und Familienrolle	Familiengründung mit Kinderbetreuung
3	Fähigkeit zur Nutzung von Geld- und Warenmarkt	► Übergang in die Konsumentenrolle	Selbständige Teilnahme am Kultur-und Konsumleben
4	Entwicklung von Werteorientierung und politischer Teilhabe	► Übergang in die politische Bürgerrolle	Verantwortliche politische Partizipation

Abbildung 2: Idealtypische Darstellung der Entwicklungsaufgaben

Identitätsentwicklung

"Eine moderne Diskussion der Übergangsphase darf [...] nicht auf einzelne Ereignisse basieren, sondern muss die gesamte Entwicklung der Jugendlichen als Ausgangspunkt heranziehen. [...] die eigene Identitätsentwicklung ist der Kern dieser Entwicklung" (Dommermuth 2008, S.37). Identität bedeutet für den einzelnen Menschen die "Kontinuität und Konsistenz des Selbsterlebens im Verlauf wechselnder lebensgeschichtlicher und biografischer Umstände und in der Auseinandersetzung mit den Anforderungen verschiedener gesellschaftlicher Einrichtungen und Handlungsfelder" (Hurrelmann 2007, S.61). Sie setzt sich aus zwei Komponenten zusammen – der sozialen und der personalen Identität. Die soziale Identität ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Bezugsgruppen und bezieht sich zudem auf das (vermutete) Bild, das andere von dieser Person haben. Die personale Identität ist die Summe der besonderen Einstellungen, Erfahrungen, Eigenschaften etc. und dem Selbstbild (Selbstkonzept) des Individuums. Anders formuliert: "Identität ist die einzigartige Persönlichkeitsstruktur, verbunden mit dem [vermuteten] Bild, das andere von dieser Persönlichkeitsstruktur haben" (Oerter & Montada 2002, S.290). Identitätsentwicklung kann bezeichnet werden als die "ständige produktive Auseinandersetzung mit der körperlichen Konstitution und psychischen Grundstruktur auf der einen und sozialen und physischen Umweltimpulsen auf der anderen Seite", das Ergebnis ist ein "sozial handlungsfähiges Subjekt" (Hurrelmann 2007, S.49). Diese Entwicklung ist ein lebenslanger Prozess, beginnt bewusst in der Lebensphase Jugend und findet am Ende dieser Phase einen ersten Abschluss.

Sozialisationstheorie

"Havighurst [...] bezeichnet die Inhalte, die die Sozialisation bestimmen, als Entwicklungsaufgaben" (Wieland 1992, S.15). Ziel des Überganges vom Jugendalter zum Erwachsenenalter ist, in allen beschriebenen Lebensbereichen einen höchstmöglichen Grad an Autonomie zu erreichen. Ist das Ziel die Selbständigkeit und Verantwortungsübernahme, ist der Weg dorthin die Verselbständigung. Doch was genau ist darunter zu verstehen? Wie sieht der Prozess des "Erwachsenwerdens" konkret aus? Wie und mit welcher Unterstützung durch welche Instanzen werden junge Menschen auf das Erwachsensein vorbereitet und bei der Bewältigung der oben beschriebenen Schritte unterstützt? Zur Erläuterung des Prozesses des Erwachsenwerdens wird in dieser Arbeit die Sozialisationstheorie herangezogen. Mit Hilfe dieser Theorie wird hervorgehoben, wie existentiell die soziale Unterstützung durch das Umfeld für die Heranwachsenden ist.

Sozialisation bezeichnet den "Prozess, in dessen Verlauf sich der mit einer biologischen Ausstattung versehene Organismus zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit bildet, die sich über den Lebenslauf hinweg in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt. Sozialisation ist die lebenslange Aneignung von und Auseinandersetzung mit den natürlichen Anlagen, [...], die für den Menschen die 'innere

Realität' bilden, und der sozialen und physikalischen Umwelt, die für den Menschen die 'äußere Realität' bilden" (Hurrelmann 2002, S.15; Hurrelmann u.a. 2008 S.24). Das Individuum entwickelt durch die Auseinandersetzung mit sich selbst und seinen Mitmenschen Kompetenzen und Verhaltensweisen, die ihn dazu befähigen am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und seine Umwelt aktiv mitzugestalten. Das bedeutet, dass das eine ohne das andere weder existieren noch betrachtet werden kann und dass sich beide wechselseitig beeinflussen. Identitätsentwicklung heißt im sozialisationstheoretischen Sinne "Subjektwerden", demzufolge wird "der Mensch als 'Subjekt' verstanden, wenn er als erlebendes, denkendes und handelndes Individuum den materiellen, sozialen und kulturellen 'Objekten' seiner Umwelt gegenübertritt" (Hurrelmann 2002, S.7).

Sozialisation setzt sich zusammen aus Individuation und Integration. Individuation meint den Aufbau der personalen Identität, die Entwicklung und Kenntnis der individuellen Persönlichkeitsstruktur mit all ihren Facetten, d.h. unverwechselbaren kognitiven, motivationalen, sprachlichen, moralischen und sozialen Merkmalen und Kompetenzen (vgl. Hurrelmann 2007, S.67). Dazu gehört auch "das subjektive Erleben als einzigartige, einmalige Persönlichkeit" (ebd., S.67). Integration kann mit "Vergesellschaftung" gleichgesetzt werden, womit die Anpassung an das geltende Normen- und Wertesystem, die Anforderungen und die soziale Platzierung innerhalb einer Gesellschaft gemeint ist. Integration entsteht durch die Interaktion mit den Mitmenschen und hat die Entwicklung der sozialen Identität zum Ziel, also das "subjektive Erleben einer anerkannten gesellschaftlichen Mitgliedschaftsrolle" (ebd., S.67). Diese Interaktion geschieht in verschiedenen Lebensbereichen der jungen Menschen: den Sozialisationsinstanzen.

Sozialisationsinstanzen dienen der Vermittlung von Normen und unterstützen den Identitätsentwicklungsprozess eines Menschen indem sie als soziales Übungsfeld fungieren. So soll garantiert werden, dass das gesellschaftliche System weiter funktioniert, wenn die Jugendlichen in den Erwachsenenstatus gelangen. Die Instanzen sollen den Jugendlichen soviel Freiraum geben wie diese benötigen, um sich in Selbstbestimmung und Selbständigkeit üben zu können. Gleichzeitig müssen die Handlungsspielräume jedoch soweit eingeschränkt werden, dass sich die jungen Menschen nicht in Struktur- und Orientierungslosigkeit verlieren. "Günstig für die Sozialisation sind sich ergänzende und gegenseitig anregende Impulse dieser Instanzen" (ebd., S.69). Alle Instanzen unterstützen gemeinsam und wechselseitig die Jugendlichen "beim Aufbau von Strategien zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben" (ebd., S.81).

1.5 Junge Menschen mit Jugendhilfebedarf

Die bisherigen Ausführungen modellierten den "Normalfall" der Entwicklung im Jugendalter im Übergang zum Erwachsenenalter. Die Übergänge sind so komplex und vielschichtig, dass sie selbst für junge Menschen mit "normalen Biographien", ausgeprägten Ressourcen und Kompetenzen eine enorm große Herausforderung darstellen. Im folgenden Verlauf wird dargestellt, welche negativen Auswirkungen es haben kann, wenn diese Entwicklungen nicht derart verlaufen, wenn die Kompetenzen und Ressourcen nicht ausreichend zur Verfügung stehen und es infolgedessen Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben gibt.

Die nachstehenden Erläuterungen zeigen den jugendspezifischen Bedarf auf, den junge Menschen aufgrund teilweise mehrfacher individueller Beeinträchtigungen und sozialen Benachteiligungen haben. Damit wird der "Widerspruch der mit dem Erreichen der Volljährigkeit implizit verbundenen Selbständigkeitsvermutung und der realen Lebenssituation von jungen Menschen" (Nüsken 2008, S.15) mit Jugendhilfebedarf verdeutlicht. Wie diese individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen und ökonomischen Benachteiligungen im Einzelnen konkret aussehen, ist dafür weniger relevant. Hier geht es vielmehr um die grundsätzlichen Wirkungen dieser Lebensumstände. Soziale Benachteiligung führt nach Rauschenbach & Züchner (2001) dazu, "dass Menschen sich nicht vergleichbar bewegen und handeln können, nicht dieselben Rechte genießen, nicht dieselben Ausbildungen bzw. Berufskarrieren ergreifen können, nicht dieselben Dinge kaufen oder dieselben sozialen Erfahrungen machen können wie andere" (ebd., S.70). Die Benachteiligungen haben demzufolge Auswirkungen auf alle oben beschriebenen Bereiche.

1.5.1 Ungünstige Sozialisationsbedingungen

"Wegen der vergleichsweise günstigen ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen der meisten Familien finden Kinder und Jugendliche heute gute oder sogar sehr gute Voraussetzungen für ihren Sozialisationsprozess vor. Allerdings nimmt seit den 1980er Jahren im Zuge von wirtschaftlichen Krisenentwicklungen die Minderheit von Familien zu, in denen ungünstige Lebensbedingungen die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen negativ beeinflussen können" (Hurrelmann 2007, S.107). Man müsse bei ungefähr 20% aller Familien mit sozialer und ökonomischer Benachteiligung rechnen – und dementsprechend mit relativ schlechten Sozialisationsbedingungen, so Hurrelmann weiter (vgl. ebd., S.107). An dieser Stelle geht es nicht darum alle Ursachen näher zu beschreiben, die dazu führen können, dass jungen Menschen bestimmte personale und soziale Ressourcen und Kompetenzen nicht oder nicht in ausreichendem

Umfang zur Verfügung stehen. Es wird lediglich ein kurzer stichwortartiger Überblick über die möglichen Lebensumstände, Erfahrungen und Situationen gegeben, die als eher "ungünstige Sozialisationsbedingungen" bezeichnet werden (vgl. Münchmeier 2001, S.22-45; Rauschenbach & Züchner 2001, S.69-102).

- Trennung und Scheidung der Eltern,
- Ein-Elternteil-Familien,
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen,
- Vernachlässigungen,
- Aufwachsen im Heim,
- mangelnde schulische und berufliche Bildung,
- erlebte Passivität/Gleichgültigkeit der Eltern,
- Fehlen von Anregungen aus der Umwelt,
- ungünstige Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse,
- Arbeitslosigkeit der Eltern,
- "Erziehungsfehler", vor allem in Form der Entmutigung
- oder als Mangel des affektiven Kontaktes, trotz "normaler" äußerer Bedingungen,
- kulturelle und sprachliche Integrationsprobleme,
- geschlechtsspezifische Erziehungsdefizite,
- Isolation in Folge von "Nicht-Kommunikation",
- Sucht- oder psychische Erkrankungen der Eltern,
- Armut, schlechte materielle Situation der Eltern,
- Aufwachsen in Brennpunkten,
- schlechte infrastrukturelle Lage der Wohngebiete,
- zu enge Wohnverhältnisse und damit verbundene Einschränkung ihres individuellen Lebensraumes,
- kindbezogene psychische Erkrankungen,
- mangelnde oder fehlende Förderung im Bildungsbereich,
- passiver Konsum in Freizeit dadurch eingeschränkte Funktion der Sinne,
- Negativer Einfluss der Peer-Group,
- Gewalterfahrungen

1.5.2 Abweichendes Verhalten als Bewältigungsverhalten

Im Laufe seines Sozialisationsprozesses muss ein junger Mensch "kognitive, motivationale, soziale und praktische Kompetenzen [...] erwerben" (Hurrelmann 2007, S.157), die ihn dazu befähigen mit Neuem und Schwierigem umgehen zu können. Sind diese persönlichen und sozialen Ressourcen hingegen nur unzureichend vorhanden, kommt es zu einem "Missverhältnis zwischen Entwicklungsanforderungen einerseits, und Bewältigungskompetenzen andererseits" (Hurrelmann 2007, S.161). Die Folgen dieses Missverhältnisses sind unangemessene, abweichende Verhaltensweisen und Lösungsversuche des Jugendlichen. Diese jungen Menschen reagieren und verhalten sich "auffällig" und/oder abweichend von den gesellschaftlich vorgegebenen Normen. Abweichendes Verhalten Jugendlicher kann demzufolge u.a. als "Bewältigungsverhalten" verstanden werden. Das Schaubild verdeutlicht dies, indem es alle bisher beschriebenen Faktoren und Auswirkungen miteinschließt. Abweichendes Verhalten kann dann sowohl Folge als auch Ursache des Scheiterns an Entwicklungsaufgaben sein. Das Bewältigungsverhalten und die Reaktion auf Probleme differenziert Hurrelmann folgendermaßen:

(ebd., S.165).

Evadierende Form der Problemverarbeitung. Hurrelmann (2007) zufolge ist Alkohol- und Drogenkonsum die verbreitetste Form dieser ausweichenden Art von Problemverarbeitung. So flüchten sich die jungen Menschen in einen anderen Bewusstseins- und Erlebenszustand, setzen sich weder mit sich noch mit den zu bewältigenden Problemen auseinander.

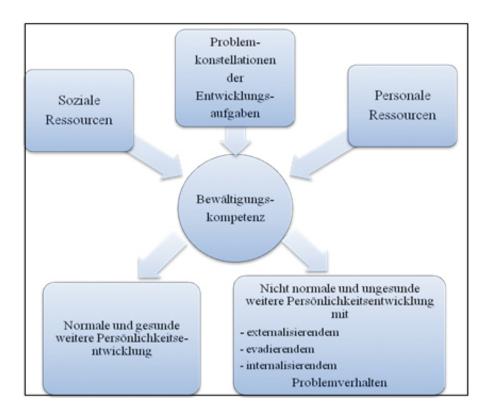


Abbildung 3: Entstehung von Bewältigungsverhalten

Ouelle: Hurrelmann 2007 S. 160

Externalisierende Form der Problemverarbeitung. Für Hurrelmann gehört hierzu "sozialer und politischer Protest, Mitarbeit in einer illegalen Gruppierung, antisoziales Verhalten, kriminelles Verhalten und Gewalt" (Hurrelmann 2007, S.161). Diese nach außen gerichtete Variante ist, da sie von den gesellschaftlichen Normen abweicht, geächtet und wird im Falle der Ent- oder Aufdeckung sanktioniert. Die schwerste Form der Abweichung ist hier die Kriminalität und steht in der Regel dafür, dass mehrere Entwicklungsaufgaben nicht bewältigt wurden. Hurrelmann (2007) verweist weiter auf mehrere Studien, die belegen, dass besonders "Jugendliche aus sozial gestörten Familien sowie aus Familien mit ungünstigen materiellen und wohnlichen Bedingungen und mit geringer kultureller Integration bei kriminellen Verhaltensweisen überrepräsentiert sind" (ebd., S.165). Kriminelles Verhalten ist demzufolge hauptsächlich durch das soziale Umfeld bedingt und häufig die letzte Konsequenz einer Aneinanderreihung verschiedener, ungünstiger Sozialisationsbedingungen. "Kriminelles Verhalten ist also ein Symptom für eklatant defizitäre soziale Ressourcen, die meist mit schwachen personalen Ressourcen einhergehen"

Hurrelmann bezeichnet diese Flucht der Jugendlichen vor dem "Entwicklungsdruck" als "Manipulation ihrer psychosomatischen Befindlichkeit" (ebd., S.169). Die jungen Menschen haben so subjektiv das Gefühl, die Anforderungen, die sich ihnen stellen, besser bewältigen zu können. Dieses Verhalten ist objektiv betrachtet jedoch sehr gefährlich, da es häufig illegal und zudem, aufgrund der möglichen gesundheitlichen Folgen, selbstschädigend ist. Anfällig für diese Form der Problemverarbeitung sind "die emotional labilen, stimulierungs- und erlebnisbedürftigen" jungen Menschen "aus fast allen sozialen Schichten" (ebd., S.170).

Internalisierende Form der Problemverarbeitung. Folge dieser nach innen gerichteten Variante sind psychische und/oder körperliche Störungen. In der üblichen gesellschaftlichen Wahrnehmung gelten Jugendliche als vital und als von Natur aus kerngesund. Doch erweitert man die Definition von Krankheit und zählt beispielsweise Sprach-, Lern- und Verhaltensstörungen, Störungen des Immunsystems (z.B. Allergien), psychosomatische Erkrankungen (z.B. Essstörungen) sowie psychische Auffälligkeiten hinzu, zeichnet sich ein ganz anderes Bild (ebd.,

S.179). Studien belegen, dass all diese Befunde zusammengefasst ergeben, dass "25% der Jugendlichen [...] mittlere bis schwere Störungen und Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit in Kauf nehmen müssen" (ebd., S.180). Bedingt sind diese Störungen, neben genetischen Dispositionen und zunehmenden Umweltbelastungen, vor allem auch durch die psychophysiologischen Belastungen die durch den gestiegenen Entwicklungsdruck, den Jugendliche bewältigen müssen, entstehen (ebd., S.180).

1.5.3 Auswirkungen auf die zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben

Im folgenden Verlauf wird in Kürze aufgeführt welche Auswirkungen die belastenden Lebensumstände und die mangelnde Bewältigungskompetenz, auf die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben haben können.

Übergang in die Berufsrolle mit dem Ziel der ökonomischen Selbstversorgung

"Wenn Jugendliche sich soziokulturell verselbständigt haben, also ihr eigenes Leben führen, aber gleichwohl in ökonomischer Abhängigkeit von ihrer Herkunftsfamilie stehen, werden deren Ressourcen zum entscheidenden Unterstützungselement im Jugendalter. Diesbezüglich zeigen sich beträchtliche soziale Ungleichheiten: Jugendliche, die auf wenig oder keine von 'zu Haus' verfügbaren Ressourcen zurückgreifen können, gelten als benachteiligt und sind in besonderer Weise auf einen Zugang zu sozialstaatlich bereitgestellten Programmen angewiesen. Dazu kommen Aspekte regionaler und geschlechtsspezifischer Ungleichheit in der Chancenstruktur" (Arnold 2002, S.229). Des Weiteren kommt hinzu, dass manche junge Menschen aufgrund mangelnder personaler und sozialer Ressourcen, dem leistungsorientierten Bildungs- und Qualifikationssystem unserer Gesellschaft nicht gewachsen sind und die dringend erforderlichen Abschlüsse nicht erreichen oder den Anforderungen innerhalb der Ausbildung nicht gerecht werden können. Sie werden deshalb entlassen oder brechen die Ausbildung selbst vorzeitig ab. Selbst wenn eine Ausbildung erfolgreich beendet wird, ist ihre Qualifikation häufig sehr gering. Dies lässt die Perspektiven und Chancen auf einen Arbeitsplatz nahezu aussichtslos erscheinen.

Braun (2006) führt dazu aus, dass der dadurch verwehrte Zugang zur Erwerbsarbeit beträchtliche negative Auswirkungen für benachteiligte junge Menschen hat, da sie damit in der Regel nicht nur die finanzielle Unabhängigkeit anstreben. Erwerbsarbeit bedeutet für sie viel mehr. Erwerbsarbeit:

- erfüllt die Sehnsucht nach einer "Normalbiographie",
- trägt zu einer geschlechtlichen Identitätsfindung und

- Selbstbestätigung bzw. Selbstaufwertung bei,
- wird als sinn- und identitätsstiftend erlebt,
- verdeutlicht das Streben nach gesellschaftlicher Anerkennung als Erwachsener,
- vermittelt das Gefühl, ein nützliches und angepasstes Gesellschaftsmitglied zu sein,
- kann zum Ziel haben, die Eltern durch Anerkennung wiederzugewinnen
- Jugendhilfeeinrichtunoder sich von diesen. gen, Partnern etc. zu lösen (vgl. ebd., S.129f).

Deshalb ist es unerlässlich, diese jungen Menschen dabei zu unterstützen, diesen Übergang (doch noch) bewältigen zu können. Neben dem daraus für die Gesellschaft entstehenden Nutzen der Erwerbsarbeit bzw. der Vermeidung von Kosten, die aufgrund von Arbeitslosigkeit entstehen, hat u.E. die (Wieder-) Herstellung der Autonomie des Individuums eine noch viel größere Bedeutung.

Übergang in die Partner- und Familienrolle mit dem Ziel der Familiengründung mit Kinderbetreuung

Die Vorstellungen eines jungen Menschen von Familie, Partnerschaft und die eigenen Vorstellungen darüber, werden im Wesentlichen durch die eigene Familie geprägt. Was ein junger Mensch mit "Partnerbeziehung" verbindet, entwickelt sich durch die Wahrnehmung der Beziehung der eigenen Eltern. Ebenso das Verständnis der jeweiligen Rolle von Frau und Mann. Angesichts der sich verändernden Familienstrukturen (hohe Scheidungsraten, Ein-Elternteil-Familien, Berufstätigkeit beider Eltern, weniger Geschwister etc.) beobachten viele junge Menschen, dass Ehe und Partnerschaft an "Absolutheit und Lebensdauer" verlieren.

Bei jungen Menschen, die in ihrem Leben häufige Beziehungsabbrüche verkraften mussten und vor allem auch bei denjenigen, die in einer Jugendhilfeeinrichtung leb(t)en, besteht der Ablösungsprozess von den Eltern häufig darin, Verletzungen zu bearbeiten und/oder die Eltern wiederzugewinnen. Dabei ist es oft nicht möglich die Konflikte, die sich in sich tragen, direkt in Auseinandersetzung mit den Eltern aufzuarbeiten. "Sie verlagern diese Konflikte auf andere Lebensbereiche und versuchen sie dort stellvertretend zu bewältigen" (Braun 2006, S.129). Dabei entstehen an diesen Stellen nicht selten erneute Konflikte.

Als ein weiterer Versuch Entbehrungen und Konflikte in der Herkunftsfamilie zu kompensieren, ist die verfrühte Familiengründung zu betrachten. Vor allem junge Frauen versuchen so eine "heile Welt" herzustellen. Die frühe Familiengründung dieser jungen Menschen steht im Kontrast zu der sich nach hinten verschiebenden Familiengründung junger Menschen mit "Normalbiographien" (vgl. ebd., S.129).

Der Einfluss der Familie auf alle Lebensbereiche eines jungen Menschen und dessen Persönlichkeitsentwicklung ist groß - im positiven Sinne bei guter Beziehung und entwicklungsfördernden Rahmenbedingungen, im negativen Sinne bei ökonomischen und sozialen Belastungen, problembelastenden Beziehungen und kritischem Erziehungsverhalten. Begleitung, Unterstützung, Sicherheit, Schutz, Rückhalt und Orientierung bieten – das sind die zentralen Aufgaben der Familie im Sozialisationsprozess. Nimmt die Familie ihre Aufgabe nicht oder nur unzureichend wahr, kommt es infolgedessen zu Bewältigungsproblemen und Überforderungstendenzen. Stehen den jungen Menschen dann keine anderen Unterstützungsnetzwerke zur Verfügung, fühlen sie sich allein gelassen mit den Herausforderungen, geben auf und/oder versuchen auf anderen (problematischen) Wegen mit diesen umzugehen. Sie sind infolgedessen darauf angewiesen, dass die Gesellschaft ihre Verantwortung wahrnimmt und Unterstützungssysteme bereitstellt, die diese Aufgaben übernehmen und die jungen Menschen begleiten und unterstützen.

Übergang in die Konsumentenrolle mit dem Ziel der selbständigen Teilnahme am Kultur- und Konsumleben

Junge Menschen erleben im Rahmen ihrer Freizeit einen hohen Grad an Autonomie. Sich im Rahmen dieser ihnen zugestandenen Selbständigkeit angemessen und kontrolliert verhalten zu können, setzt voraus, dass sie reflektierte Entscheidungen treffen und sich selbst und mögliche Folgen wahrnehmen und einschätzen können. Des Weiteren müssen sie sich abgrenzen können, um sich nicht aufgrund der Sehnsucht nach Anerkennung auf riskante Aktivitäten einzulassen. Andernfalls kommt es zu Situationen die kurz- oder langfristig negative Folgen mit sich bringen können – sei es der Kontakt mit Drogen, Alkoholkonsum, Diebstahl oder unkontrolliertes Sexualverhalten. Sehen die jungen Menschen in diesem Bereich eine Möglichkeit, Benachteiligungen und mangelnde Integration in anderen Bereichen zu kompensieren, besteht darin eine große Gefahr für ihre weitere Entwicklung.

Der Freizeitbereich sollte jedoch als Chance betrachtet und dafür genutzt werden, sich selbst zu entfalten und kennen zu lernen und die Fähigkeit zu trainieren Entscheidungen zu treffen. Damit die potentielle Chance zur realen Chance wird, bedürfen die jungen Menschen Unterstützung bei der Entwicklung der hierfür erforderlichen Kompetenzen.

Wohnen

Mit dem selbständigen Wohnen verbinden viele dieser jungen Menschen einen bisher schmerzlich entbehrten Freiraum und die ersehnte Autonomie. Dabei kann die Wohnsituation zu einer Ressource als auch einer Belastung werden. Positiv wird die Wohnsituation für die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen, "wenn die Bewältigung der Wohnsituation eine als positiv erlebte Lernerfahrungen [sic] in Bezug auf zivile und soziale Kompetenzen mit sich bringt, [...] wenn sie ihrem Streben nach Autonomie und Statusgewinn entspricht, wenn

sie im Wohnen ihre praktischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen können und die neue Situation [...] bewältigt haben" (Braun 2006, S.132). Dazu bedarf es vielfältiger Kompetenzen und vor allem der Unterstützung bei deren Entwicklung und der Begleitung während des Prozesses.

Dieser beginnt selbstverständlich nicht erst beim Auszug aus der elterlichen Wohnung oder der Jugendhilfeeinrichtung. Bereits davor müssen die grundlegenden Fähigkeiten eingeübt, ein Wertebewusstsein (bezüglich der Finanzen) entwickelt und die Identitätsentwicklung weit fortgeschritten sein. Ohne Vorbereitung, Begleitung und angemessene Bewältigungskompetenz wird die neue Situation zur Überforderung, "zu viel auf einmal und zu viel Neues" (ebd., S.132). Die jungen Menschen können mit ihren Finanzen nicht haushalten, können ihre Rechte gegenüber Behörden und Vermietern nicht durchsetzen und können ihre Wohnung (als Schutzraum) nicht verteidigen, z.B. gegen Dauergäste. Des Weiteren verlieren sie möglicherweise ihren Wohnraum, da sie die Miete nicht zahlen (können), sich nicht an die "Hausregeln" halten und die Interessen der Mitbewohner missachten. Da das selbständige Wohnen einen großen Schritt in Richtung Selbständigkeit bedeutet, ist die Verselbständigung in diesem Bereich ein wichtiges zu bearbeitendes Thema für die jungen Menschen mit Jugendhilfebedarf - und deshalb auch für die Jugendhilfe.

Identität

Der Umgang mit und die Wahrnehmung der eigenen Person im Jugendalter wird stark beeinflusst durch belastende Lebensumstände. Die häufig negativen Erfahrungen und Erlebnisse in der Herkunftsfamilie sowie negative Reaktionen des sonstigen sozialen Umfeldes auf die eigene Person, führen zu "negativer Selbstwahrnehmung, niedrigem Selbstwertgefühl, Selbst-zuschreibungen negativer Ereignisse und geringem Glauben an die eigenen Handlungs- und Wirkungsmöglichkeiten" (Köckeritz 2004, S.92). Eine andere Reaktionsform (als diese depressionsähnliche) können "Größenphantasien" sein, mit denen versucht wird, das niedrige Selbstwertgefühl zu kompensieren. Junge Menschen, die vielfältige Benachteiligungen erfahren haben, fragen sich dabei intensiver als andere junge Menschen "Bin ich normal?", "Bin ich liebenswert?", "Bin ich wertvoll?", "Was kann ich?" – damit die Beantwortung dieser Fragen nicht nur negativ ausfällt und die jungen Menschen ein positives Selbstbild und Selbstwertgefühl entwickeln können, Selbstwirksamkeit erfahren und daraufhin bereit und fähig sind neue Herausforderungen anzugehen, bedarf es der Unterstützung in allen Bereichen.

Denn die (Selbst-)Erfahrung in den beschriebenen Lebensbereichen beeinflusst maßgeblich das Selbstkonzept der jungen Menschen. Die Identität eines Individuums ist mit allen Lebensbereichen untrennbar verbunden. Dieses Selbstkonzept, d.h. wie sich ein Mensch selbst sieht, wie selbstwirksam und selbstbestimmt er sich empfindet und ob er sich als ein "voll-

wertiges" Gesellschaftsmitglied erlebt, beeinflusst wiederum sein Erleben und Verhalten, die Art und Weise, wie er mit Herausforderungen umgeht, wie er sich für andere und sich selbst einsetzt und seine Verantwortung als Gesellschaftsmitglied wahrnimmt.

Das Interesse aller für das Aufwachsen von jungen Menschen verantwortlichen Bürger besteht darin, dass diese ihre Rechte und Pflichten im Erwachsenenalter verantwortungsbewusst und selbständig wahrnehmen und erfüllen. Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung besteht deshalb darin, sie auf dem Weg dorthin zu unterstützen – u.a. stellvertretend durch die Jugendhilfe.

1.5.4 Bedarf – Ziele – Jugendhilfe

Aus den bisherigen Ausführungen lassen sich folgende grundlegenden Ziele für die Arbeit der Jugendhilfe mit jungen Menschen im Übergang zum Erwachsenenalter ableiten:

- Unterstützung im Aufbau der Kompetenzen und Fähigkeiten, die für die eigenverantwortliche Lebensführung in allen beschriebenen Lebensbereichen notwendig sind.
- Untrennbar damit verbunden ist die Unterstützung der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen.

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen" § 1 SGB VIII. Dieser grundsätzliche Auftrag der Jugendhilfe greift genau die Bereiche auf, in denen diese jungen Menschen Bedarf haben und der Unterstützung bedürfen. Somit ist bestätigt, dass die Jugendhilfe – und eben nur diese die Überwindung der Bewältigungsprobleme aufgrund von Benachteiligungen bewirken kann, wenn die jungen Menschen die Herausforderungen nicht (mehr) alleine bewältigen können und andere Unterstützungsnetzwerke nicht zur Verfügung stehen.

Die Ziele, die im Einzelnen mit der Hilfeerbringung erreicht werden sollen, müssen in eben jedem Einzelfall ermittelt werden – und zwar unter Einbeziehung der Ressourcen, Kompetenzen und vor allem der jeweiligen Lebenswelt der jungen Menschen. Grundlegend geht es darum, die jungen Menschen im Aufbau der Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen, die sie benötigen, um in Zukunft selbständig und selbstbestimmt die Herausforderungen bewältigen können, die sich ihnen stellen. Gemäß dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, bedeutet das konkret, sie in all den Situationen zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen, in denen sie bisher noch keine Kompetenzen entwickeln konnten, sich deshalb unsicher fühlen und der Situation lieber aus dem Weg gehen würden.

In Frage kommen alle Hilfen und Maßnahmen, die die Unterstützung in den beschriebenen Lebensbereichen bieten können. Die eher individualisierten Angebote müssen die Lebensbereiche und Lebensthemen der jungen Menschen aufgreifen und vernetzen. Es geht demnach um vernetzte flexible Hilfen, die die einzelnen Bereiche nicht isoliert voneinander, sondern die Bereiche Ausbildung, Wohnen, Finanzen und Familie in sinnhaften Zusammenhängen bearbeiten. Dazu ist erforderlich, dass die Professionen der verschiedenen Angebote zusammenarbeiten, die Lebensthemen, -bereiche und -welten der jungen Menschen kennen und sich deren Anforderungen und Komplexität bewusst sind.

1.6 Fazit

Diese Einführung verdeutlicht, dass es sich "angesichts eines gesellschaftlichen Wandlungsprozesses, der mit Begriffen wie ,Entgrenzung' und ,Freisetzung von Arbeits- und Lebensverhältnissen' beschrieben wird und hinsichtlich des fundamentalen Wandels der Lebensphase der "jungen Erwachsenen" als höchst problematisch erweist, gerade die jungen Menschen in belasteten und belastenden Lebenssituationen an einem konventionellen Lebensentwurf einer wohlfahrtsstaatlichen Industriegesellschaft oder der Vorstellung normalbiografischer, linearer Übergänge vom Jugendlichen zum Erwachsenen zu messen, die immer weniger der sozialen Wirklichkeit entsprechen" (Rosenbauer 2008, S. 167f). Es ist nicht nicht nur nicht angebracht sondern sogar gefährlich, jungen Menschen ab dem 18. Lebensjahr (aufgrund der Volljährigkeit) dem Erwachsenenstatus entsprechende Fähigkeiten, Kompetenzen und absolute Selbständigkeit zu unterstellen. Es ist nicht angebracht, da die Entwicklung eines jungen Menschen durch vielfältige Faktoren beeinflusst wird und junge Menschen auf dem Weg in das Erwachsenenalter vielfältige und komplexe (Entwicklungs-)Aufgaben bewältigen müssen. Den Übergang ins Erwachsenenalter zu meistern und in allen oben beschriebenen Lebensbereichen einen dem Status Erwachsener entsprechenden Grad an Autonomie zu erreichen, stellt – nicht nur – für junge Menschen mit Jugendhilfebedarf eine große Herausforderung dar. Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels und aufgrund seiner Auswirkungen, ist es noch schwieriger geworden, die eigene Biographie zu gestalten und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Fehlt oder mangelt es dann noch an den notwendigen Ressourcen, sehen sich die jungen Menschen mit einer nahezu unlösbaren Aufgabe konfrontiert. Dann ist es Aufgabe und Auftrag der Jugendhilfe diese jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, sie zu fördern und gemeinsam mit ihnen den Übergang zu bewältigen.

Gefährlich ist diese Selbständigkeitsvermutung bzw. -unterstellung, da sie den Umgang mit jungen Volljährigen maßgeblich beeinflusst. Werden sie ungeachtet ihres tatsächlichen Entwicklungsstandes und ihrer Biographie als "insgesamt erwachsen" verstanden, werden aufgrund dieses Verständnisses Forderungen und Erwartungen an sie herangetragen, denen sie nicht entsprechen können und mit denen sie überfordert sind. Beeinflusst wird auch der Umgang der Jugendhilfe mit diesen jungen Volljährigen. Der Gesetzgeber hat zwar die beschriebene Diskrepanz erkannt und mit Einführung des § 41 SGB VIII darauf geantwortet und u.a. deshalb junge Volljährige mit jugendspezifischem Bedarf zur Zielgruppe des SGB VIII erklärt. Ungeachtet dessen werden diese innerhalb des Systems teilweise wie "fertige Erwachsene" behandelt und es werden dementsprechende Erwartungen an sie gestellt. In manchen Fällen führt das dazu, dass sie die Hilfe, die sie benötigen um ein "fertiger Erwachsener" zu werden nicht bekommen, weil sie noch kein "fertiger Erwachsener" sind – ein Widerspruch. Ein Widerspruch der weitreichende Folgen haben kann und der so vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

1.7 Der Fall Simon M.

Simon M. kam mit 15 Jahren auf eine stationäre Wohngruppe. Davor wohnte er mit seinen zwei kleinen Geschwistern bei seiner Mutter, zu seinem Vater hatte Simon keinen Kontakt. Die Mutter kam mit Simon nicht mehr zurecht. Er hielt sich zuhause nicht an Regeln z.B. abendliche Ausgangszeiten, konsumierte mit seinen damaligen Freunden täglich Alkohol und Cannabis und blieb ohne das Wissen der Mutter tagelang vom Unterricht an der Hauptschule fern, sodass sein späterer Schulabschluss gefährdet war. Auf Antrag der Mutter schickte das örtliche Jugendamt eine Sozialpädagogische Familienhelferin in die Familie. Simon entzog sich dieser Hilfe, er hatte nach eigenen Aussagen "keine Lust mehr auf Zuhause" und wollte seine Verhaltensweisen solange er dort wohnt nicht ändern. Die Familienhelferin stellte fest, dass die Mutter unterschiedlich auf Simons Verhalten reagierte. Manchmal ließ sie ihn gewähren, andere Male reagierte sie sofort mit unangemessen viel Strenge und konsequenten Bestrafungen.

In einem gemeinsamen Hilfeplangespräch wurde mit Simon und seiner Mutter die Unterbringung in einer stationären Wohngruppe vereinbart. Dort absolvierte er schließlich seinen Hauptschulabschluss und begann mit 17 Jahren eine dreijährige einrichtungsinterne Ausbildung als Fachwerker im Malerhandwerk.

Auch in der Wohngruppe fiel es Simon anfangs schwer, sich an die Gruppenregeln und Absprachen mit den Betreuern zu halten, die ihm aufgetragenen Aufgaben wie den Küchendienst zu erledigen und seine Zimmerordnung beizubehalten. Besondere Schwierigkeiten hatte Simon mit der Einteilung seines monatlichen Taschengeldes. In der Mitte des Monats hatte er meist alles ausgegeben und bat die Betreuer um Vorschuss. In Beziehungen zu Mädchen testete Simon Verhaltensweisen aus, die er bei männlichen Vorbildern beobachtete. Mit zunehmendem Alter wurde bei Simon der Wunsch immer größer seinen Vater kennenzulernen, um auch die Beziehung und die Trennung seiner Eltern nachvollziehen zu können.

Als Simon 18 Jahre alt wurde, hatten sich einige seiner Verhaltensweisen gebessert. Er hielt sich zunehmend an Absprachen und strengte sich an seine Ausbildung zu bewältigen. Insgesamt war er jedoch immer noch auf Unterstützung in vielen Lebensbereichen angewiesen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Junge Volljährige können über verschiedene Wege Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Neben dem § 41 SGB VIII sind sie auch Adressaten der nach § 11 SGB VIII geleisteten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, unter die auch die Jugendberufshilfe fällt. Diese Formen spielen zwar beim Aufbau eines tragfähigen Hilfenetzes eine Rolle, diese Arbeit beschäftigt sich jedoch ausschließlich mit den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. In diesem Kapitel werden die historische Entwicklung der Hilfen für junge Volljährige, die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 SGB VIII, die Hilfen für seelisch behinderte junge Volljährige nach § 35a SGB VIII sowie die Abgrenzung zu anderen Hilfesystemen, zwischen denen sich bedürftige junge Volljährige bewegen, näher erläutert. Leider bilden die theoretischen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Hilfegewährungspraxis nicht zureichend ab, weshalb im Folgenden überprüft werden soll, wie und ob die rechtlichen Grundlagen gut und ausreichend für eine optimale Hilfegewährung sind.

2.1 Historische Entwicklung der (Jugend)hilfe für junge Volljährige

Vorangegangene Regelungen sind vielfach noch professions-kulturell in den Hinterköpfen der Hilfegewährenden vorhanden und haben bis heute Einfluss auf Einstellungen und konkrete Entscheidungen. Da Gesetze immer auch einem kulturellen Wandel unterliegen, passen sie sich sozialen Realitäten und gesellschaftlichen Veränderungen an. Die Einbeziehung der Hilfen für junge Volljährige in die Leistungen der Jugendhilfe durch den § 41 SGB VIII ist ebenso eine Reaktion auf seine Vorgeschichte. "Die Regelung behebt eine der größten Schwierigkeiten der Jugendhilfe, die seit Herabsetzung des Volljährigkeitsalters entstanden waren. Nach altem Recht konnte einem jungen Volljährigen nur unter sehr engen Voraussetzungen

Hilfe zur Erziehung geleistet werden. Für die Auslegung des § 41 ist es wichtig, diese alte Mängellage zu beschreiben" (Mrozynski 2009, Rn.1).

Im Jahre 1975 wurde in der BRD die Volljährigkeitsgrenze von 21 auf 18 Jahre gesenkt, was die wohl einschneidendste Änderung war, zu deren langfristigen Folgen auch die Einführung des § 41 SGB VIII zählt. Zu diesem Zeitpunkt war die Volljährigkeitsgrenze in der Deutschen Demokratischen Republik hingegen schon seit Längerem auf das 18. Lebensjahr festgelegt. Es bestanden keine Hilfen für junge Volljährige im Sinne der Jugendhilfe heute (vgl. Nüsken 2008, S.9), andere Hilfesysteme übernahmen keine Auffangfunktion für bedürftige junge Volljährige. Auch im Strafrecht erfuhr die Gruppe der Heranwachsenden keine gesonderte Behandlung (siehe §§ 65-79 StGB DDR i.d.F. von 1968). Dadurch ergaben sich auch von strafrechtlicher Seite her keine Aufgaben für die Jugendhilfe bei jungen Volljährigen (vgl. zur DDR ausführlicher Keitsch & Articus 2009, S. 62).

In der BRD war vor 1975 das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 noch in Kraft. Darin endete die "freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung" mit der Volljährigkeit (§ 75 Abs. 1 JWG i.d.F. von 1961), die zu diesem Zeitpunkt noch mit dem 21. Lebensjahr eintrat. Hilfen über dieses Alter hinaus waren nicht möglich. Das Strafrecht der BRD kannte schon seit Langem den Status der Heranwachsenden (18-21-Jährige), in Ausnahmefällen sollten diese auch nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1953 behandelt werden. Der Richter konnte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel anstatt der Jugendstrafe aussprechen. Die Erziehungsmaßregeln wurden dann im Rahmen der Jugendwohlfahrt geleistet. Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) konnten junge Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11-26 BSHG) und Gefährdetenhilfe (§§ 72-74 BSHG) erhalten. Es wurden materielle wie immaterielle Hilfen erbracht. Die Leistungen des BSHG waren nachrangig zu denen des JWG, der Sozialhilfeträger hatte aber eine Vorleistungspflicht gegenüber anderen Hilfesystemen.

Die einschneidendste Veränderung in der BRD brachte am 1.1. 1975 dann die Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre mit sich (zur Diskussion um das 'Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters' siehe Schöne 1999, S.10ff.). Damit endeten Hilfen des JWG abrupt mit der Volljährigkeit und 18-bis-21-Jährige konnten keine neuen Hilfen mehr beantragen. Als Reaktion auf die vielen jungen Menschen, die sich von einem Tag auf den anderen aus dem Jugendhilfesystem ausgegliedert fanden, trat im Dezember 1975 eine Änderung des JWG in Kraft: In § 6 wurde Absatz 3 eingeführt, der vorschrieb, dass Maßnahmen der Heimerziehung in Verbindung mit schulischer oder beruflicher Bildung, welche vor Eintritt der Volljährigkeit begonnen wurden, auch über diese hinaus fortgesetzt werden

konnten, "wenn der Volljährige dies beantragt und sich bereit erweist, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken". "Bereits eine Unterbrechung der Hilfe oder ein Abbruch der Bildungsmaßnahme nach dem 18. Lebensjahr führten zum endgültigen Abbruch" (Will 2001, S.684). Damit waren Leistungen für über 18 Jährige zu einer Randerscheinung in der Jugendhilfe geworden. Besonders hart waren die jungen Straffälligen und Strafentlassenen von dieser neuen Regelung betroffen, "die damit auf Hilfen nach § 72 BSHG verwiesen waren deren Bezug mit wesentlich diskriminierenden Zugangsvoraussetzungen verknüpft" war (ebd., S.684). Im Strafrecht bestand weiterhin die Möglichkeit Heranwachsende, die nunmehr volljährig waren, nach Jugendstrafrecht zu behandeln.

Mit der Einführung des SGB I 1976 wurde das JWG zum Bestandteil des Sozialgesetzbuches und stand nunmehr unter der Prämisse eines Leistungsrechtes. Die geringe Gruppe junger Volljähriger, die Hilfen nach dem JWG erhielt, war vor allem von den geordneten Regelungen bei Antragstellung und den Mitwirkungspflichten und Sanktionen bei fehlender Mitwirkung betroffen. Zumindest waren nach § 17 SGB I auch Jungendhilfeleistungen nunmehr ausdrücklich zügig und umfassend zu gewähren. Jugendlichen knapp unter 18 Jahren wurde somit eine bessere Chance auf Leistungen nach dem JWG eingeräumt. Mit Inkrafttreten des SGB X 1981 hatten die Leistungsberechtigten nunmehr ein Anrecht auf ein geregeltes Verwaltungsverfahren. Zudem konnten freie Träger der Jugendhilfe vorab Leistungen erbringen, die bei Anspruch zurückerstattet wurden.

"Nach vier vergeblichen Anläufen und nach einer über 30-jährigen fachpolitischen Diskussion" (Fieseler & Herborth 2005, S.120) kam die eigentliche Wende für junge Volljährige: mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) 1990 in Ost- und 1991 in Westdeutschland. Das SGB VIII löste das JWG ab und wurde Bestandteil des Sozialgesetzbuches (Art.1 KJHG). Zu den wesentlichen Zielsetzungen und lange ersehnten Errungenschaften des KJHG gehörte auch die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige (vgl. Will 2001, S.683; Fieseler & Herborth 2005, S.121). Mit dem § 41 im SGB VIII wurde ein eigenständiger subjektiv-rechtlicher Soll-Leistungsanspruch für junge Volljährige auf Jugendhilfe geschaffen. "Ausgangspunkt für diese Hilfeleistung ist die Tatsache, dass mit der formellen Erreichung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen nach dem KJHG eintreten soll bzw. dass auch nach der Volljährigkeit Hilfesituationen bestehen können, [...] die mit den Methoden Sozialer Arbeit und Mitteln der Jugendhilfe gelöst werden können" (Gries & Ringler 2005, S.67). Der Gesetzgeber wollte jungen Volljährigen den Anspruch auf Jugendhilfeleistungen "vor dem Hintergrund einer Veränderung in der Jugendphase sowie den besonderen Herausforderungen für junge Menschen aufgrund der Komplexität in der Lebensführung und zunehmenden Schwierigkeiten bei der Integration in den Erwachsenenbereich" (Deutscher Bundestag 1990, S.82) zusprechen. Mit dem § 41 SGB VIII wurde auf die Probleme reagiert, die die Herabsetzung der Volljährigkeit und unbefriedigende Regelungen im JWG mit sich gebracht hatten (vgl. Struck 2002, S.533). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 1995) unterschied dabei sechs Hintergrundmerkmale für die Reform des Jugendhilferechts für junge Volljährige:

- (1) die Herabsetzung der Volljährigkeit,
- (2) die kurze Verweildauer in der Heimerziehung mit hohem Eingangsalter bei der das Ziel der Selbständigkeit kaum erreichbar war,
- (3) Verlängerung der Schul- und Ausbildungszeiten,
- (4) mit der Volljährigkeit oft noch nicht erreichte Befähigung zur kontinuierlichen Erfüllung der Anforderungen eines Arbeitsplatzes,
- (5) Lebenssituationen im Jugendalter, die eine Berufsausbildung verzögern
- und der Verlust des Ausbildungs-/Arbeitsplatzes durch persönliche oder wirtschaftliche Gegebenheiten (vgl. ebd. S.325).

Die grundlegende Reformierung bedurfte einer enormen Umstellung bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern sowie der Ausweitung der Angebote und konzeptionelle Veränderungen der Hilfen nach dem SGB VIII. Darum räumte der Gesetzgeber in den Übergangsregelungen des KJHG (Art. 10ff) eine Frist von vier Jahren ein (vgl. Münder 1993, S.101). Die Hilfen für junge Volljährige sollten bis zum 31.12.2004 als Kann-Leistung erbracht werden, was den Kommunen einen weiten Ermessensspielraum für die Hilfegewährung einräumte und ausreichend Zeit verschaffte, eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur aufzubauen.

Mit dem KJHG wurde auch die Zielgruppe der jungen Menschen mit seelischer Behinderung in den Leistungsbereich der Jugendhilfe aufgenommen. Dies war eine weitere Begründungsgrundlage für den § 41 SGB VIII, da bei seelisch behinderten jungen Menschen "die strikte Anwendung der Volljährigkeitsgrenze besonders bedenklich" wäre (Schellhorn u.a. 2007, S.275). Auch hier sah der Gesetzgeber einen Übergangszeitraum von vier Jahren vor, in dem die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bis 31.12.2004 vorrangig bleiben sollten (Art.11 Abs.1 KJHG).

Bei der 1. Novellierung des KJHG 1993 wurde dem § 41 ein eigener Unterabschnitt (Vierter Unterabschnitt) zugewiesen und der Verweis auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Abs. 2 hinzugefügt. Die bisher im Abs. 2 enthaltene Abgrenzung zur Jugendgerichtshilfe wurde gestrichen. Damit waren alle Leistungen des § 41 nicht mehr an strafrechtliche

Entscheidungen geknüpft (vgl. Will 2001, S.685) und das Jugendamt wurde alleiniger Entscheidungsträger der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Das 1997 eingeführte SGB III spielt bei den materiellen Leistungen für junge Volljährige mit Jugendhilfebedarf eine untergeordnete Rolle, da nur wenige sich vorab lange genug in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen befanden, um Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld (Alg I) zu haben. Die Bundesagentur für Arbeit erbringt aber nach diesem Gesetz Beratungs- und Vermittlungsleistungen auch für junge Volljährige mit dem Ziel der (Wieder-) Eingliederung in Ausbildung und Beruf.

2005 lösten SGB II und XII mit der sogenannten "Hartz IV'- Reform das BSHG und die Arbeitslosenhilfe ab. Im SGB II wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen Leistung (Alg II) zusammengefasst. Erwerbsfähige junge Volljährige können diese Grundsicherung erhalten, die sich in "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes" und "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" unterteilt. Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten längerfristig und dauerhaft Erwerbsgeminderte. Hier teilt sich die Hilfe in materielle Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Pflege, Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Menschen und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Unter das SGB XII fallen insbesondere wohnungslose junge Volljährige.

Im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurden 2005 im § 10 die Vorrang- bzw. Nachrangregelungen der Jugendhilfe im Verhältnis zu anderen Leistungsträgern verdeutlicht, insbesondere zum SGB II sowie die nachrangige Kostenträgerschaft gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen. "In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollten die verdeutlichten Vorschriften zu einer Reduzierung der Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger in den Fällen führen, in denen Jugendhilfe aufgrund nicht erbrachter Leistungen Anderer hilfsweise tätig wurde" (BAGLJÄ 2005, S.3). Im KICK wurde auch der § 35a neu gefasst. Seitdem reicht schon die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer seelischen Behinderung als Anspruchsbegründung aus (Abs. 1 Satz 2).

Das SGB II-Fortentwicklungsgesetz 2007 brachte eine verschärfte Sanktionspraxis bei Pflichtverletzungen der Leistungsempfänger mit sich. Unter 25jährige (U25) erfahren eine besonders strenge Behandlung. Bereits bei einmaliger Pflichtverletzung kann eine Streichung der Regelleistungen folgen. Bei einem zweiten Vorfall kann diese sogar vollständig entfallen.

2.2 Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Mit dem § 41 SGB VIII wurde ein eigenständiger Leistungsanspruch auf Jugendhilfe für junge Volljährige geregelt. Diese Hilfen "nehmen im SGB VIII [...] eine besondere Stellung ein. Sie sind Leistungen der Jugendhilfe, orientieren sich in der Ausgestaltung an den Hilfen zur Erziehung, sie werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, sollen aber auch danach noch als beratende und unterstützende Leistungen fortgeführt werden. Sie sind von den Hilfen zur Erziehung formal in einem eigenen Unterabschnitt abgegrenzt" (Will 2001, S.683). Der Gesetzgeber hat mit den unscharfen Tatbestandsmerkmalen des § 41 SGB VIII beabsichtigt, möglichst vielen jungen Menschen Unterstützung durch die Jugendhilfe in schwierigen Lebenssituationen zu ermöglichen (vgl. Post 2002, S.186) und somit den Adressatenkreis auszuweiten. Im Folgenden werden diese Anspruchsvoraussetzungen und daraus folgenden Hilfemöglichkeiten für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII genauer erläutert.

2.2.1 Altersgrenze

Der Begriff "junge Volljährige" bezeichnet Adressaten der Jugendhilfe zwischen 18 und 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3. SGB VIII), da die Jugendhilfe spätestens mit der Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr zuständig ist. Grundsätzlich richtet sich der § 41 SGB VIII also an junge Menschen, die schon 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind.

2.2.2 Soll-Vorschrift

Den jungen Volljährigen soll "Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist". Die Leistungen nach § 41 sind demnach eine Soll-Vorschrift, das heißt, dass "im Regelfall ein Rechtsanspruch auf Hilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht" (Jung 2008, S.387).

Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe muss die Leistung erbringen, außer es liegt ein atypischer Fall vor. Dann obliegt die Ermessensentscheidung über die Hilfe der Behörde selbst (vgl. Schellhorn u.a. 2007, S.275). Wenn das Jugendamt einen Antrag nach § 41 SGB VIII ablehnt, obwohl Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung notwendig ist, muss sie die besonderen Umstände, die eine Hilfegewährung ausschließen, auf den Einzelfall bezogen darlegen und begründen (vgl. ebd., S.275). Das Verwaltungsgericht München beschreibt in einem Urteil 2002 den atypischen Fall als den, in dem die Hilfe von vornherein keinen Erfolg verspricht:

"Nach Ansicht der Kammer liegt jedenfalls dann ein solcher atypischer Fall vor, der die Ablehnung der Hilfe rechtfertigt, wenn diese von Anfang an keinen Erfolg verspricht, also das Hilfeziel gar nicht erreicht werden kann [...]. Ziel der Hilfe für junge Volljährige ist es, die bestehenden Defizite so weit wie möglich zu beseitigen und den jungen Erwachsenen in die Lage zu versetzen, ein seinen Vorstellungen entsprechendes Leben in der Gemeinschaft selbst zu gestalten und ohne fremde Hilfe zu führen" (VG München 2002, Rn.74ff).

Die Erfolgsaussicht einer Hilfe ist nach § 41 SGB VIII keine Anspruchsvoraussetzung. Jedoch ist eine Jugendhilfemaßnahme in Hinblick auf ihre Eignung nur zu gewähren, wenn dadurch die Lage des Betroffenen besser ist als ohne die Hilfe, denn "Etwas, was von vornherein erfolglos erscheint, kann keine 'geeignete' Hilfe sein" (Wiesner 2007, S.19). Eine Maßnahme ist also dann geeignet, wenn durch sie Aussicht auf Verbesserung besteht (dazu weiter unten zu "geeignete Hilfen"). Die Erfolgsaussicht ist immer auf die im Einzelfall gesetzten Ziele gerichtet. Da der Mittelpunkt der Hilfen nach § 41 im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenständigen Lebensführung liegt, müssen auch die Erfolgsaussichten auf diese beiden Bereiche bezogen werden. Die Ansprüche an den Hilfeerfolg bei jungen Volljährigen dürfen nicht zu hoch gesteckt werden, sondern müssen erreichbar sein. Erst wenn überhaupt keine Verbesserung der Lage eines jungen Volljährigen in Aussicht steht, also auch niedrig gesteckte Ziele unerreichbar erscheinen, kann von fehlenden Erfolgsaussichten gesprochen werden – so auch weiter das Verwaltungsgericht München:

"Wesentliche Gesichtspunkte zur Beurteilung der Erfolgsaussichten sind die Vorgeschichte des Hilfesuchenden und insbesondere der Verlauf früherer Hilfen. Bei der Prüfung der erforderlichen Erfolgsaussichten der Hilfe dürfen aber keine überzogenen Maßstäbe angelegt werden. Für deren Vorliegen reicht es aus, dass nach fachlicher Erkenntnis unter Würdigung der konkreten Umstände im Einzelfall das Hilfeziel grundsätzlich erreichbar erscheint. Dafür ist eine prognostische Einschätzung notwendig, in der es genügt, dass weitere Fortschritte in der Sozialisation zu erwarten sind. [...] Nur wenn von vornherein feststeht, dass nicht einmal Teilerfolge hinsichtlich Persönlichkeitsentwicklung und eigenständiger Lebensführung zu erreichen sind, kann von fehlender Erfolgsaussicht ausgegangen werden" (VG München 2002, Rn.74ff).

Im sozialpädagogischen Hilfeprozess gilt die "SMARTe" Ausrichtung von Zielen: Diese sollen spezifisch, messbar, akzeptiert, realisierbar und terminiert formuliert werden. Auf die Ziele der Hilfen für junge Volljährige bezogen sind bei der Hilfegewährungsentscheidung im Einzelfall zunächst folgende Fragen zu stellen: Welche Ziele hat der junge Volljährige? Sind diese mit den Zielen der hilfegewährenden Fachkräfte vereinbar? Sind es (Teil-)Ziele, die in einem absehbaren Zeitraum erreichbar sind? Nur, wenn diese Fragen zu verneinen sind, sollte im Sinne des § 41 SGB VIII eine Ablehnung des Hilfeantrags des jungen Volljährigen in Betracht gezogen werden. Im Umkehrschluss bietet eine "Hilfe für junge Volljährige [...] hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen und seiner Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung innerhalb des der Hilfegewährung zugänglichen Zeitraumes zu erwarten ist" (OberverwG NRW 1997, Rn.1).

2.2.3 Individuelle Situation, Notwendigkeit der Hilfe

Hilfe soll den jungen Volljährigen gewährt werden, deren individuelle Situation in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und eigen-verantwortliche Lebensführung eine Hilfe notwendig machen, also Defizite vorliegen aufgrund derer der betroffene junge Volljährige diese beiden Bereiche nicht ohne fremde Hilfe meistern kann. "Mit diesen sehr offen formulierten Tatbestandsmerkmalen "Persönlichkeitsentwicklung", "eigenverantwortliche Lebensführung" und "individuelle Situation" hat der Gesetzgeber zwar bewusst den Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten weit gefasst. Gleichwohl wurde dadurch die Anwendung der Vorschriften für die Praxis ungleich schwieriger" (Kunkel 2006, S.431). Der Begriff "individuelle Situation" verweist zunächst einmal auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

Auf die Frage, in welchen Dimensionen sich Anhaltspunkte einer Notwendigkeit von Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung bewegen, also wobei Defizite und Mängel bestehen können, lassen sich unterschiedlichste Antworten geben. Paul (1995) beispielsweise verweist auf die fünf Leitbegriffe einer "geglückten Sozialisation" des Bundesjugendkuratoriums von 1973: Autonomie, Kreativität, Produktivität, Sexualität und Soziabilität (vgl. ebd. S.145). Diese Kategorien sind allerdings zu abstrakt formuliert, als dass sie konkrete Hilfebedarfe begründen könnten. Münder (1993) nennt als "hilfeauslösende Situationen etwa Ablösungsprozesse aus dem Elternhaus, Übergangssituationen bei Beendigung der Heimerziehung, der Erziehung in einer Pflegestelle, der Betreuung in einer Wohngemeinschaft, noch nicht beendete schulische, berufliche Ausbildungen oder Probleme bei der Lebensgestaltung" (ebd., S.101).

Wichtig bei der Feststellung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung ist der Grad der Abweichung vom lebensalterspezifischen allgemein erreichten Niveau der Sozialisation,
wobei aber keinesfalls von einem standardisierten Idealbild
eines jungen Menschen ausgegangen werden sollte. Genauer
betrachtet werden sollten insbesondere der "Grad der bereits
erreichten Autonomie, die Beziehungen zur sozialen Umwelt
und der Stand der schulischen und beruflichen Entwicklung"
(vgl. VG München 2002). Dies ist keine abschließende Aufzählung, da im Einzelfall auch in vielen anderen Lebensbereichen
junger Volljähriger (siehe Kapitel 1) stark beeinträchtigende
Defizite auftreten können.

Bei der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung geht es vor allem um die Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens. Hier lassen sich zwar auch verschiedene Anhaltspunkte wie Haushaltsführung, Körper- und Intimpflege, soziale Kontakte, Verhalten in der Schule und am Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung usw. beschreiben, wichtig ist aber, was den jeweiligen jungen Volljährigen daran hindert, sein Leben nach eigenen Vorstellungen zu leben. Die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung gestaltet jeder junge Volljährige selbst aus. Demzufolge kann Jugendhilfe jedoch nicht "junge Menschen, die nicht in etablierten Formen leben, zum Anknüpfungspunkt von "Erziehungs'-Aktivitäten machen [...]. Junge Menschen, die bewusst eigensinnig sind bzw. eigenständige Lebensentwürfe verfolgen, gehören damit nicht zum Personenkreis des § 41" (Münder u.a. 2006, S.538f.).

Mangelnde Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensführung ergeben sich einerseits aus der individuellen Situation, dazu zählen psychische, physische und andere Belastungen, andererseits sind auch soziale Beeinträchtigungen maßgeblich. Wieder bezogen auf die Altersgruppe ist der Grad der altersgemäßen gesellschaftlichen Integration und Entwicklung entscheidend. Dazu zählen vor allem die schulische und berufliche Ausbildung, die Gesundheit und die Art der Beziehungen zur sozialen Umwelt (vgl. Münder u.a. 2006, S.539).

Generell lassen sich die Hinweise auf eine Notwendigkeit der Hilfen nach § 41 SGB VIII "nicht immer in individuelle und situative Konstellationen aufgliedern, sondern werden in verschiedenen Konstellationen zum Anlass für die Hilfegewährung" (Will 2001, S.687). Wenn die äußere Lebenslage und Lebensgestaltung des Betroffenen durch eine "Kumulation von Mängeln" (Münder u.a. 2006, S.540) geprägt ist, sind die persönlichen Voraussetzungen des § 41 SGB VIII in besonderer Weise gegeben. Dies kann nach Münder u.a. (2006) zum Beispiel der Fall sein, wenn keine Wohnung und berufliche Ausbildung vorhanden sind, die zwischenmenschlichen Beziehungen sich schwierig gestalten und keine Zugänge zu anderen Sozialleistungssystemen bestehen (vgl. ebd., S.540). Wenn aber die Mängellagen rein materieller Natur sind, ist die Jugendhilfe nicht zuständig.

"Die Ursachen der bestehenden Defizite sind grundsätzlich unerheblich. Sie können sowohl in der Persönlichkeit des jungen Erwachsenen als auch in äußeren Umständen wie z.B. einer sozialen Benachteiligung liegen" (VG München 2002, Rn.72). Ein eventuelles Selbstverschulden, wenn davon überhaupt die Rede sein kann, begründet also keine Nichtgewährung von Hilfen nach dem § 41 SGB VIII. Des Weiteren ist bei den Defiziten und Mängelsituationen die jeweilige Gewichtung zu beachten. Hilfe wird nicht durch leichte Defizite in Teilbereichen der Persönlichkeitsentwicklung oder eigenverantwortlichen Lebensführung begründet. Maßgeblich für einen Leistungsanspruch ist ein "erkennbarer Leidensdruck" (vgl. Kunkel 2006, S.431), dessen Ursache in den Mängeln oder Defiziten beider Bereiche liegt.

2.2.4 Junge Volljährige als Leistungsberechtigte

Weitere Leistungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Abs. 2 des § 41 SGB VIII, nach dem der junge Volljährige an die Stelle des Personensorgeberechtigten tritt und somit selbst zum Leistungsberechtigten der Hilfen des SGB VIII wird. Er muss selbst den Antrag (§ 16 SGB I) auf Hilfen nach § 41 SGB VIII stellen und seine Ansprüche ggf. vor Gericht geltend machen. Die formalen Voraussetzungen an den Antrag sind aber nicht zu hoch zu stellen. Notwendig ist "lediglich die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung gerichtet auf die Hilfegewährung" (Jung 2008, S.390).

2.2.5 Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit

Bereits der Antrag kann als Ausdruck der Mitwirkungsbereitschaft angesehen werden (vgl. Will 2001, S.686). Die Mitwirkungsbereitschaft ist im § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich genannt (im Gegensatz zum § 6 Abs. 3 JWG). Sie stellt zunächst kein eigenes Tatbestandsmerkmal dar, "sondern ist in die Beurteilung der Erfolgsaussichten der betreffenden Hilfe einzu-

beziehen" (Wiesner 2006, Rn.45), da eine sozialpädagogische Dienstleistung von vornherein ohne die Bereitschaft des Betroffenen zum Scheitern verurteilt ist. Überdies können Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht gegen den Willen des betroffenen jungen Volljährigen erfolgen, da er selbst leistungsberechtigt ist (vgl. Kunkel 2006, S.431f). Die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen ist zu Beginn sorgfältig zu prüfen, denn gerade eingeschränkte oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft kann auf Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung beruhen und somit Ausdruck der Notwenigkeit der Hilfe sein. In einem solchen Falle ist es zuallererst Aufgabe des Jugendhilfeträgers, den jungen Volljährigen zu motivieren und Unterstützung dabei zu leisten, seine Mitwirkungsbereitschaft herzustellen (vgl. Schellhorn u.a. 2007, S.276). Wichtig ist aber auch zu bedenken, dass der junge Volljährige an der Entscheidung über eine Hilfeform maßgeblich beteiligt sein sollte und es nicht automatisch als Ausdruck seiner grundsätzlich fehlenden Mitwirkungsbereitschaft gedeutet wird, wenn er die ihm angebotenen Hilfen zunächst ablehnt. Gemeinsam sollte weiter nach einer Hilfeform gesucht werden, die der junge Volljährige annehmen kann. Dies gilt auch für den gesamten Hilfeprozess:

"So kann es [...] ein Zeichen der Notwendigkeit der Hilfen und ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sein, wenn ein junger Mensch den gestellten Anforderungen [...] nicht gerecht wird, und nicht bereits ein Ausdruck mangelnder Mitwirkung. Die Ausgestaltung der Hilfe muss somit auch die Arbeit an der Motivation zur Erfüllung dieser Aufgaben mit umfassen" (Will 2001, S.686).

Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen meint die grundsätzliche Bereitschaft, aktiv am Gelingen der Hilfe mitzuwirken. Anfänglich lückenhafte oder schwankende Mitwirkungsbereitschaft ist als Teil des Hilfeprozesses anzusehen und darf nicht gleich zur Beendigung der Maßnahme führen (vgl. Will 2001, S.686), "Sie ist vielmehr über einen begrenzten Zeitraum mit dem Ziel der Stabilisierung der Mitwirkungsbereitschaft fortzusetzen" (VG München 2002, Rn.74ff). Demnach ist die Frage zu prüfen, "ob mit erzieherischen Mitteln der Jugendhilfe die für die Zielerreichung notwendige Mitwirkungsbereitschaft geweckt und stabilisiert werden kann" (Wiesner 2006, Rn.45).

Nur wenn über einen längeren Zeitraum hinweg eine grundsätzlich fehlende Bereitschaft am Hilfeerfolg mitzuwirken erkennbar ist, sind die Voraussetzungen für eine Hilfe für junge Volljährige nicht mehr erfüllt, da in diesem Moment auch die Aussicht auf Teilerfolge der Hilfe entscheidend in Frage steht.

Die Mitwirkungsbereitschaft bei jungen Volljährigen ist immer vor dem Hintergrund ihrer Mitwirkungsfähigkeit zu beurteilen. Die von den jungen Menschen verlangten konkreten Mitwirkungshandlungen müssen in sinnvollem Zusammenhang zur angestrebten oder durchgeführten Maßnahme und ihren Zielen stehen und den jungen Volljährigen vor dem Hintergrund ihrer Umstände und Fähigkeiten zumutbar sein. "Unzumutbar ist die Mitwirkung dann, wenn die vorhandenen Defizite die Fähigkeit des jungen Volljährigen zur Mitwirkung so sehr beeinträchtigen, dass er zu einer aktiven Mitarbeit (noch) nicht in der Lage ist" (VG München 2002). In solchen Fällen ist es zuvorderst Aufgabe der Jugendhilfeträger bzw. Ziel der schon eingeleiteten Hilfemaßnahme, die Mitwirkungsfähigkeit wieder herzustellen.

Die Beeinträchtigung der Mitwirkungsfähigkeit soll hier am Beispiel unterschiedlicher Ausprägungen einer Alkohol- und Drogenproblematik, wie das Verwaltungsgericht München 2002 in einem Urteil differenziert hat, nochmals verdeutlicht werden. Ausgangslage ist dabei eine Maßnahme, die die Verselbständigung des jungen Volljährigen zum Ziel hat und neben pädagogischer Betreuung auch die Aufnahme einer Tätigkeit (Praktikum, Ausbildung, Erwerbstätigkeit) beinhaltet, die durch einen starken Drogenkonsum gefährdet ist.

- Bei einer starken Abhängigkeit wird der Hilfesuchende kaum in der Lage sein, aus eigener Kraft auf die Drogen zu verzichten. Hier ist seine Mitwirkungsfähigkeit in so starkem Maße beeinträchtigt, dass vor der Jugendhilfemaßnahme zuerst andere Hilfen vorgeschaltet werden müssen, wie beispielsweise Therapien.
- Wenn zwar keine Abhängigkeit, aber ein intensiver Konsum besteht, der einhergeht mit dem Aussteigen aus vorigen sozialen Strukturen, wie beispielsweise der Straßenszene, ist die Mitwirkungsfähigkeit wahrscheinlich ebenso eingeschränkt. Ziel ist hier zuallererst, die Mitwirkungsfähigkeit wiederherzustellen und die Bereitschaft zur Distanzierung zum Suchtmittel zu fördern. Vom Betroffenen kann zu Beginn einer Maßnahme in diesem Falle nur die grundsätzliche Bereitschaft zur Veränderung, aber keine strikte Drogenfreiheit erwartet werden. Auch bei Rückfällen ist die Maßnahme nicht sofort abzubrechen.
- Wenn der Drogenkonsum aber lediglich ein jugendtypisches abweichendes Verhalten darstellt, schränkt der Konsum die Mitwirkungsfähigkeit nicht wesentlich ein, der Verzicht auf die Droge ist zumutbar und in Bezug auf die Hilfemaßnahme sinnvoll. Hier kann der Träger die Hilfegewährung vom Bestreben des jungen Volljährigen drogenfrei zu bleiben, abhängig machen. Die Hilfe kann eingestellt werden, wenn der junge Volljährige weiterhin oder wieder in alte Verhaltensmuster verfällt und Drogen konsumiert. Wenn der junge Volljährige schon zu Beginn zu verstehen gibt, dass er nicht bereit ist auf Drogen zu verzichten, ist das Jugendamt nicht zur Hilfe verpflichtet und kann in eigenem Ermessen über die Gewährung entscheiden (vgl. VG München 2002, Rn.78f.).

2.2.6 Hilfeplan, Partizipation

Im Abs. 2 des § 41 SGB VIII wird auf die Geltung des § 36 SGB VIII bei jungen Volljährigen verwiesen. Auch die Hilfen für junge Volljährige sollen im Hilfeplanverfahren, welches die Partizipation des Klienten vorschreibt, geregelt werden. Dies bedeutet konkret, dass der junge Volljährige an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle beteiligt und dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII entsprochen werden soll.

Im Hilfeplanverfahren werden auch die Ziele der Maßnahmen konkret geplant und deren Erreichung laufend überprüft. Auch hierbei muss dem jungen Volljährigen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Die angestrebten Ziele der Fachkräfte müssen vereinbar mit denen des Hilfesuchenden sein, damit dieser motiviert und bereit ist, am Gelingen der Hilfe mitzuwirken. Da die jungen Volljährigen das Recht auf eine eigenwillige Gestaltung ihres Lebens haben, können sie auch am besten entscheiden, welche Hilfe sie annehmen können und welche Formen der Unterstützung in ihrem Falle am ehesten Erfolg versprechend sind. Der Jugendhilfeträger kann dann entscheiden, ob die Unterstützung bei den individuellen Wünschen des jungen Volljährigen Aufgabe der Jugendhilfe ist. Die in § 36 SGB VIII geforderte Mitwirkung am Hilfeplanverfahren muss noch stärker als bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige möglich sein und gefördert werden. Nicht nur zu Beginn der Hilfe, sondern auch in Bezug auf die Beendigung der Maßnahme sollte der junge Volljährige einbezogen werden (vgl. Kunkel 2006, S.436). Das Hilfeplanverfahren ist bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht nur eine fachliche Feststellung des Bedarfs und der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfen, sondern vor allem auch ein Aushandlungsprozess mit dem jungen Menschen selbst.

2.2.7 Geeignete Hilfen

Mit der Einführung des § 41 SGB VIII kam der sich in seiner Qualität vom Erziehungsgedanken der Hilfen zur Erziehung unterscheidende Anspruch auf Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und Herausbildung einer eigenverantwortlichen Lebensführung hinzu (vgl. Will 2001, S.684). "Der Begriff Erziehung [Hervorh. im Original] taucht bei den Hilfen für junge Volljährige nicht mehr auf. Da es sich um Volljährige handelt – also kein Sorgerechtsverhältnis mehr besteht" (Will 2001, S.685). Im Vordergrund steht die Eigendefinition des Hilfeempfängers, "wie er [Hervorh. im Original] seine Persönlichkeitsentwicklung in die Wege leiten will. Die Defizitorientierung am Kindeswohl [...] wird dadurch abgelöst" (Will 2001, S.685). Der § 41 SGB VIII verweist für die Ausgestaltung der Hilfen in Abs. 2 auf den § 27 Abs. 3 und 4 und die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII. Zunächst scheint der Verweis auf Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund der neuen Zielrichtung des § 41 SGB VIII "paradox, weil Erziehung nur bis zur Volljährigkeit vorgesehen ist, inhaltlich jedoch zutreffend, weil es sich um nichts anderes als dem Entwicklungsstand angepasste Erziehung handeln kann" (Post 2002, S.186). Im Falle der jungen Volljährigen bezieht sich die Erziehung jedoch nunmehr auf eine Entwicklung der Persönlichkeit und der eigenverantwortlichen Lebensführung.

Die Geeignetheit der Hilfe wird in § 41 SGB VIII zwar nicht explizit aufgeführt, die Hilfen müssen aber geeignet sein in Hinblick auf deren Ziele, konkret: auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung gerichtet sein (vgl. BVerwG 1999, Rn.9).

Dafür kommen grundsätzlich viele Hilfen in Betracht. Bei der Auswahl der geeigneten Hilfeart muss die besondere Situation des Personenkreises beachtet werden. Hilfen, die auf die Rückführung in die Herkunftsfamilie abzielen, sind nach Kunkel (2006) ungeeignet. "Es kommen nur Hilfen in Frage, die den Verselbständigungsprozess in Gang setzten bzw. ihn unterstützen" (ebd., S.435). Die Definition ist hier dennoch bewusst weit gefasst, um der Entwicklung von bedarfsgerechten Hilfen für junge Volljährige nicht im Wege zu stehen. Konkret werden in Abs. 2 § 41 SGB VIII folgende Hilfen zur Erziehung angeführt: Erziehungsberatung (§ 28), Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistandschaft (§ 30), Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34) und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35).

Damit werden "aus dem Katalog der Hilfen zur Erziehung diejenigen genannt, die für Jungendliche und junge Volljährige von besonderer Bedeutung sind. Hilfen, die auf die Entlastung oder Unterstützung des familialen Sozialisationsfeldes gerichtet sind (§§ 31, 32 KJHG), werden dagegen für die Unterstützung der eigenständigen Persönlichkeits-entwicklung als nicht geeignet angesehen" (Münder 1993, S.102). Es ist "zu beachten, dass die Arbeit mit jungen Volljährigen eine andere Qualität [Hervorh. im Origin.] hat als die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, da Volljährige im Alter von 18-21 Jahren zwar noch beeinflussbar sind, aber andere pädagogische Mittel eingesetzt werden müssen als bei Kindern und Jugendlichen" (Will 2001, S.685f.). Wichtig ist, dass der Verweis auf die Hilfen nach § 28ff SGB VIII keine abschließende Aufzählung ist (vgl. ebd., S.692), für junge Volljährige können auch Mischformen oder neu konzipierte Hilfen, die nicht eindeutig einem der genannten Paragraphen zuzuordnen sind, geeignet sein. Der Verweis auf diese Hilfen gibt nur die pädagogische Richtung vor. Im Vordergrund stehen nach § 27 Abs. 3 SGB VIII die pädagogischen und gegebenenfalls auch therapeutischen Hilfen. Daneben kommen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung eigener Kinder bei jungen volljährigen Müttern in Betracht.

Wenn die Hilfen Wohnformen beinhalten, so werden auch Unterhaltsleistungen (§ 39) vom Jugendhilfeträger übernommen. Diese Unterhaltsleistungen werden aber nicht ohne pädago-

gische Betreuung gewährt. Bei stationären Unterbringungen kann auch Krankenhilfe (§ 40) Bestandteil der Maßnahme sein. Leistungen nach § 41 können auch in Verbindung mit dem § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) erbracht werden. In diesem Falle erweitert sich der Katalog der möglichen Hilfen. Da hier Anspruchsvoraussetzungen und Hilfen anders geartet sind, wird weiter unten näher auf diese Kombination eingegangen.

2.2.8 Zeitraum der Hilfe

Der § 41 beinhaltet neben der Hilfe für 18 bis 21-Jährige eine Fortsetzungshilfe für über 21jährige. Die Hilfe soll wenn und solange notwendig in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Solange der junge Volljährige also noch nicht 21 Jahre alt ist, wird die Hilfe so lange, wie die Leistungsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 SGB VIII bestehen, regelmäßig gewährt. Notwendig ist die Hilfe, wie schon weiter oben beschrieben, solange einschlägige Defizite in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung bestehen und diese durch geeignete Jugendhilfeleistungen gemindert werden können. "Die in § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmten Zeitgrenzen [...] beziehen sich nicht auf den Eintritt eines Hilfeleistungserfolges, sondern bezeichnen das Ende der Hilfeleistungsmaßnahmen", so das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil (BverwG 1999, Rn.10).

Die Hilfe setzt nicht voraus, dass das grundsätzliche Ziel einer Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung mit dem Ende der Hilfe, regelmäßig also mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, erreicht wird, "sondern daß es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten läßt" (BVerwG 1999, Rn.9; siehe auch weiter oben zu ,Erfolgsaussichten'). Der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung und die Verselbständigung mit der Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung sind vielmehr ein soweit möglich anzustrebendes Optimum. So ist die Hilfe "nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluß gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozeß bezogen" (ebd., Rn10). Eine notwendige und geeignete Hilfe wird in Hinblick auf die zeitliche Begrenzung (21. Lebensjahr) gewährt, auch wenn bis dahin die Entwicklung des jungen Volljährigen nicht vollständig abgeschlossen ist. Wenn eine laufende Hilfe keine spürbaren Verbesserungen mehr erwarten lässt, ist sie trotzdem weiterhin übergangsweise fortzusetzen, bis eine geeignete Hilfe gefunden ist, falls der Bedarf weiterhin besteht (vgl. Münder u.a. 2006, S.540). Im Unterschied zum JWG ist auch die erstmalige Gewährung von Hilfen für junge Volljährige unter 21 Jahren eine Soll-Leistung, die das Jugendamt in der Regel bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewähren muss.

2.2.9 Fortsetzungshilfe ab dem 21. Lebensjahr

Nach der Vollendung des 21. Lebensjahres ist eine Hilfe nur als Fortsetzungshilfe möglich, d.h. wenn sich der junge Volljährige schon vorher in einer Jugendhilfemaßnahme nach § 41 SGB VIII befand. Dabei ist aber nicht erforderlich, dass die Hilfe ab 21 Jahren auf der selben Rechtsgrundlage wie vorher weitergeführt wird (vgl. Münder u.a. 2006, S.540f). Der junge Volljährige kann durchaus die Hilfeart wechseln, wenn dies im Hinblick auf einen sich prozesshaft verändernden Bedarf notwendig ist und dementsprechend im Hilfeplanverfahren vereinbart wird. Ebenso steht eine kurzzeitige Unterbrechung der Hilfe einer weiteren Gewährung über 21 Jahren nicht im Wege (vgl. ebd. S.541).

Die Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus ist im § 41 SGB VIII nur in begründeten Einzelfällen möglich. Dies ist vor allem der Fall, wenn ein abruptes Ende der Maßnahme den bisher erreichten Hilfeerfolg stark gefährden würde, denn die Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen darf der Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 41 SGB VIII nicht entgegenstehen (vgl. Jung 2008, S.392). "Begründete Einzelfälle […] liegen zum Beispiel vor, wenn eine Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde oder wenn noch nicht hinreichend gesicherte berufliche Stabilität usw. besteht" (Münder 1993, S.101; vgl. dazu auch Schellhorn u.a. 2007, S.277 und Münder u.a. 2006, S.540). Um einen begründeten Einzelfall festzustellen, muss die Behörde eine individuelle Einzelfallprüfung durchführen und bei Gewährung der Hilfe ihre Entscheidung begründen. Der bergründete Einzelfall ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und gerichtlich voll überprüfbar. Die Behörde hat demnach keinen Beurteilungsspielraum (vgl. Jung 2008, S.387).

Die Formulierung "über einen begrenzten Zeitraum hinaus" lässt viel Interpretationsspielraum. Orientierungswerte von z.B. einem oder einem halben Jahr sind "weder vom Gesetzestext noch von der Intention des Gesetzgebers gedeckt" (Münder u.a. 2006, S.540). Auch hier gilt, dass die Behörde ihre Entscheidung begründen muss, für welchen Zeitraum sie über das 21. Lebensjahr hinaus Hilfe gewährt. Eine falsche Auslegung wäre auch, wenn wieder an den Erfolgsaussichten orientiert nur Hilfe gewährt würde, wenn im Zeitraum bis zum 27. Lebensjahr eine vollständige Erreichung der Ziele Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung absehbar ist (vgl. Schellhorn u.a. 2007, S.277). Das 27. Lebensjahr bezeichnet lediglich die maximale Altersgrenze, bis zu der Hilfen nach dem SGB VIII gewährt werden können.

Durchaus kann aber die Erreichung von Teilzielen und somit die Sicherung der Erfolge der bisherigen Maßnahme wie der Abschluss einer Berufsausbildung einen bestimmten begrenzten Zeitraum begründen.

2.2.10 Nachbetreuung

Bei der Nachbetreuung wurden die Ziele des Abs. 1 (Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung) in der vorhergehenden Maßnahme nach Abs. 1 und 2 "unter Einräumung eines gewissen 'Zielkorridors' erreicht" (Kunkel 2006, S.437). Die Ergebnisse der Maßnahme nach Abs. 1 müssen aber noch nicht sehr verfestigt sein. "In ärztlichem Jargon gesprochen: der Patient ist noch leicht labil" (Kunkel 2006, S.438). Dieser Tatsache trug der Gesetzgeber Rechnung durch den Abs. 3 des § 41 SGB VIII, der auch nach Beendigung der Hilfe im Sinne des Abs. 1 und 2 den jungen Volljährigen Beratung und Unterstützung bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang als Soll-Anspruch zusichert.

Dies soll die Nachhaltigkeit der vorangegangenen Betreuungsmaßnahme sichern (vgl. Kunkel 2006, S.438). Die Untergliederung in einen eigenen Absatz, die Formulierung "nach Beendigung der Hilfe" sowie der ausdrückliche Soll-Anspruch bezogen auf die Verselbständigung und nicht mehr die Ziele des Abs. 1 verdeutlichen die Intentionen des Gesetzgebers, eine eigenständige Nachbetreuungshilfe zu schaffen. Die Voraussetzungen für eine Nachbetreuung ergeben sich aus dem Grad der Verselbständigung. Wenn diese noch nicht in erforderlichem Umfang erreicht ist, bedarf es einer Nachbetreuung und einer Hilfeplanung innerhalb derer festgelegt wird, wie schrittweise die Ziele der Verselbständigung erreicht werden sollen (vgl. Münder u.a. 2006, S.544). Das Jugendamt muss als verantwortlicher Träger im Regelfall ("Soll") für eine Nachbetreuung sorgen. In welcher Form diese erfolgt, ob durch den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes selbst, oder einen freien Träger, bleibt den öffentlichen Leistungsträgern überlas-

Beratende und unterstützende Leistungen beschränken sich vorwiegend auf nichtmaterielle Hilfen. Die Ausgestaltung muss auch hier am Einzelfall orientiert werden (vgl. Münder u.a. 2006, S.544). Nach Schellhorn u.a. (2007) bedeutet Beratung in diesem Kontext, das Erteilen von Ratschlägen oder problemlösenden Hinweisen. Unterstützung kann derart erfolgen, dass beispielsweise Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung, bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses und bei notwendigen Behördengängen geleistet wird" (ebd., S.278).

Diese Hilfebestandteile finden sich beispielsweise auch in ambulanten Betreuungsformen nach Abs. 1 und 2. Die Abgrenzung gelingt durch die Formulierung "Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang". Die Zielsetzung verlagert sich von "Persönlichkeitsentwicklung' und "eigenverantwortlicher Lebensführung' hin zur "Verselbständigung". Die Hilfe wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen die Verselbständigung noch nicht vollständig gelungen ist, unabhängig davon inwieweit die Ziele nach Abs. 1 erreicht wurden.

Dabei muss die Nachbetreuung nicht unmittelbar an die vorhergehenden Hilfen anschließen, sondern kann auch noch zu

einem späteren Zeitpunkt geleistet werden, natürlich mit der Einschränkung der Altersgrenze der Vollendung des 27. Lebensjahres (vgl. Schellhorn u.a. 2007, S.278). In Abgrenzung dazu fallen Maßnahmen wie beispielsweise Betreutes Jugendwohnen nicht unter Nachbetreuung im Sinne des Abs. 3. Hierbei handelt es sich lediglich um eine in modifizierter Form fortgesetzte Maßnahme im Sinne des Abs. 1 und 2 mit einer geringeren Betreuungsintensität (vgl. Kunkel 2006, S.438).

2.3 Hilfen für junge Volljährige mit seelischer **Behinderung**

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII kann auch vor dem Hintergrund seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt werden (§ 41 Abs. 2). Junge Volljährige mit seelischer Behinderung haben einen Leistungsanspruch beim Jugendhilfeträger, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 35a und des § 41 SGB VIII vorliegen. Die vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederung bei seelischer Behinderung endet also grundsätzlich nicht mit der Volljährigkeit, sondern besteht bei Erstmaßnahmen bis zur Vollendung des 21., bei Fortsetzungshilfen bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres fort (vgl. Jung 2008, S.392). Bei Erstmaßnahmen nach dem 21. Lebensjahr ist der Sozialhilfeträger zuständig. Nach § 35a ist schon vor dem Eintritt in die Volljährigkeit der junge Mensch selbst, der seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist leistungsberechtigt (vgl. Gries & Ringler 2005, S.67).

Dem Jugendamt obliegt keine Ermessensentscheidung über die Leistungserbringung. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen einer seelischen Behinderung gegeben sind, muss das Jugendamt Eingliederungshilfe gewähren. Sobald der Jugendhilfeträger bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig wird, wird er zum Rehabilitationsträger. Dadurch gelten die Regelungen des SGB IX, soweit anwendbar, grundsätzlich auch bei der Gewährung von Hilfen nach § 35a SGB VIII (vgl. Münder u.a. 2006, S.450).

Auch bei den Leistungen nach § 35a sollen geeignete Hilfen im Hilfeplanverfahren installiert werden mit dem Unterschied, dass daran der Arzt oder Therapeut, der die Stellungnahme abgegeben hat und bei erforderlicher beruflicher Eingliederung auch die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden (§ 36 Abs. 3). Die "Forderung einer günstigen Prognose als Voraussetzung der Hilfegewährung kann bei der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nicht erhoben werden. § 41 SGB VIII bedeutet für diesen Personenkreis eine lückenlose Fortführung der Hilfe nach dem 18. Lebensjahr" (Will 2001, S.687).

2.3.1 Seelische Behinderung

Die Anspruchsvoraussetzungen junger Volljähriger auf Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 SGB VIII liegen vor, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwar-

Der Begriff der seelischen Behinderung ist zweigliedrig aufgeteilt: Zum Einen muss ein Abweichen der seelischen Gesundheit und zum Anderen eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung bestehen. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne des SGB VIII sind junge Volljährige, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Münder u.a. 2006, S.462).

2.3.2 Zuständigkeiten

Das Jugendamt ist bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer seelischen Behinderung vorrangig zuständig. Bei geistiger oder körperlicher Behinderung ist Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorrangig zu gewähren. Bei Unklarheiten in der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen hat auch das SGB XII Vorrang (§ 10 Abs. 4 Satz 2). Unklarheiten in der Zuständigkeit müssen im Zusammenwirken verschiedener Leistungsträger im Einzelfall genau geklärt werden (vgl. Jung 2008, S.392f). Wenn seelisch behinderte junge Volljährige an Ausbildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III in Verbindung mit § 33 SGB IX teilnehmen, ist die Jugendhilfe für die Kosten der auswärtigen Unterbringung nach § 41 in Verbindung mit den §§ 27ff zuständig, wenn die Gründe dafür solche der allgemeinen Rehabilitation sind (vgl. Jung 2008, S.393). Bei Hilfen für seelisch behinderte Volljährige können auch noch mehr Leistungsträger, wie z.B. die Krankenkasse beteiligt sein. Hier gibt es auch einen Regelungsspielraum auf Ebene des Landesrechts. Die verschiedenen Träger können Kooperationsvereinbarungen treffen, viele Leistungen können in Kombination erbracht und von unterschiedlichen Trägern gleichzeitig finanziert werden (vgl. Münder u.a. 2006).

2.3.3 Ziele der Hilfen

Wenn gleichzeitig Hilfen nach § 41 und nach § 35a SGB VIII erbracht werden, müssen diese geeignet sein sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Der 'erzieherische' Bedarf nach § 41 SGB VIII umfasst die Be-

reiche Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung. In § 35a Abs. 3 SGB VIII wird auf den § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII verwiesen. Dieser beschreibt Eingliederungshilfe als doppelte Aufgabe, die auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe abzielt. Einerseits soll eine (drohende) Behinderung verhindert, gemildert oder beseitigt, andererseits sollen die behinderten Menschen in die Gesellschaft eingegliedert werden (vgl. Münder u.a. 2006, S.468). Die Hilfen nach § 35a SGB VIII richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall (§ 35a Abs. 2), d.h. es muss individuell geprüft werden, worin genau die Ziele der Eingliederung bestehen und wie sie erreicht werden sollen. Bei jungen Volljährigen mit seelischer Behinderung stehen die Bereiche Teilhabe, Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung im Mittelpunkt. Bedarfsgerechte Hilfen müssen eine Verbesserung in diesen drei Punkten fördern.

2.3.4 Arten der Hilfe

Der Katalog der Hilfen nach § 35a ist weit gefasst. Die Jugendhilfe soll als Rehabilitationsträger nach dem SGB IX folgende Hilfen erbringen: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Mit dem Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII auf das zwölfte Sozialgesetzbuch erweitert sich das Spektrum durch die Möglichkeiten in § 54 SGB XII. In Frage kommen die Leistungsformen des SGB XII zur Teilhabe am Leben der Gesellschaft, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zur Ausbildung und für eine sonstige angemessene Tätigkeit und nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der Maßnahmen (vgl. Münder u.a. 2006; Jung 2008).

Die Hilfeformen der Jugendhilfe kommen ebenso in Betracht soweit sie auch den Bedarf der Eingliederung decken können. Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 SGB VIII wird auch jungen Müttern, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie befinden, Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes gewährt.

Die Möglichkeiten der Hilfen für junge Volljährige mit seelischer Behinderung sind weit gefasst. Aus der Kombination des § 41 mit dem § 35a SGB VIII ergibt sich aber ein erhöhter Anspruch an die Geeignetheit der Hilfen, da beiden Paragraphen genügt werden muss.

2.4 Junge Volljährige im Strafrecht

Das Jugendstrafrecht spielt beim Thema "Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII" deshalb eine Rolle, weil es gemäß dem Erziehungsgedanken des JGG mehrere Wege im Jugendstrafrecht gibt, die bei jungen Volljährigen zu Hilfen nach § 41

SGB VIII führen können. Wenn bekannt wird, dass ein Heranwachsender (im Strafrecht die Altersgruppe der 18 bis 21-Jährigen) eine Verfehlung begangen hat, so kann dies ein Anzeichen für einen eventuellen erzieherischen Bedarf sein (vgl. Böhm 1996, S.119f). Der Richter kann in seinem Urteil eine Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG anordnen oder eine Weisung nach § 10 JGG erteilen. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 JGG kommen in Verbindung mit dem § 41 SGB VIII vor allem folgende Weisungen in Betracht: bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich der Aufsicht eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

Das SGB VIII ist ein eigenständiges Leistungsgesetz. Dementsprechend muss der Jugendhilfeträger nicht aufgrund richterlicher Abwägungen eine Hilfe gewähren. Es sind immer die Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII zu prüfen. Auf dieser Rechtsgrundlage wird eine Hilfe für einen jungen Volljährigen im Sinne von § 41 SGB VIII gewährt. Die strafrechtlichen Hintergründe gilt es aber im Blick zu haben. Besonders die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen ist sorgfältig zu prüfen (vgl. Will 2001, S.686), da die jungen Menschen in diesem Falle selbst meist nicht freiwillig den Weg zum Jugendamt gewählt, sondern sich für das geringere Übel entschieden haben.

2.5 Mögliche Leistungsansprüche aus anderen Sozialleistungssystemen

Die differenziertesten Abgrenzungsregelungen zu anderen Hilfesystemen ergeben sich im Falle einer seelischen Behinderung (siehe Kapitel 2.3). Aber auch für junge Volljährige ohne seelische Behinderung kommen neben der Jugendhilfe Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern in Betracht: SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende (Leistungen zur beruflichen Eingliederung und zur Sicherung des Lebensunterhalts für Erwerbsfähige), SGB III: Grundversorgung der Berufsberatung, Arbeitslosengeld I nur für Versicherte, SGB V: Krankenkassenleistungen (zur Verhütung und Früherkennung von Krankheit und bei Krankheit), SGB VI: Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (nur für Versicherte), SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB XI: Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (nur für Versicherte) und SGB XII: Sozialhilfeleistungen (zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen).

Die Leistungen der Sozialversicherungen (außer Krankenkasse) spielen bei jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf eine eher untergeordnete Rolle, da sie an eine gewisse Versicherungszeit gebunden sind. Nur Wenige der in dieser Arbeit behandelten Zielgruppe waren dafür bereits lange genug in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Besondere

Leistungskonkurrenzen bei jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf ergeben sich in der Praxis vor allem aus dem Verhältnis von SGB VIII zu SGB II XII (vgl. Wiesner 2007; Kunkel 2006; Münder u.a. 2006). Die problematischen Schnittstellen werden im Folgenden aufgezeigt.

2.5.1 § 3 Abs. 2 SGB II: Leistungen zur **Eingliederung in Arbeit**

Die Jugendhilfeleistungen sind nach § 10 Abs. 3 SGB VIII generell denen des SGB II vorrangig. Dabei gibt es eine Ausnahme: Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II. Dieser schreibt vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren (U25), d.h. auch junge Volljährige von 18 bis 24 Jahren, unverzüglich nach Antragstellung in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit (die sog. 1-Euro-Jobs) zu vermitteln sind. Wenn Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, so soll die Agentur für Arbeit als Träger der arbeitsmarktorientierten Eingliederungsleistungen des SGB II darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Hilfebedürftigen beiträgt. Die Zielsetzung des SGB II hier ist klar definiert: Eingliederung in das Erwerbsleben. Die Leistungen sind "nicht zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Deckung eines spezifischen Verselbständigungsbedarfs vorgesehen" (vgl. Wiesner 2007, S.20). Es werden nur solche Leistungen gewährt, die genau auf das Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet sind.

Im § 41 SGB VIII steht demgegenüber die möglichst weite Entwicklung der Persönlichkeit und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung im Vordergrund. Dabei ist berufliche Integration meist ein wichtiges Ziel unter vielen und hängt entscheidend mit anderen Reife- und Lebenslagenfaktoren zusammen. Wegen der generellen Vorrangigkeit müssen Leistungen der Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII erbracht werden, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Behörde, die die Zuständigkeit klären möchte, muss im Einzelfall ermitteln, ob "1. die Tatbestandsvoraussetzungen beider Leistungsnormen vorliegen, sodass gewissermaßen beide Gleise gleich gut befahrbar sind und ob sich 2. nach beiden Leistungsnormen die gleichen Rechtsfolgen für den Einzelfall ergeben" (Wiesner 2007, S.20). Wenn 2. vorliegt, so ist das SGB II vorrangig. Meist decken sich die Leistungen aber nicht komplett, da von beiden Leistungsnormen unterschiedliche Ziele verfolgt werden und Überschneidungsbereiche werden zum Streitpunkt. Eine Konkurrenz besteht dann aber auch nur für diese Bereiche und alle anderen Maßnahmen bleiben "gewissermaßen unverändert nebeneinander erhalten" (Wiesner 2007, S.20). Bei stationären Jugendhilfemaßnahmen ist die Rechtslage klar. Der Jugendhilfeträger muss sowohl die pädagogischen als auch die materiellen Leistungen erbringen (vgl.

Wiesner 2007, S.21). Zu anderen Jugendhilfemaßnahmen können bei jungen Volljährigen auch Maßnahmen zählen, die die berufliche Eingliederung fördern, wenn dies notwendig ist, um die gesamte Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung zu fördern. Die Jugendhilfe darf nur auf den Vorrang von Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II verweisen, wenn die die berufliche Eingliederung fördernden Elemente der Hilfemaßnahme denen des SGB II entsprechen. "Eine Nachrangigkeit besteht nämlich nur, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt" (Pütz 2007, 4. Abs.). Hier sei darauf verwiesen, dass die in § 3 Abs. 2 SGB II gemeinten Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt am ehesten den Aufgaben der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII ähneln (vgl. dazu Schruth 2009) und die eigentliche Überschneidung des SGB II zum § 41 SGB VIII inhaltlich nicht so groß ist. Jugendhilfe bleibt bei den Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII weiterhin Leistungsträger. Das Verwaltungsgericht Trier (2007) beispielsweise hat einem jungen Volljährigen den Anspruch auf Jugendhilfe zugesichert, da dieser "nicht nur Hilfestellung zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben bedurfte, sondern auch und zunächst Unterstützung zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung benötigte" (ebd., S.13).

2.5.2 § 31, § 22 Abs. 2a SGB II: Sanktionen und Auszugsverbot

Abgrenzungsprobleme zwischen SGB VIII und II können nicht nur aus Streitigkeiten darüber entstehen wer eine Leistung zu erbringen hat. Durch schwierige Leistungsvoraussetzungen des SGB II können bei U25 Bedarfe nach § 41 SGB VIII erst entstehen. Sobald ein junger Volljähriger unter 25 Jahre Leistungen nach dem SGB II erhält, ist er auch den Vorschriften des SGB II unterstellt. Er hat eine besondere Pflicht zur Mitwirkung. Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) muss er all seine Möglichkeiten ausschöpfen, um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beseitigen. Er muss aktiv an allen Arbeitseingliederungsmaßnahmen mitwirken und falls eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist, ihm angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten übernehmen.

Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht greifen harte Sanktionsvorschriften nach § 31 SGB II. Eine einmalige Regelverletzung kann die 100%ige Kürzung der Regelleistung für bis zu drei Monate zur Folge haben. Bei wiederholter Pflichtverletzung, wie beispielsweise einem Nichterscheinen zu Terminen, können U25 die Kosten der Unterkunft und Heizung für jeweils drei Monate vollständig gestrichen werden. Bei jungen Volljährigen (U25) kann es dadurch im SGB II zu einem vollständigen Wegfall aller Geldleistungen kommen (vgl. Wiesner 2007, S.20).

Ein nächstes Problem ergibt sich aus dem § 22 Abs.2a SGB II, nach dem ein junger Volljähriger (U25), wenn er aus der elterlichen Wohnung ausziehen möchte, nur Leistungen für Unterkunft und Heizung erhält, sofern 1. schwerwiegende soziale Gründe vorliegen wegen denen der junge Volljährige nicht bei den Eltern wohnen kann, 2. der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder 3. sonstige ähnliche schwerwiegende Gründe vorliegen (detaillierter zur Problemstellung des Auszugsverbots siehe Schruth 2008b).

Der zuständige Träger der Leistungen nach SGB II überprüft selbst, ob oben genannte schwerwiegende Gründe bestehen. Darüber, ob dem zuständigen Fallbearbeiter eine solche Entscheidungskompetenz zusteht, gibt es viele unterschiedliche Meinungen. Nach dem Untersuchungsgrundsatz in § 20 SGB I bedient sich der zuständige Träger der SGB II- Leistungen der Informationsquellen, die er zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Dies kann auch das Jugendamt sein, was von vielen Seiten empfohlen wird (vgl. Schruth 2008a, S.34). Wenn ein junger Volljähriger auszieht ohne dass schwerwiegende Gründe festgestellt werden, werden ihm keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt. Dadurch kann wie bei den Sanktionen eine Hilfebedürftigkeit zunächst auf materieller, aber auch auf persönlicher Ebene entstehen, wenn der junge Volljährige in seiner Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung einem selbständigen Leben (außerhalb des Elternhauses) nicht gewachsen ist.

Ob die Jugendhilfe in diesen Fällen über den § 41 SGB VIII zuständig ist, wird sehr kontrovers diskutiert. Wiesner (2007) beschreibt vor allem zwei Lager: "Die einen sagen, die Einheit der Rechtsordnung verbiete es, die in einem Gesetz bewusst gesetzten Rechtsfolgen durch die Anwendung eines anderen Gesetzes auszuhebeln. Der Gesetzgeber habe dieses Sanktionsinstrument mit aller Brutalität gewollt, und das dürfe die Jugendhilfe nicht wieder durch Ersatzleistungen korrigieren. Die anderen sagen, dass Jugendhilfe per Definition die Pflicht habe, junge Menschen gerade in solchen Situationen aufzufangen, wie sie durch Sanktionierungsinstrumente des SGB II herbeigeführt werden" (ebd., S.21).

Wenn nun rein nach der Logik des § 41 SGB VIII vorgegangen wird, müssen die Leistungsvoraussetzungen im Hinblick auf Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlicher Lebensführung geprüft werden. Warum der Bedarf entstanden ist, also auch Gründe, die von leistungsverweigernden Regelungen und Sanktionen des SGB II herrühren, sind generell unerheblich. Problematisch ist die rechtliche Lage jedoch für diejenigen jungen Volljährigen (U25), die schon 21 Jahre alt sind, vorher keine Jugendhilfe sondern Leistungen des SGB II bezogen haben und durch den Wegfall dieser Leistungen hilfebedürftig in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung geworden sind. Für diese Gruppe besteht kein Anspruch auf Maßnahmen nach dem § 41 SGB VIII mehr (keine Ersthilfen über 21 Jahre siehe weiter oben unter 'Fortsetzungshilfen')

Abschließend ist festzuhalten, dass Vor- und Nachrangverhältnisse zwischen SGB II und VIII nicht vollständig geklärt sind (vgl. Wiesner 2007, S.20). Welches Gesetz und daraus resultierend welche Behörde im Einzelfall zuständig ist, muss genau geprüft werden.

2.5.3 § 67 SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Der Gesetzgeber hatte mit Einführung des § 41 SGB VIII u.a. beabsichtigt, dass "junge Volljährige nicht mehr auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG angewiesen sind" (Deutscher Bundestag 1990, S.82). In der Praxis ergaben sich hier vielerlei Schwierigkeiten, die Abgrenzung war umstritten, die Klarheit der Regelungen unbefriedigend (vgl. Will 2001, S.696). Mit der Einführung des SGB XII im Jahr 2005 löste der § 67 SGB XII den § 72 BSHG ab.

In § 67 SGB XII mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind besondere Lebensverhältnisse der Ausgangspunkt, die im Vergleich zu normalen Lebensverhältnissen betrachtet vorrangig durch äußere, weniger personenbedingte Mängellagen gekennzeichnet sind. Dies kann beispielsweise der Mangel an Arbeit, Wohnraum, sozialen Beziehungen, Möglichkeiten der Freiheitsentfaltung, sozialer Sicherung und Bildung sein (vgl. Münder u.a. 2006, S.542). Der § 41 SGB VIII sieht im Mittelpunkt die individuelle Lebenslage des jungen Volljährigen, bei der ein Mangel in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung ausschlaggebend ist.

Durch den § 10 Abs. 4 SGB VIII ist die grundsätzliche Vorrangigkeit der Jugendhilfe vor dem § 67 SGB XII geregelt. Nach § 67 Satz 2 SGB XII ist der SGB XII-Träger nicht zuständig, wenn bereits bedarfsdeckende Leistungen nach dem SGB VIII erbracht werden (vgl. Schellhorn u.a. 2007, S.279). In Zweifelsfällen ist die Jugendhilfe zuständig. Unabhängig vom Vorrang der Jugendhilfe ist die vorläufige Sozialleistungserbringung bei strittigen Fällen (§ 43 SGB I): Wenn keine Klarheit über die Zuständigkeit bei einem jungen Volljährigen besteht, hat die Sozialhilfe den Bedarf bis zur Klärung zu decken.

Die Zuständigkeitsschwierigkeiten ergeben sich vielmehr aus der Kostenträgerzuständigkeit als aus der praktischen Hilfegewährung, da viele Einrichtungen Hilfen nach beiden Rechtsgrundlagen leisten.

Der Tatbestand eines Defizits in der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung ist nicht trennscharf von dem der besonderen Lebensverhältnisse nach § 67 SGB VIII zu unterscheiden. Wenn im Vordergrund der Hilfeziele die Persönlichkeitsentwicklung steht, wird Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt. Bestehen die Defizite beim jungen Volljährigen jedoch in einer reinen Mängellage in Form von drohender oder bereits einge-

tretener Obdachlosigkeit oder Mittellosigkeit, ist die Jugendhilfe nicht zuständig (vgl. Münder u.a. 2006, S.542f; VG München 2002, Rn.72). Es ist auch hier im Einzelfall zu prüfen, ob der Bedarf auch einen Förderbedarf der Persönlichkeitsentwicklung mit einschließt.

Sobald die Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII nicht mehr bestehen, der junge Volljährige aber noch in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII lebt, ist das SGB XII zuständig. In Fällen beispielsweise, in denen über 21jährige eine Ersthilfe benötigen, ist die Sozialhilfe nach § 67 SGB XII zuständig, da nach § 41 SGB VIII kein Anspruch mehr besteht (vgl. Münder u.a. 2006, S.542f.).

Eine besondere Schwierigkeit stellt der Nachrang des SGB XII vor dem SGB II dar. Wenn erwerbsfähige junge Volljährige eigentlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, bekommen sie keine materiellen Hilfen nach dem SGB XII (§ 5 Abs. 2 SGB II). Dies ist auch der Fall, wenn sie aufgrund von fehlender Mitwirkung und infolgedessen Streichungen der Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB II erst in besondere Lebensverhältnisse wie Wohnungslosigkeit geraten. Sie können nur noch immaterielle Beratungs- und Unterstützungsleistungen der SGB XII-Träger erhalten.

2.6 Exkurs: Ausführungen zum § 41 SGB VIII in den Landesgesetzen

Neben den bundesweit geltenden Gesetzen können auch auf Landesebene Rechtsnormen bestehen, die die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII beeinflussen. Die Ausführungsgesetze der Länder zum KJHG sind bezüglich dieser Hilfen äußerst unterschiedlich ausgeprägt. In 11 der 17 Bundesländer sind die Hilfen für junge Volljährige nicht gesondert aufgeführt. Die speziellen Regelungen der anderen Bundesländer werden im Folgenden kurz dargestellt.

In § 20 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG i.d.F. vom 14.04.2005) wird sehr allgemein formuliert, dass das Landesjugendamt, in Baden-Württemberg ist dies der KVJS, darauf hinzuwirken hat, "dass die Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige nach §§ 27 bis 41 SGB VIII erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen."

In Berlin im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG für Berlin i.d.F. vom 08.02.2001) ist in § 25 Abs. 1 geregelt: "Die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe für junge Volljährige [...] sind bedarfsgerecht bereitzustellen, weiterzuentwickeln und zu differenzieren. Die Hilfen sollen so angelegt sein, daß im Bedarfsfall Mischformen zwischen den einzelnen Hilfearten sowie ihre Kombination und Verknüpfung möglich sind. [...] für Jugendliche und junge Volljährige sollen vorrangig sozialpädagogisch betreute Wohnformen eingerichtet werden."

Das Ausführungsgesetz in Hessen (AG-KJHG für Hessen i.d.F. vom 22.01.2001) regelt in § 26 Abs. 1 die besondere finanzielle Unterstützung zur "Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes" von Seiten des Landes auch für Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Das Land gewährt "örtlichen öffentlichen Trägern Finanzzuweisungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, die dem Ausgleich der Belastungen aus Jugendhilfemaßnahmen dienen." Des Weiteren können Finanzzuweisungen "auch gewährt werden für die Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige" (§ 26 Abs. 2).

Eine besonders begünstigende Bestimmung enthält das Ausführungsgesetz zum KJHG in Rheinland-Pfalz (AGKJHG i.d.F. vom 24.03.1999). Der § 20 regelt den "Beginn der Hilfeleistung des Jugendamts": "Erhält das Jugendamt davon Kenntnis, daß Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sein können, hat es auch ohne Hilfeersuchen über die in Betracht kommenden Hilfen zu informieren, sie anzubieten und, soweit dies notwendig ist, auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken."

In Bayern tritt das örtliche Jugendamt bei unklaren Zuständigkeiten in Fällen einer Behinderung, bei denen möglicherweise eine Zuständigkeit der Jugendhilfe nach § 35a in Verbindung mit § 41 SGB VIII besteht, in Vorleistung (Art. 41 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz BayKJHG i.d.F. vom 11.07.1998). Nach § 36 des Jugendförderungsgesetzes in Schleswig-Holstein (JuFög für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 30.12.2008) sollen Hilfen für junge Volljährige erbracht werden die notwendig sind, um sie in ihrer Entwicklung nicht nur zu fördern, sonder auch zu festigen und Folgen negativer Lebensbedingungen zu mildern oder zu beseitigen. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die bedarfsgerechte Entwicklung neuer Hilfen auch für junge Volljährige hinzuwirken haben.

2.7 Fazit

Der § 41 SGB VIII ist eine Reaktion auf die besonderen Probleme, die für junge Menschen mit der Herabsetzung der Volljährigkeit 1975 entstanden sind und für die das damals geltende JWG nur unbefriedigende Änderungen vornahm. Junge Volljährige wurden vor dem Hintergrund veränderter Sozialisationsbedingungen ausdrücklich in den Leistungsbereich der Jugendhilfe aufgenommen. Der Gesetzgeber intendierte eine wesentliche Verbesserung der Hilfen für diesen Personenkreis. Mit dem § 41 SGB VIII wurde eine gute Grundlage geschaffen, um diese Intentionen umzusetzen, die Tatbestandsmerkmale des § 41 wurden bewusst nicht eindeutig formuliert, um den Adressatenkreis möglichst weit zu halten. Die Auslegung der Regelungen des § 41 bedarf darum einer differenzierten Betrachtungsweise bei der deutlich wird, dass die Regelungen begünstigend für die jungen Volljährigen zu interpretieren sind. Im Falle einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII sind andere Verfahrensregeln, Anspruchsvoraussetzungen und zusätzliche Hilfeziele zu beachten. Die Abgrenzungsregelungen zum SGB II weisen einen gewissen Spielraum auf, was zu Zuständigkeitsstreitigkeiten und Verantwortungsdiffusion zwischen den Sozialleistungsträgern führen kann. Auch die harten Sanktionsvorschriften des SGB II wirken sich ungünstig für junge Volljährige aus.

Von gesetzgeberischer Seite sind gute Grundlagen für die Hilfen für junge Volljährige geschaffen worden, Gründe für Probleme in der Praxis der Hilfegewährung sind abgesehen von teilweise unklaren Zuständigkeitsregelungen vorrangig nicht im Bereich der rechtlichen Voraussetzungen zu suchen.

Der Fall Simon M.

Bei Simon M. lagen die Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII wie folgt vor:

Simon war 18 und noch nicht 21 Jahre alt.

Simon äußerte als Leistungsberechtigter den Wunsch, weiter Hilfen zu erhalten und stellte einen Antrag.

Bei Simon lagen Defizite im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung vor. Er war noch nicht in der Lage, ohne fremde Unterstützung einen Haushalt zu führen, sein Geld einzuteilen, seine Ausbildung zu schaffen und musste seine Vergangenheit, vor allem die Beziehung zu Mutter und Vater, aufarbeiten, mitunter um eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln. Das Elternhaus konnte dabei keine adäguate Unterstützung leisten.

Durch Simons Veränderungswünsche und die bisher erzielten Erfolge der Hilfe bestand eine Aussicht auf spürbare Verbesserungen und damit auf Erfolg. Seine Mitwirkungsbereitschaft war grundsätzlich gegeben.

Die bisherige Unterbringung in der stationären Wohngruppe war zunächst weiterhin geeignet, um an den Zielen Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung zu arbeiten, da Simon (noch) einen Rahmen mit klaren Regeln benötigte. In der tragfähigen Beziehung zu seinen Betreuern konnte Simon weiterhin seine Vergangenheit aufarbeiten und Konflikte in der Gegenwart bewältigen.

Im Hilfeplanverfahren wurde Simon mit einbezogen und schätzte seine Situation weitgehend realistisch ein. Er sah, dass er weiterhin Defizite hatte, die so einschneidend waren, dass er noch nicht in der Lage sein würde, sein Leben vollkommen eigenverantwortlich zu gestalten. Er hielt das vorläufige Verbleiben auf der Wohngruppe selbst für die geeignete Unterstützungsform zur Bearbeitung seiner Defizite und zur Erreichung seiner Ziele. Vor allem wollte er seine Ausbildung

erfolgreich abschließen.

Eine weitere Hilfe in Form der Unterbringung auf der bisherigen Wohngruppe unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII war notwendig und geeignet und musste deshalb vom Jugendamt gewährt werden.

3. Explorative Empirische Untersuchung von Keitsch & Articus 2009

"Erst neue Erfahrungen, die eingelebte Verständnisse der sozialen Welt in Frage stellen, bewirken eine mögliche Veränderung der Alltagsvernunft und ihrer Abstimmung auf die Zustände und Erfordernisse der Praxis" (Nüsken 2008, S.105). Dies war nicht zuletzt die Intention der empirischen Untersuchung zu der dieser Arbeit zugrundeliegenden Bachelorarbeit (Keitsch & Articus, 2009). Des Weiteren erschien eine eigene Untersuchung notwendig, da die jungen Volljährigen, wie in der Einleitung bereits beschrieben, im Fachdiskurs bisher grundsätzlich eine marginale Randstellung einnehmen. Einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand bezüglich dieser Zielgruppe gibt Nüsken (2008, S.15ff). Die explorative empirische Untersuchung gliederte sich in zwei Teile. Zunächst wurden verschiedene, für diesen Themenkomplex zuständige politische Instanzen mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Im 2. Teil wurden mithilfe von Experteninterviews, die der Arbeit zugrunde liegenden Thesen überprüft. Das Vorgehen, der Rücklauf bzw. Teilnahme und erste Erkenntnisse werden im Folgenden in Kürze vorgestellt.

3.1 Stellungnahmen

Der erste Teil der empirischen Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII bestand darin, Anfragen mit der Bitte um Stellungnahme an politische Instanzen auf Bundes- und Landesebene des Bundeslandes Baden-Württemberg, Institutionen der freien Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg sowie weitere Organisationen, die sich mit Fragen der Jugendhilfe beschäftigen, zu richten.

Das Ziel der Anfrage war herauszufinden, wie die beteiligten Institutionen und Organisationen diesem Thema gegenüberstehen, ob es bereits gesetzgeberische Initiativen gibt, die sich mit dieser Problematik auseinandersetzen und ob Richtlinien oder Diagnoseinstrumente zur Erleichterung der Gewährungsentscheidung als sinnvoll erachtet werden. Anhand des Rücklaufes sollte festgestellt werden, inwieweit die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII überhaupt thematisiert werden und wie hoch der aktuelle Stellenwert dieser Zielgruppe in der Politik und im Fachdiskurs der Jugendhilfe ist.

Angeschrieben wurden 27 Institutionen auf Bundesebene sowie in Baden-Württemberg. Teilweise wurden Kontaktpersonen

direkt benannt, soweit die Zuständigkeit für das Themengebiet der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in der internen Organisationsgestaltung diesen Personen klar zuzuordnen war.

Das Anschreiben beinhaltete folgende Thesen, zu denen die Befragten Stellungnahmen abgeben sollten:

- (1) Es besteht häufig eine Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher und rechtlicher Reifenormierung und tatsächlichem Entwicklungsalter junger Volljähriger in der Jugendhilfe. Dadurch werden die jungen Volljährigen mit Erziehungsbedarf zur Problemgruppe der verschiedenen Hilfesysteme.
- (2) In der Praxis tauchen unterschiedlichste Hürden und Strukturprobleme bei der gesetzmäßigen Erbringung notwendiger Hilfen für junge Volljährige auf. Die bestehende Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe deckt den speziellen Bedarf der jungen Volljährigen nicht zureichend ab.
- (3) In vielen Fällen, in denen die Erbringung der Maßnahmen nach § 41 SGB VIII notwendig und deshalb unerlässlich ist, werden keine geeigneten Hilfen erbracht.
- (4) Es ist einem in vielen lebenspraktischen Bereichen entwicklungs-verzögerten jungen Volljährigen kaum zumutbar, seinen Leistungs-anspruch nach dem SGB VIII einzufordern.
- (5) Wie sind die pädagogischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen einzuschätzen, wenn notwendige Maßnahmen für junge Volljährige, die meist ohne Ausbildung und stabile Anbindung an das Elternhaus weiterhin auf das Soziale Hilfesystem angewiesen sind, nicht erbracht werden?
- (6) Ist es sinnvoller, die im § 41 SGB VIII benannte Nachbetreuung und Beratung bei der Verselbständigung im Rahmen entsprechender Maßnahmen anzusiedeln anstatt die zuständigen Jugendamtsmitarbeiter mit dieser Aufgabe zu betrauen?
- (7) Welche neuen oder schon vorhandenen Lösungen und Handlungsansätze im Umgang mit dieser Problemgruppe verdienen besondere Beachtung?

Von 16 der 27 Befragten erhielten die Autoren keine Antwort, 8 sagten aus den Gründen "mangelnde Zeit", und "Stellungnahmen liegen nicht im Aufgabenbereich" ab. Lediglich 3 Befragte haben ausführlicher geantwortet:

Das Büro von Fritz Kuhn DIE GRÜNEN gab zwar an, ihre Fraktion habe sich in dieser Wahlperiode nicht mit Thema beschäftigt, sie sandten aber die Verschriftlichung eines Expertengespräches von Prof. Dr. Peter Schruth (2009) zur Leistungskonkurrenz des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) zum SGB II, auf das bereits in Kapitel 2 Bezug genommen wurde.

Im Namen von Gregor Gysi von den LINKEN schickte Dr. Michael Klunth, Referent für Kinder und Jugendpolitik der Fraktion DIE LINKE eine ausführliche Antwort, in der auf die einzelnen Ausgangsthesen des Anschreibens eingegangen wurde. Im Grundsatz stimmte er den Ausgangsthesen zu. Zu den Thesen

1. bis 3. nahm er keine Stellung, zu 4. betonte er die Notwendigkeit eines niederschwelligen Jugendhilfeangebots. "Zu Punkt 5 ließe sich kurz antworten: katastrophal." Neue und wichtige Lösungsansätze (7.) sieht Klunth vor allem in einer auskömmlichen Jugendarbeit und einer Ausbildungsplatzumlage (vgl. Auszug aus dem Schreiben vom 07.04.2009 in Anhang 3).

Herr Igel vom KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg bestätigte die in den Thesen vermuteten Problematiken in seiner Antwort nicht: "Zum Grundsätzlichen: § 41 SGB VIII ist ein Leistungsparagraph im SGB VIII und bei vorliegen [sic!] von den Voraussetzungen (Hilfebedarf zur Erziehung, Förderungsbedarf zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Mitwirkungsbereitschaft) auch einklagbar. Insofern erübrigt sich die Frage, was geschieht, wenn diese Hilfen nicht gewährt werden. Es handelt sich um einen Rechtsverstoß. Dies muss natürlich in einem juristischen Verfahren nachgewiesen werden. Da im SGB VIII auch in § 36 die Rahmenbedingungen für die Diagnostik, Hilfebedarfserfassung und Hilfeplanung aufgeführt sind, haben die Jugendämter individuell Für [sic!] ihr Amt entsprechende Verfahrensabläufe und Instrumente entwickelt." Dass sich die Thematik in der Praxis nicht derart unproblematisch gestaltet, wie Herr Igel schildert und die Tatsache, dass es sich um einen Rechtsverstoß handelt, zunächst nichts an der Gewährungspraxis ändert, wird in Kapitel 4 verdeutlicht.

Da der Rücklauf äußerst gering war, ließen sich keine Aussagen über die Verteilung unterschiedlicher Meinungen und Positionen zu dem Thema "Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII" ableiten. Allerdings ließ eben dieser geringe Rücklauf den Schluss zu, dass junge Volljährige mit Jugendhilfebedarf sowohl in der Sozialpolitik als auch im Fachdiskurs derzeit eine untergeordnete Rolle spielen und sich infolgedessen nur Wenige damit auseinandersetzen bzw. schon auseinandergesetzt haben.

3.2 Experteninterviews

Nachdem die marginale Randstellung dieser Zielgruppe durch den geringen Rücklauf bei den Stellungnahmen erneut bestätigt wurde, hofften die Autoren auf mehr Beteiligung an den Experteninterviews. Als Experten für das Thema "Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII" gelten diejenigen, die den Hilfeprozess gemeinsam mit den jungen Volljährigen in der Jugendhilfe gestalten: die zuständigen Jugendhilfe-Institutionen in Baden-Württemberg — die freien und öffentlichen Träger. Baden-Württemberg wurde gewählt um zu gewährleisten, dass alle Experten von derselben Gesetzesgrundlage ausgehen, da zwischen den Bundesländern teilweise Unterschiede in den Landesgesetzen bestehen. Beide Trägerformen anzuschreiben hatte folgende Gründe:

- Junge Volljährige haben im Rahmen ihres Hilfeprozesses mit beiden Institutionen Kontakt, alle drei – junger Volljähriger, freier und öffentlicher Träger – gestalten gemeinsam den Hilfeplanungsprozess.
- Würde nur die Perspektive eines Trägers erfragt und beleuchtet, wäre die Darstellung einseitig, verzerrt und parteilich und es könnten keine Handlungsempfehlungen entwickelt werden, die alle Beteiligten gleichermaßen miteinbeziehen. Denn die Verantwortung für den Prozess tragen alle zu gleichen Teilen.

Das grundsätzliche Ziel dieser explorativen Studie war es, die der Arbeit zugrunde liegenden Thesen zu überprüfen und vielleicht dazu beizutragen, dass innerhalb der Institutionen die Aufmerksamkeit wieder verstärkt auf diese Zielgruppe gelenkt wird.

Es wurden 28 telefonische Interviews geführt, jeweils zu gleichen Teilen mit Experten freier und öffentlicher Träger. Die Daten wurden anonym ausgewertet und in die Arbeit integriert. Die der Arbeit zugrundeliegenden Thesen konnten weitestgehend bestätigt werden. Dabei ist vorausgehend anzumerken, dass die öffentlichen Träger, die in der Hilfegewährung grundsätzlich eher restriktiv vorgehen, wahrscheinlich zu denjenigen gehören, die nicht bereit waren an der Studie teilzunehmen. So verwies beispielsweise einer der teilnehmenden Experten der öffentlichen Träger auf einen anderen öffentlichen Träger, dessen Mitarbeiter (angeblich) die dienstliche Anweisung haben, grundsätzlich keine Hilfen für junge Volljährige zu gewähren. Dass sich öffentliche Träger, die derart rechtswidrig verfahren den Fragen nicht stellen wollen, ist nachzuvollziehen. Bleibt die Hoffnung, dass sie durch die Anfrage und den Leitfaden dazu angeregt wurden, sich mit dieser Thematik (doch noch einmal) auseinanderzusetzen. Im Umkehrschluss bedeutet das iedoch. dass diejenigen öffentlichen Träger, die an der Studie teilnahmen, sich der Relevanz und Bedeutung des Themas bereits im Großen und Ganzen bewusst sind. Obwohl folglich davon ausgegangen werden kann, dass sie dieser Zielgruppe generell eher "wohlwollend" gegenüber stehen, ließen die Antworten darauf schließen, dass die Anforderungen und Erwartungen an einen jungen Volljährigen wesentlich höher sind, als an andere bzw. minderjährige zu "betreuende" Fälle. Zwar vergleichsweise niedriger als die Anforderungen restriktiv gewährender Träger – jedoch teilweise der Zielgruppe unangemessen.

Die relevanten Ergebnisse werden hier nicht explizit aufgeführt, sondern fließen in die nachstehenden Kapitel mit ein. Verbunden mit theoretischen Grundlagen und Ergebnissen von Studien anderer Autoren (vor allem Nüsken 2008) und Ministerien, ergibt sich ein Gesamtbild das veranschaulicht, woran die restriktive Gewährungspraxis zu erkennen ist, welche Freiräume und professionelle Ansichten dafür genutzt werden, wie sie sich auswirkt und abschließend, was dagegen getan werden kann und muss.

4. Die Hilfegewährung in Theorie und Praxis

"Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist", so besagt es der § 41 des SGB VIII. Insgesamt scheint die Praxis der Hilfegewährung bezüglich der jungen Volljährigen (j.V.) derzeit jedoch einem ausgeprägten Filtereffekt zu unterliegen – die Zahl derer, die u.E. einen Bedarf haben, ist um ein vielfaches größer als die Zahl derer, die tatsächlich bis zum "Schluss" die benötigte Unterstützung erhalten.

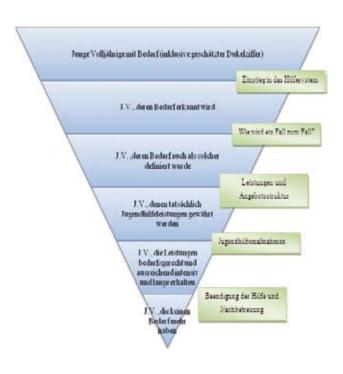


Abbildung 4: "Filtereffekt der Gewährungspraxis"

Mit konkreten, absoluten Zahlen ist dieser Filtereffekt leider nicht vollständig zu belegen, da nicht alle dafür erforderlichen Zahlen messbar sind. Die Dunkelziffer derjenigen jungen Volljährigen, deren Bedarf nicht erkannt wird, kann nicht ermittelt werden und allein die Schätzung dieser Zahl ist immer subjektiv und intuitiv. Des Weiteren werden diejenigen jungen Volljährigen nicht statistisch erfasst, die zwar einen bestimmten Bedarf kundtun (Anfragen), jedoch aufgrund der Definitionskriterien angeblich nicht in den Bereich der Jugendhilfe fallen und deshalb abgewiesen oder an andere Hilfesysteme verwiesen werden.

Mit statistischen Zahlen kann hingegen eindeutig belegt werden, dass die Anzahl der gewährten Hilfen rückläufig ist bzw. dass sich die Hilfegewährungspraxis verändert. "Der Rückgang der Fallzahlen seit 2004 macht [...] deutlich, dass sich die kommunale Jugendhilfe ihrer Verantwortung zunehmend wieder entzieht" (Nüsken 2008, S.60) – was sicherlich nicht (nur)

mit demographischen Entwicklungen und schon gar nicht mit nachlassendem Bedarf begründet werden kann. "Offensichtlich müssen diese empirischen Befunde im Zusammenhang mit Veränderungen, konkret mit Steuerungsstrategien und -aktivitäten der Jugendämter gesehen werden" (Nüsken 2008, S.35). Sandermann u.a. sprechen an dieser Stelle sogar von "Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien der Hilfegewährung" (2007, S.16). Am folgenden Schaubild ist zu erkennen, dass der Anteil der Hilfen für junge Volljährige in prozentualem Anteil zur altersspezifischen Gesamtbevölkerung um ein Vielfaches geringer ist, als in anderen Altersgruppen und dass die Fallzahlen nach dem 17. Lebensjahr deutlich abnehmen.



Abbildung 5: "Verteilung der Fallzahlen" Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnung

Noch deutlicher sichtbar wird dieser rapide Rückgang an gewährten Hilfen, wenn der Ausschnitt der Altersgruppen verkleinert wird. Erhielten am 31.12.2006 im Alter von 17 Jahren noch 23.927 Jugendhilfe, sind es im Alter von 18 Jahren nur noch 13.770.



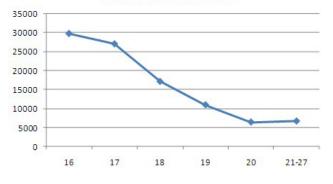


Abbildung 6: "Absolute Fallzahlen am 31.12.2009 der Altersgruppe 16 - 27 Jahre" Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnung

Das bedeutet, der Filtereffekt liegt in der Praxis zweifellos vor, wird teilweise sogar gezielt herbeigeführt und ist mitunter offensichtlich gesetzwidrig (vgl. Sandermann u.a. 2007). Dies ist daran zu erkennen, dass die Anlaufstellen, Hürden und Bedingungen unter denen Hilfe gewährt wird, teilweise relativ hoch sind und die Priorität dieser Hilfen relativ niedrig ist (im Gegensatz zu anderen Hilfen der Jugendhilfe). In den nachstehenden Ausführungen wird dieser Filtereffekt näher beleuchtet. Jede einzelne Stufe des Hilfeprozesses wird beschrieben, wobei es vor allem darum geht herauszuarbeiten, an welchen Stellen und auf welche Art und Weise dieser Prozess (teilweise unberechtigterweise) nicht weiter führt.

4.1 Einstieg in das Hilfesystem

Zunächst wird dargestellt auf welchen möglichen Wegen, über welche Anlaufstellen und Zugänge der Bedarf eines jungen Menschen den Jugendhilfeträgern mitgeteilt wird. Dabei geht es vor allem darum hervorzuheben, dass der Bedarf einiger junger Menschen unerkannt bleibt. Kurz erläutert wird hier auch das Verfahren der Antragsstellung, für welches ab dem 18. Lebensjahr der Betroffene selbst als Anspruchsberechtig-

4.1.1 Zugangswege und Anlaufstellen

Wenn sich ein junger Mensch schwierig, "auffällig" oder abweichend von Normen und Regeln verhält, lässt das möglicherweise darauf schließen, dass er Schwierigkeiten bei der Bewältigung der ihm auferlegten Aufgaben hat (siehe Kapitel 1). Dann braucht es jemanden aus seinem Umfeld, der dieses Verhalten zunächst wahrnimmt und daraufhin nicht von vornherein als jugendtypisches Fehlverhalten abtut, sondern versucht dahinter zu blicken. "Schwierigkeiten von Heranwachsenden [...] einzuschätzen bedeutet [...] diese Schwierigkeiten als Ausdruck von Problemlösungsversuchen zu akzeptieren" (Deutscher Bundestag 1990, S.132). Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass junge Menschen, die Schwierigkeiten haben, diese auch artikulieren und ihren Hilfebedarf formulieren können. Dafür bedarf es Menschen aus ihrem Umfeld, die die Schwierigkeiten erkennen und daraufhin nicht wegsehen, sondern sich verantwortlich fühlen und den Hilfeprozess in die Wege leiten. Das bedeutet nicht, sich direkt an das Jugendamt zu wenden – sondern gemeinsam mit dem jungen Menschen zu überlegen, welche Möglichkeiten es gibt und ihn dann gegebenenfalls zu begleiten. Hierfür kommen all diejenigen in Frage, die als Teile der Sozialisationsinstanzen den jungen Menschen am nächsten stehen und mit ihnen in ihren jeweiligen Lebensbereichen in Berührung kommen: beispielsweise Familienmitglieder, Lehrer, Ausbilder, Schulsozialarbeiter, Mitarbeiter von Jugendzentren. Auch sie sind Träger der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für das Aufwachsen aller jungen Menschen – und für den Einzelfall.

Neben denjenigen jungen Volljährigen, die über ihr Verhalten

ihrem privaten Umfeld signalisieren, dass sie Schwierigkeiten haben, gibt es junge Volljährige, die ihren Bedarf selbst anmelden und sich direkt an die dafür zuständigen Stellen wenden. Das sind in zunehmendem Maße junge Frauen. Junge Frauen verarbeiten ihre Sorgen eher intro- als extrovertiert - "Sie leiden leise und im Verborgenen", so ein Experte (Interview), weshalb ihr Bedarf oft gar nicht oder lange Zeit nicht erkannt wird. Vor ihrem 18. Geburtstag trauen sie sich möglicherweise nicht ihren Bedarf mitzuteilen, da die Leistungsberechtigung bis zu diesem Zeitpunkt noch bei den Eltern lag. Sobald sie volljährig sind und die Leistungsberechtigung bei ihnen liegt, nehmen sie diesen Anspruch wahr und ihr Leben in die eigene Hand. "Eine in der fachpolitischen Debatte diskutierte Einschränkung der Hilfen für junge Volljährige würde dementsprechend besonders junge Frauen treffen, die [...] oft erst im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige auf Unterstützungsleistungen zurückgreifen (können)" (Nüsken 2006, S.16).

Neben den "Selbstmeldern" und denjenigen, die darauf angewiesen sind, dass Außenstehende ihres privaten und schulischen Umfeldes ihren Bedarf wahrnehmen, ist noch eine weitere Gruppe junger Volljähriger anzuführen, die über institutionelle Anlaufstellen in den Bereich der Jugendhilfe gelangt. Gemeint sind andere Hilfesysteme und deren Einrichtungen (SGB II oder XII), die für die erzieherischen jugendspezifischen Bedarfe nicht zuständig sind und sich deshalb an die zuständigen Jugendhilfe-Träger wenden. In der Praxis kommt es jedoch an diesen Stellen häufig zu Unklarheiten und einem "Verschiebebahnhof", auf den weiter unten näher eingegangen wird. Hinzu kommt die Jugendgerichtshilfe, die für junge Straffällige auch über das 18. Lebensjahr hinaus Maßnahmen vorsieht, die dem Erziehungsgedanken des JGG Rechnung tragen, wofür in diesen Fällen die Jugendhilfe zuständig ist. Extra zu benennen sind die jungen Volljährigen, die bereits vor ihrem 18. Geburtstag Jugendhilfe erhalten haben – sie befinden sich in verschiedenen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE), ihr Bedarf ist bekannt und sie erhalten demzufolge bereits Unterstützung und ihre Chancen stehen gut, dass sie diese auch weiterhin bekommen.

len und dass andere an ihrer Sozialisation beteiligte Menschen aufmerksam werden und sich dann auch noch verantwortlich fühlen, kann vor allem in sogenannten "sozialen Brennpunkten" leider nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Es gibt zwar in vielen Stadt- und Landkreisen Anlaufstellen (z.B. Jugendhäuser und Beratungsstellen), die extra als "Einstieg in das Hilfesystem" eingerichtet wurden und deren Mitarbeiter sensibel für die Bedürfnisse junger Menschen sind und zudem Kenntnisse über das Jugendhilfe-System besitzen. Jedoch gibt es nicht wenige junge Menschen, die diese Angebote aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch nehmen. Möglicherweise sind sie ihnen nicht bekannt oder die Scham Hilfe anzunehmen ist zu groß. Möglich ist selbstverständlich auch, dass sie ihren Bedarf selbst gar nicht als solchen erkennen, der zwar vielleicht von Professionellen als solcher definiert würde, der aber bei den jungen Menschen selbst keinen Leidensdruck verursacht – diese jungen Volljährigen sind hier jedoch nicht gemeint.

Aus welchen Gründen auch immer, es gibt junge Menschen, die einen aus ihren Lebensumständen resultierenden Bedarf und Leidensdruck haben, der jedoch nicht bekannt wird und deshalb auch nicht "behoben" werden kann. Diese Tatsache wurde auch durch die Einschätzungen der Experten bestätigt. 13 der 14 Heimleiter (93%) verneinten ausdrücklich, dass die Zahl der Anfragen und der tatsächliche Bedarf deckungsgleich seien. Bei den Jugendamtsleitern hingegen waren die Antworten nicht derart eindeutig: 6 (43%) schätzten den eigentlichen Bedarf höher ein. 4 Experten führten hingegen dazu aus, dass alle jungen Menschen durch die niederschwelligen Angebote ihrer Landkreise aufgefangen werden könnten. 3 der Experten machten dazu keine Angaben. Ein ähnliches Bild zeichnen die intuitiv eingeschätzten Dunkelziffern der Experten. Die einzelnen Einschätzungen schwankten von Angaben zwischen 1:1 und 1:5 (ein bekannter Fall: unbekannte Fälle). In die durchschnittliche Dunkelziffer wurden selbstverständlich auch diejenigen mit einberechnet, die davon ausgehen die Dunkelziffer liege bei "0".

Durchschnittliche Dunkelziffer	1 bekannter Fall: unbekannte Fälle
Insgesamt alle Experten	1:2,19
Freie Träger	1:3,00
Öffentliche Träger	1:1,40

Vor allem die Bedürfnisse der beiden letztgenannten Gruppen junger Volljähriger bleiben nicht ungesehen – sie haben bereits Kontakt zu professionellen Helfenden oder nehmen ihn selbständig auf und es kann darauf vertraut werden, dass der Hilfeprozess in die Wege geleitet wird bzw. weitergeführt wird. Doch was ist mit denjenigen, die darauf angewiesen sind, dass andere Menschen ihre Not erkennen? Auf die Unterstützung ihrer Familie können diese jungen Menschen häufig nicht zäh-

Abbildung 7: "Experteneinschätzung der Dunkelziffer" Quelle: Experteninterviews, eigene Berechnung

Dabei ist anzumerken, dass die Höhe der Dunkelziffer von verschiedenen Faktoren abhängt: Großstadt/ländlicher Raum, Finanzstärke des Landkreises, Ausbau der Angebotsstruktur, Vernetzung der Hilfesysteme mit öffentlichen Institutionen (Schulen etc.). Deshalb ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Einschätzung von Experten gegen "O" tendiert, wenn ihr

Stadt- oder Landkreis finanziell gut gestellt und nicht gezwungen ist "wegzusehen", die Angebotsstruktur gut ausgebaut ist und auch niederschwellige Angebote bereitstellt, wenn die Institutionen vernetzt sind und die am Entwicklungsprozess der jungen Menschen beteiligten Personen geschult und sensibilisiert sind für deren Bedarfe.

Dennoch leben u.E. sowohl in diesen Landkreisen und noch mehr in weniger gut ausgebauten Landkreisen, junge Volljährige die ihr Leben oder bestimmte Lebensbereiche nicht selbständig bewältigen können, gleichzeitig nicht auf natürliche Unterstützungsnetzwerke (Familie, Freunde etc.) zurückgreifen können und dem Gesetzbuch zufolge einen Anspruch auf Jugendhilfe hätten – aber dennoch die so dringend erforderliche Unterstützung nicht erhalten. Es muss deshalb weiterhin Ziel der politischen und pädagogischen Überlegungen sein, wie diese jungen Menschen erreicht werden können, damit sie die Hilfe in Anspruch nehmen können, die ihnen rechtmäßig zusteht.

4.1.2 Leistungsberechtigung und Antragstellung

Eine weitere Hürde, die im Rahmen des "Einstiegs in das Hilfesystem" bewältigt werden muss, ist die Antragsstellung. Ein junger Volljähriger ist ab dem 18. Geburtstag selbst leistungsberechtigt und muss demzufolge die Hilfe auch selbst beantragen. Jedoch mangelt es gerade jungen Menschen, die auf Hilfe zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind, häufig an "Zivilkompetenz", womit hier der Umgang mit Ämtern und Behörden gemeint ist (Braun 2006, vgl. auch Kapitel 1). Eine Behörde um Hilfe zu bitten, Anträge auszufüllen und mit fremden Menschen über die eigenen Defizite zu sprechen, fällt wahrscheinlich jedem Menschen eher schwer. Ist es dann angemessen, dies einem jungen Menschen zuzumuten, der möglicherweise in einer akuten Krise steckt, Behörden generell eher verhalten gegenüber steht und Schwierigkeiten damit hat seine Bedürfnisse zu artikulieren? Ja und Nein. Ja, denn rein rechtlich gesehen, muss er diese Hilfe selbst beantragen – es ist eine Willensäußerung seinerseits und beinhaltet einen Änderungswunsch bezüglich seiner Lebensverhältnisse. Auch pädagogisch betrachtet ist dies notwendig und sinnvoll, denn ohne seinen Willen etwas zu verändern ist eine Maßnahme, an deren Gelingen er maßgeblich beteiligt ist, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Diese Ansicht teilen 12 der 28 Experten, allerdings mit dem Zusatz, dass die jungen Volljährigen dabei unterstützt werden müssen – von den zuständigen Sachbearbeitern im ASD, von Familienangehörigen und von Mitarbeitern freier Träger. Ein Experte wandte ein: "Wie soll ein junger Mensch zur Mündigkeit erzogen werden, wenn man ihm alle Verantwortung abnimmt?", Gegenfrage eines anderen Experten, der die gegensätzliche Ansicht vertritt: "Wie soll ein junger Mensch zur Mündigkeit erzogen werden, wenn er die dazu

notwendige Hilfe nicht bekommt, weil er noch nicht mündig genug ist diesen Antrag zu stellen?" 14 weitere Experten teilen die letztgenannte Einschätzung.

Ein Kompromiss dieser beiden Positionen liegt in der Ausgestaltung des Antrages und der Antragstellungssituation. "Man kann ein dreiseitiges kompliziertes Formular verwenden oder es reicht ein formloses Anschreiben mit wenigen Sätzen", so ein Experte dazu. D.h. die jungen Volljährigen müssen zwar durchaus gefordert und gefördert werden, dürfen dabei aber nicht überfordert werden. Wenn diese Hürde genommen und der Antrag gestellt ist, geht es darum zu prüfen, ob aufgrund des Bedarfes tatsächlich Hilfe gewährt wird oder nicht.

4.2 Wie und wann wird ein Fall zum Fall?

Ist der Bedarf bekannt, geht es darum, ob dieser als solcher auch tatsächlich definiert wird und welche Variablen, Faktoren und Kriterien bei dieser Definition von Bedeutung sind. Hinterfragt werden dabei auch die Methoden und Instrumente, die zur Bedarfsermittlung in der Praxis herangezogen werden. Wie mithilfe des nachfolgenden Schaubildes und der anschließenden Konkretisierung der dort dargestellten Variablen deutlich zu erkennen ist, wirken "auf die subjektiven, organisationsspezifischen und formalen Definitionen, wann durch eine schwierige Lebenssituation das "normale Maß" überschritten ist und ein Bedarf an öffentlicher Erziehungshilfe entsteht", vielfältige Variablen ein, die sich zudem teilweise wechselseitig beeinflussen (Nüsken 2008, S.116). Die Entscheidung darüber, ob ein junger Volljähriger mit Bedarf zum Fall wird, ist noch weiter zu differenzieren – zwischen den Polen "Wird ein Fall" und "Wird kein Fall" treten in der Realität folgende Abstufungen auf:

- Akuter Handlungsbedarf "wird sofort ein Fall"
- Prüfen und beobachten, "denn es könnte ein Fall werden"

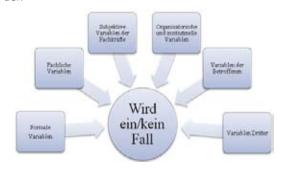


Abbildung 8: "Einflussfaktoren auf die Bedarfsfeststellung"

- Beobachten und abwarten, "denn es muss kein Fall wer-
- Kein Handlungsbedarf "wird kein Fall"

Ausführlicher erläutert werden im Folgenden die formalen und fachlichen Variablen. Die anderen Variablen werden lediglich tabellarisch dargestellt. Eine weitere Ausführung ist an dieser Stelle nicht notwendig, da sich der Einfluss auf den Hilfegewährungsprozess aus den angeführten Stichworten entweder erschließt oder an anderer Stelle dieses Kapitels weiter ausgeführt wird.

Beeinflussende Faktoren verschiedener Variablen

Subjektive Variablen der Fachkräfte

- Persönliche Werte und Normen
- · Aktuelle Arbeitsbelastung
- Eigene biographische Erfahrungen
- Allgemeine Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Hilfen für j.X.
- Erfahrungen mit Hilfen für j.V. im Einzelfall
- Beziehungen zu, und Erfahrungen mit Trägern der Hilfen für j.V.
- Durchsetzungsfähigkeit im Hilfeplanverfahren
- · Persönliche Vorerfahrungen mit den j.V.
- Fähigkeiten zur Gesprächsführung, Beteiligung, Diagnose, Empathie, Aushandlung etc.
- Individuelle Auflösung des Strukturkonflikts (Interessen der Rechtsgemeinschaft vs. Partikularinteresse des Einzelnen)
- Haltung und Rollenverständnis (Umgang mit Bittsellern oder Bürgern, die Experten ihrer Lebenswelt sind)
- Ausbildung, Fortbildung, Berufserfahrung, Selbstsicherheit, im fachlichen Wissen und Können, "Habitus" im alltagssprachlichen Sinn
- Mikrorationalitäten

Organisatorische und institutionelle V.

- Formalisierte Verfahren (Standards der Hilfeplanung, z.B. kollegiale Beratung/Diagnoseverfahren etc.)
- · Leitfäden und Weisungen
- Bewältigung des Spannungsverhältmisses von Kostendruck und sozialpädagogischer Handlungsqualität
- Erwartungshaltungen und Traditionen ("Bewertungs- und Entscheidungskultur)
- Lokale HzE-Angebotsstruktur
- · Lokale Angebote anderer Systeme (BSHG, Jugendsozialarbeit)

Variablen Dritter

- Erwartungen und Kriterien anderer Fachkräfte: Beratungsstellen, Schule, Jugendzentrum etc.
- Informationsmonopol bei Anfragen durch Heim, Jugendpsychiatrie, Bewährungshilfe, Polizei
- · Erwartungen der Familie oder von Nachbarn
- "Marketing" von Trägern

Variablen der Betroffenen

- Subjektiv empfundene Notlage
- · Artikulierte Bedürfnisse und Ziele
- Durchsetzungsfähigkeit
- · Kenntnisse um das Hilfesystem
- Haltung und Rollenverständnis zum Hilfesystem (Bittseller oder anspruchsberechtigter Bürger)

Abbildung 9: "Beeinflussende Faktoren verschiedener Variablen" Quelle: Nüsken 2008, S.116

4.2.1 Formale und fachliche Variablen

"Formale Variablen für eine Hilfe für junge Volljährige sind durch die rechtliche Verankerung im § 41 SGB VIII gegeben. Die Intentionen des Gesetzgebers werden dabei insbesondere beim Blick in die Entstehungsgeschichte der Hilfen für junge Volljährige deutlich" (Nüsken 2008, S.86) – diese wurde in Kapitel 2 bereits ausführlich erörtert. An dieser Stelle ist jedoch wiederholt anzumerken, dass der Gesetzgeber mit der Ein-

führung des § 41 SGB VIII nicht nur auf jugendhilferechtliche Fragen reagiert hat, sondern auch "auf den Widerspruch der mit dem Erreichen der Volljährigkeit verbundenen Selbständigkeitsvermutung und der realen Lebenssituation [...] von jungen Menschen aus der Erziehungshilfe" (ebd.). Dass diese Selbständigkeitsvermutung tatsächlich nicht berechtigt ist, da aufgrund vielfältiger Benachteiligungen eine Diskrepanz zwischen dieser Vermutung und dem tatsächlichen Entwicklungsstand der jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf besteht, wurde im ersten Kapitel dieser Arbeit hergeleitet und somit bestätigt. Diese Selbständigkeitsunterstellung besteht jedoch noch immer und hat (größtenteils negative) Auswirkungen, vor allem auch auf den Umgang mit jungen Volljährigen innerhalb des Hilfesystems.

Die formalen Variablen beinhalten zudem, dass "Leistungsansprüche weniger inhaltlich als über Verfahren (Hilfeplanung) hergestellt" werden, da der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, leistungsauslösende Merkmale zu benennen. "Ein Fall wird also erst durch das Hilfeplanverfahren zu einem Fall der Hilfen zu Erziehung" (Nüsken 2008, S.89). Möglicherweise liegt auch darin ein Grund für die Nicht-Gewährung von Hilfen, da dem Hilfeplan ein "zentraler sozialpädagogischer Gestaltungsauftrag" (Merchel 1998, in Nüsken 2008, S.89) zukommt und der Entscheidungsspielraum ohne leistungsauslösende Merkmale sehr weit gefasst ist. So kann theoretisch ein großer Adressatenkreis mit eingeschlossen werden, praktisch ist es dann aber ebenso möglich Personen und Anlässe auszuschließen, da der Anlass als nicht jugendhilfespezifisch definiert wird. Solche leistungsauslösenden Merkmale heranzuziehen, um den inhaltlichen Hilfebedarf zu ermitteln, wäre jedoch durchaus denkbar und ist u.E. dringend erforderlich.

Hierüber wird in der Jugendhilfe schon immer kontrovers diskutiert: "Aushandeln vs. Diagnostik" – sind die beiden Positionen und professionellen Haltungen (vgl. dazu Jöbgen 2008; Fröhlich-Gildhoff 2002). Diese Diskussion spiegelte sich auch in den Antworten der Experten auf die Frage wieder, ob sie ein einheitliches Instrument zur Feststellung des Hilfebedarfs befürworten würden. Mithilfe dieser Antworten werden die grundlegenden Konfliktlinien grob wiedergegeben: 6 der 14 befragten Heimleiter und 6 der 14 Jugendamtsleiter (jeweils 42%) bejahten diese Frage. Damit vertreten sie die Ansicht, dass ein einheitliches Instrument die Bedarfsfeststellung objektivierbarer machen würde. Die Vorteile sehen die darin, dass der Anspruch, vor allem auch für die Betroffenen transparent gemacht werden könne und dass sowohl Defizite als auch Ressourcen sichtbar würden. Die Defizite und Benachteiligungen zu ermitteln ist notwendig, um die Einleitung der Hilfe zu begründen. Um im Anschluss daran die geeignete Hilfe zu finden, ist es zudem erforderlich, die Ressourcen zu kennen, um sie weiter auszubauen.

Im Gegensatz hierzu lehnen 8 der Heimleiter (57%) und 7 der JA-Leiter (50%) ein solches Instrument kategorisch ab (eine

Antwort konnte nicht gewertet werden). Ihrer Meinung nach, könne mit derartigen Instrumenten der Komplexität des Einzelfalls nicht gerecht werden und Diagnostik an sich wirke grundsätzlich stigmatisierend.

Doch: "diagnostiziert wird immer" (Staub-Bernasconi 2003 in Jöbgen 2008, S.2) und in jedem Fall und wird es dann dem Einzelfall nicht gerechter systematisch statt intuitiv zu diagnostizieren? Auch der Achte Jugendbericht stellte bereits 1990 fest: "Konkrete Hilfen können im Verbundsystem sinnvoll nur praktiziert werden auf der Basis differenzierter Zuweisungskriterien" (Deutscher Bundestag 1990, S.132). "Es gebe keine konkreten Kriterien für den Einzelfall", lautet ein weiterer Einwand. "Doch wie über ihn nachdenken?" (Fröhlich-Gildhoff 2002, S.138).

einen Beitrag zum 'intelligenten' Sparen, d.h., um die Wahl einer Hilfe, die am besten für den jungen Menschen geeignet, sachgerecht und damit letztendlich kostengünstig ist" (ebd., S.308).

Ziel ist es sowohl die Defizite als auch und vor allem die Ressourcen sichtbar zu machen, um zunächst entscheiden zu können, ob Jugendhilfe-Bedarf besteht oder nicht (oder ob andere Hilfesysteme zuständig sind) und im darauffolgenden Schritt gemeinsam in einem Aushandlungsprozess zu ermitteln, welche Hilfe die geeignete ist. Welche speziellen Bereiche und Lebensthemen im Rahmen einer solchen Diagnose mit jungen Volljährigen zu besprechen sind, wurde von den Autoren dieser

Fachliche Variablen

- Der Profession: Anlässe für die Hilfegewährung und Definition von "normaler" und hilfebedürftiger Persönlichkeitsführung und eigenständiger Lebensführung
- Interpretation der grundsätzlichen Mitwirkungsbereitschaft
- Der Fachkräfte: Wahrgenommene Gefährdungspotentiale (aktuell und perspektivisch: Was passiert, wenn Jugendhilfe nicht handelt?)
- Beurteilung der Ressourcen im sozialen Umfeld
- Gestaltung des Verfahrens (Hilfeplanung)

Abbildung 10: "Fachliche Variablen"

"Anerkannte fachliche Standards können Orientierung geben und Mindestanforderungen an ein Verfahren sichern" (Nüsken 2008, S.101). Selbstverständlich darf ein solches Erhebungs-Instrument nicht alleinige Begründungsgrundlage für die Entscheidung "Fall oder nicht Fall" sein – u.E. ist es eine Gedankenstütze für den Einzelfall und mögliche Grundlage für den Aushandlungsprozess. Die Betroffenen sind in diesen Prozess grundsätzlich mit einzubeziehen und zu beteiligen. Nur wenn ihre Lebensthemen, Problemlagen, Bewältigungs-versuche, Ressourcen und Kompetenzen bekannt sind, kann der Bedarf festgestellt und im nächsten Schritt ermittelt werden, welche Hilfe die geeignete ist. Die Antwort auf die Frage: "Aushandlung oder Diagnose?" lautet u.E. "sowohl als auch". Vom Bayerischen Landesjugendamt wurde ein umfassendes Diagnoseinstrument entwickelt: die sogenannten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen (siehe Macsenaere 2009b, S.308). "Das Bayerische Landesjugendamt zielt mit den Diagnose-Tabellen insbesondere auf die 'Handlungssicherheit' der Fachkräfte bei der Gewährung der Hilfen zur Erziehung. [...] Es geht dabei [im Rahmen der Eingangsdiagnostik] um

- eine möglichst effektive, ausführliche und differenzierte Feststellung des Hilfebedarfs,
- die Schaffung eines allgemein anerkannten fachlichen Standards,
- Transparenz vor allem auch an den Schnittstellen,
- Legitimation im Zweifelsfall sogar im Rahmen einer verwaltungs-technischen Überprüfung,

Arbeit zusammengestellt und wird im 6. Kapitel als eine der Handlungsempfehlungen vorgestellt. "Die den Prozess der Verselbständigung einbettenden Fragen nach dem 'Woher' und "Wohin" (Leitner 2007, S.26) leiten dabei den Blick.

Unabhängig davon welche der beschriebenen Positionen eine Fachkraft vertritt, ob diagnostisch oder dialogorientiert, es muss entschieden werden, ob der Anlass bzw. Bedarf ausreicht, damit Hilfe gewährt wird. Diese Entscheidungen und Definitionen werden maßgeblich beeinflusst durch fachliche Variablen – sowohl der Profession an sich als auch der einzelnen Fachkräfte.

Rein rechtlich betrachtet soll Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung geleistet werden, wenn und solange sie aufgrund der individuellen Situation notwendig ist. Die möglichen Anlässe werden von verschiedenen Autoren unterschiedlich ein¬geteilt. Schellhorn u.a. (2007) und Münder u.a. (2006) führen folgende Fallgruppen junger Volljähriger an:

- die schon vor 18 HzE oder Eingliederungshilfen bekommen haben und der Bedarf weiterhin besteht,
- bei denen die Eingliederung in die Arbeitswelt nicht erreicht werden konnte oder gefährdet erscheint,
- mit brüchigen oder gestörten Biographien (z.B. Strafent-
- mit problembelasteten Lebenslagen (z.B. Obdachlosigkeit) (vgl. Schellhorn S.276),
- mit seelischer Belastung und
- die, bei denen die Lebenslage durch eine Kumulation von

Mängeln in der äußeren Lebensgestaltung gekennzeichnet ist (vgl. Münder u.a. 2006, S.539f).

Will (2001) differenziert die Anlässe folgendermaßen:

- fehlende oder nicht hinreichende schulische oder berufliche Ausbildungsgänge
- gesundheitliche Einschränkungen
- schwierige Beziehungen zur sozialen Umwelt
- ungenügende altersgemäße individuelle Entwicklung
- Abgleiten in die Prostitution
- Straffälligkeit
- Obdachlosigkeit
- nach Heimunterbringung
- nach dem Aufenthalt ein einer Pflegefamilie
- nach psychiatrischer Behandlung
- nach Inhaftierung
- Suchtgefährdung, Abhängigkeit

Auch die Experten freier Träger wurden gebeten Kriterien oder Kategorien zu nennen, an denen ihrer Ansicht nach im Einzelfall zu erkennen ist, dass (weitere) Unterstützung unerlässlich ist. Sie nannten folgende Kriterien, die nach der Häufigkeit ihrer Nennungen aufgelistet sind:

- psychische Erkrankungen, Depressionen, Suchtgefahr
- holt sich bei Bedarf keine Hilfe, Rat, Unterstützung bzw. weiß nicht wo er sich Hilfe holen soll
- konnte schwere Krisen bisher nie alleine lösen
- fehlende Kontakte, Vereinsamung und Isolation drohen
- hat keine (realistischen) Vorstellungen, Pläne, Wünsche
- kein Wertigkeitsbewusstsein bzgl. Finanzen
- keine angemessenen lebenspraktischen Fähigkeiten (Einkaufen, Haushalt, Hygiene, Kochen etc.)
- keine Verantwortungsübernahme in diesen Bereichen
- wenn sogar die einfachen Dinge des Alltags Schwierigkeiten bereiten
- akzeptiert keine Fremdeinschätzung
- ist noch nicht in der Lage einen eigenständigen Haushalt zu führen

Die Experten der öffentlichen Träger wurden ebenfalls gefragt welche Kriterien für die Gewährung ausschlaggebend sind: "Die rechtlichen Kriterien" in Verbindung mit der "Mitwirkungsbereitschaft" wurden genannt, woraus sich leider keine inhaltlichen Kriterien ableiten lassen.

Die Aktenanalyse, die Nüsken im Rahmen seiner Untersuchung zu den regionalen Disparitäten in der Jugendhilfe durchführte ergab, dass unterdurchschnittlich gewährende Jugendämter hauptsächlich Gründe aus dem "psychischen Kontext" (2008, S.162) der jungen Volljährigen für die Hilfegewährung angeben. Im Kontrast hierzu begründen überdurchschnittlich gewährende Jugendämter, die Hilfegewährung eher aus der "Notwendigkeit [heraus], selbständiges Leben zu erlernen" (ebd., S.162).

Die jungen Volljährigen selbst, begründen ihre Antragsstellung folgendermaßen:

Dokumentierte Antragsbegründungen der j.V.

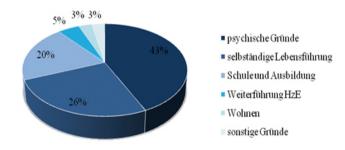


Abbildung 11: "Dokumentierte Antragsbegründungen der jungen Volljährigen" Quelle: Nüsken 2008, S.148

Nüsken (2008) fand zudem heraus, dass Jugendämter, die grundsätzlich wenige Hilfen für junge Volljährige gewähren, die Anlässe und rechtlichen Kriterien viel intensiver prüfen und zudem mehr Gründe für die Bewilligung der Hilfe anführen als Jugendämter, die grundsätzlich mehr Hilfen für junge Volljährige gewähren (vgl.,S.161). Daraus lässt sich schließen, dass die Chance auf Hilfe in manchen Jugendämtern eher gering ist, wenn die Anlässe nicht wirklich gravierend sind. Dies deckt sich mit der Erfahrung eines Experten eines freien Trägers, der bezüglich der Gewährung von Ersthilfen sagte: "Hilfe bekommen sie eigentlich nur dann, wenn sie den Kopf unterm Arm tragen". Mrozynski (1996) betont jedoch, dass der Anlass Hilfe zu gewähren bereits dann besteht, "wenn auf Grund feststellbarer Tatsachen in der Person des jungen Volljährigen oder in seinem sozialen Umfeld darauf geschlossen werden kann, dass er in seiner weiteren Entwicklung gefährdet ist" (ebd., in: Nüsken 2008, S.92). Weitere Ausführungen dazu, wie die rechtlichen Begriffe zu interpretieren sind, befinden sich in Kapitel 2. In diesem Abschnitt geht es vielmehr darum die Stellen offenzulegen, die es ermöglichen bzw. (aus)genutzt werden, um sich der Hilfegewährung zu entziehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist die Mitwirkungsbereitschaft. "Formal-rechtlich korrekt, sozialarbeiterisch schwierig", sagte ein Experte im Rahmen der Interviews zu diesem Thema. Rätz-Heinisch (2007) führt dazu an, dass es ein gefährlicher Trend sei, "das Ergebnis von Hilfeprozessen zur Voraussetzung der Inanspruchnahme von Jugendhilfeprozessen zu machen". Damit verweist sie auf die Tatsache, dass die Zielgruppe dieser Leistungen in der Regel noch nicht "sprachfähig" und sich zudem nicht darüber im Klaren ist, was sie "perspektivisch erreichen möchte" (ebd., S.25). Diese Ansicht teilten auch Hinte u.a. (2003), wie die folgende Aussage verdeutlicht:

"Eine Schwäche des KJHG liegt auch darin, dass es im Kern ein bürgerlich geprägtes Gesetz ist, das von artikulationsfähigen Bevölkerungsgruppen ausgeht, die ihre Leistungswünsche benennen und einfordern. Doch in zahlreichen Arbeitsfeldern ist diese Vorstellung fernab jeder Realität. Wir haben es dort nämlich häufig zu tun mit – nach bürgerlichen Maßstäben – nur sehr eingeschränkt artikulationsfähigen Gruppierungen, die eben nicht geordnet zu einem Amt marschieren und dort unmissverständlich kundtun, sie wollen eine SPFH bei der AWO oder wahlweise dem DW oder dem SkF. Da wir in der Jugendhilfe-Realität nicht vom gewünschten bürgerlichen Idealfall, sondern vom sperrigen Unterschichts-Normalfall ausgehen müssen, erweist sich das zwar gut gemeinte, aber in diesem Fall schlecht gemachte Gesetz nicht nur als nicht hilfreich, sondern sogar als irreführend [...]. Das KJHG zielt eben – entgegen allen Beteuerungen – nicht auf den mündigen Bürger, sondern auf den Mittelschichtsbürger. Mündigkeit wird allzu leicht gleichgesetzt mit der Art und Weise, wie sich bürgerliche Schichten traditionell artikulieren: geordnet, berechenbar, möglichst schriftlich oder zumindest formularkompatibel, eindeutig und einen gewissen Zeithorizont überdauernd. Ein in bürgerlicher Tradition verhaftetes Gesetz kennt keine Sprunghaftigkeit, Unberechenbarkeit, Mehrdeutigkeit, wechselnde Bedarfslagen, nicht-sprachliche Artikulation oder widersprüchliche Betroffenheitsstränge." (ebd., S.21f.)

Wenn die Mitwirkungsbereitschaft ausschlaggebender für die Bewilligung der Hilfe ist als der Bedarf, kann das u.a. interpretiert werden als ein Versuch sich der Verantwortung für die jungen Volljährigen zu entziehen, indem diese Verantwortung in deren Hände gelegt wird. Auch die Bewertung der "Erfolgsaussichten", d.h. die Prognose bezüglich der möglichen Ergebnisse des Hilfeprozesses, ist Teil der Prüfung zur Entscheidung "Fall oder nicht Fall". Es wäre denkbar, dass ein Jugendamt die Erfolgsaussichten je nachdem wie gewährungsbereit es ist interpretiert und gewichtet. Diese These konnte aber weder mithilfe der Literatur noch der Empirie überprüft werden. Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich insgesamt zusammenfassen, dass die Chance auf Hilfe dann am höchsten ist, wenn

- der Bedarf der jungen Menschen überhaupt bekannt ist,
- junge Volljährige Unterstützung bei der Antragstellung erhalten,
- sie jemanden an ihrer Seite haben, der die Struktur des Hilfesystems kennt und weiß, welche Rechte ein junger Volljähriger besitzt und ihn dabei unterstützt, diese durchzusetzen,
- klar artikuliert werden kann, wo die Defizite bestehen und welche Ressourcen vorhanden sind,
- wenn die Mitwirkungsbereitschaft gut vermittelt werden kann,
- die Prognose, dass die Ziele mithilfe der Jugendhilfe (noch) zu erreichen sind, günstig ist und gut geschildert werden kann.

Diese Kriterien werden allesamt erfüllt, wenn sich ein junger Mensch vor seinem 18. Lebensjahr bereits in einer Maßnahme der Jugendhilfe befindet. Seine Betreuer (unabhängig von der Maßnahme) kennen das System und was noch wichtiger ist — den jungen Menschen. Sie können wie niemand sonst seine Defizite und Ressourcen artikulieren und aufzeigen an welchen Stellen er noch Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf hat. Sie können viele Beispiele benennen, die seine Mitwirkungsbereitschaft erkennen lassen und können am ehesten die weitere Prognose einschätzen. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass deutlich mehr Hilfen als Fortführung einer bestehenden Maßnahme gewährt werden als Ersthilfen, wie das folgende Schaubild verdeutlicht.

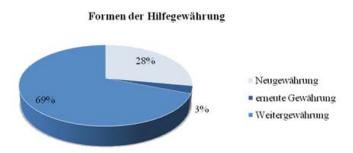


Abbildung 12: "Formen der Hilfegewährung" Quelle: Nüsken 2008, S.145

Dies bestätigten auch die Experten freier Träger: 10 der 14 Befragten gaben an, dass sie niemals Anfragen bzgl. Ersthilfen erhalten. Wenn überhaupt Hilfen für junge Volljährige gewährt würden, dann als Fortführung einer Maßnahme in ihrer Einrichtung. "Aber auch das ist nicht einfach", so ein Experte, "wenn wir deutlich machen, dass ein junger Volljähriger nach wie vor Unterstützung braucht, wird uns häufig Selbstbelegung vorgeworfen. Ehrlich gesagt finde ich es traurig, dass sie uns zwar zutrauen, die jungen Menschen Tag und Nacht zu begleiten und davon ausgehen, dass wir unsere Arbeit richtig machen - und dann, wenn es darum geht wie es weiter geht, spricht man uns jede Kompetenz ab und unterstellt uns, nur den eigenen Arbeitsplatz sichern zu wollen". Ein anderer Experte erlebt das genaue Gegenteil: "Wir haben eine sehr gute Beziehung zu unserem Jugendamt. Wenn wir noch Bedarf sehen, vertrauen sie uns".

Doch auch im Rahmen einer "Weitergewährung" haben junge Volljährige eine Hürde zu bewältigen – die Anspruchshaltung des freien Trägers an sein Mitwirken erhöht sich – u.E. einer prozesshaften Entwicklung unangemessen. Ein Experte der freien Träger sagte zwar dazu: "Naja, sie werden ja nicht von heute auf morgen 18. Es liegt ja auch an uns sie darauf vorzubereiten". Aber kann es sinnvoll sein, die Vorbereitung auf den 18. Geburtstag zum Ziel der Maßnahme zu erklären? Denn ein anderer Experte macht in seiner Einrichtung die Erfahrung, dass die jungen Volljährigen ab ihrem 18. Geburtstag "1:1 für erwachsen" genommen werden. Dass dies nicht gerechtfertigt ist, wurde an verschiedenen Stellen bereits mehrfach betont.

4.2.2 Leichter Zugang über § 35a SGB VIII

Wie in Kapitel 2 schon beschrieben, muss der Jugendhilfeträger bei Vorliegen einer seelischen Behinderung nach § 35a und den Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII Hilfe gewähren. Beim Abweichen von der alterstypischen seelischen Gesundheit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Persönlichkeitsentwicklung erhebliche Defizite aufweisen. Bei einer gesellschaftlichen Teilhabebeeinträchtigung wird möglicherweise eine eigenverantwortliche Lebensführung verhindert. Eine gewährte Hilfe muss auch die Eingliederungschancen erhöhen, ihre Erfolgsaussicht kann bei einer seelischen Behinderung aber nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Die Feststellung der seelischen Behinderung liegt nicht allein beim Jugendamt (siehe Kapitel 2), die Entscheidung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a vorliegen, kann der zuständige Mitarbeiter nur bedingt beeinflussen. Wenn auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a SGB VIII ein Antrag gestellt wird und die Leistungsvoraussetzungen nach § 35a vorliegen, wird er mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährt. Die Vermutung liegt nahe, dass der § 35a in der Praxis eine "Schlupflochfunktion" übernimmt, die es jungen Volljährigen erleichtert, insbesondere vor dem Hintergrund der restriktiven Handhabung der öffentlichen Jugendhilfeträger.

Einen Hinweis darauf gibt der höhere Anteil der Hilfen für junge Volljährige mit seelischer Behinderung im Vergleich zur Gesamtgruppe der Minderjährigen. Nur 8,03% der Minderjährigen erhielten am Stichtag 31.12.2007 Hilfen nach § 35a. Dagegen sind es bei den jungen Volljährigen 11,74% (Quelle: statistisches Bundesamt, eigene Berechnung). Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass über 18jährige stärker von einer seelischen Behinderung betroffen sind, da der Anteil der 10-jährigen (12,12%) von allen Hilfen nach § 35a am höchsten ist und mit jedem Lebensjahr weiter abnimmt (18 Jahre: nur noch 3,58%; Daten: Statistisches Bundesamt). Vielmehr scheint eine seelische Behinderung bei der Gewährentscheidung bei jungen Volljährigen eine größere Rolle zu spielen. Die 14 Experten der freien Jugendhilfeträger wurden dazu gefragt: "Erleichtert Ihrer Meinung nach die Feststellung einer seelischen Behinderung die Hilfegewährung für junge Volljährige? Zehn der Experten stimmten uneingeschränkt zu. Eine Antwort war: "Ja, als Begründungsgrundlage, da werden die Jugendämter schnell offener".

Gleichzeitig wiesen mehrere Experten auf die Nachteile einer Hilfegewährung über § 35a SGB VIII hin. Dazu ein Experte bei einem freien Träger: "Ich sehe das zwiespältig. Die Gewährung wird einfacher, ja, aber die Jugendlichen haben einen Stempel". Der junge Mensch wird durch die Feststellung der seelischen Behinderung in gewisser Weise stigmatisiert, was für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit hinderlich sein kann (vgl. Sandermann 2007). Vor einem weiteren Nachteil warnte ein Befragter aus dem Jugendamt:

der Aufwand werde höher, darum rate er seinen Mitarbeitern grundsätzlich davon ab, Hilfen mit dem § 35a zu begründen. Der angedeutete Nachteil, der sich für die Jugendämter aus der Kombination des § 41 mit dem § 35a ergibt, liegt in einem höheren verwaltungstechnischen und diagnostischen Aufwand, verbunden mit weniger Flexibilität bei der Suche nach geeigneten Hilfen, da diese auch den Eingliederungsansprüchen nach § 35a SGB VIII genügen müssen.

4.2.3 Zuständigkeit und Leistungen nach SGB II und XII

Die Leistungen des SGB II für junge Volljährige (U25) zielen lediglich auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Die angebotenen Hilfen orientieren sich nicht an den umfassenden persönlichen Mängellagen in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und eigenständige Lebensführung. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass auf junge Menschen mit Jugendhilfebedarf nach § 41 SGB VIII dort in ausreichendem Umfang reagiert wird. Im Falle eines (fälschlichen) Verweisens der Jugendhilfeträger auf Leistungen des SGB II können die jungen Volljährigen nicht adäguat aufgefangen werden. Die Angebote des SGB II nehmen meist nicht die komplexen Alltagsprobleme, Scheiternserfahrung und Lern- und Verselbständigungsprobleme auf, sondern verschärfen diese teilweise noch (vgl. Schruth 2009, S.13). Oft fehlen gerade den jungen Volljährigen mit Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung entscheidende Kompetenzen, um den Ansprüchen des SGB II und den Anforderungen einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gerecht zu werden, auf die am optimalsten in der Jugendhilfe hingearbeitet werden könnte, da diese Kompetenzen Teil der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung sind (vgl. Kapitel 1).

Bedürftigkeit kann auch erst in Folge der speziellen Forderungsregelungen des SGB II entstehen. Sanktionen in Form von Kürzungen der materiellen Leistungen können beispielsweise Wohnungslosigkeit zur Folge haben.

"Das SGB II offenbart in der Umsetzung einen Doppelcharakter. Es ist nicht nur ein Dienstleistungsgesetz zur schnellen Integration junger Menschen, sondern auf seiner Kehrseite zugleich auch ein effizientes Ausgrenzungsinstrument. Der dem SGB II innewohnende Ausgrenzungscharakter wird [...] insbesondere in der Unerbittlichkeit der Sanktionierung für junge Menschen unter 25 Jahre [deutlich]. [...] Ein derartiges Vorgehen wird zur Ausgrenzung von jungen Menschen führen, die sich einem solchen Regime nicht un-

terwerfen wollen oder können und birgt die Gefahr eines Verschiebebahnhofs in Richtung kommunale Jugendhilfe" (Wende 2005, S.23).

Bei den U25 liegt die Sanktionsquote im Vergleich zur älteren Altersgruppe sehr hoch. Gegen 37,8% der befragten U25 einer Untersuchung zur Umsetzung des SGB II (Ames 2008) sind schon Sanktionen verhängt worden. Bei den älteren Beziehern von SGB II-Leistungen liegt die Quote dagegen bei 17,2% (vgl. ebd., S.116). Dabei wurde am häufigsten das Nichterscheinen zu anberaumten Terminen sanktioniert. Hier gilt zu beachten, dass die befragte Altersgruppe auch die minderjährigen Empfänger mit einschließt, es kann aber auch bei den volljährigen U25 von einer erhöhten Sanktionsquote ausgegangen werden. Dies ist ein Hinweis darauf, dass viele junge Volljährige den Anforderungen des SGB II (noch) nicht gewachsen sind. Die komplexen Formen der Antragstellung und die einseitig von der Behörde bestimmten Termine überfordern viele junge Menschen. Da Jugendhilfe sich immer nach dem weitestmöglich erreichbaren Erfolg richtet, kann das Ziel einer Maßnahme durchaus die Befähigung sein, sich in existenzunterstützenden Hilfesystemen zurecht zu finden, was viele der befragten Experten als nicht unerheblichen Erfolg sehen. Ein Experte bei einem freien Träger beschrieb, dass eine entscheidende Kompetenz, an der zu erkennen ist, dass der junge Volljährige keinen Bedarf mehr hat, schon allein das Wissen sei "wo er sich Hilfe und Unterstützung holen kann". Dies weist auf eine starke allgemeine Hilflosigkeit der Betroffenen hin, wenn es darum geht, sich Hilfen der verschiedenen Sozialleistungssysteme zu beschaffen. Aufgrund seiner niederschwelligen Angebotsstruktur sind Träger und Einrichtungen von Leistungen nach § 67 SGB XII, meist aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe, oft die erste bzw. letzte Anlaufstelle für junge Volljährige, die entweder keine Leistungen (mehr) nach SGB VIII und II erhalten, oder aus unterschiedlichen Gründen nicht den Weg zu den zuständigen Behörden gewählt haben. Träger des SGB XII haben derzeit die Funktion eines "Auffangbeckens" für junge Volljährige, deren Bedarfe nicht durch andere Sozialleistungssysteme gedeckt werden. Insbesondere die Wohnungslosenhilfe verzeichnet eine steigende Anzahl junger Hilfesuchender U25. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. (2008) verzeichnete in ihrer letzten Stichtagserhebung eine überproportionale Zunahme der wohnungslosen U25 in den letzten 10 Jahren um fast die Hälfte auf 1.036 bekannte Fälle. Darüber hinaus wird in Baden-Württemberg von einer Dunkelziffer von mindestens 2.500 jungen Wohnungslosen ausgegangen. (vgl. ebd., S.20). Dies wird vor allem auf zwei Veränderungen zurückgeführt, die durch zahlreiche Fallbeispiele belegt werden:

- der Rückzug der Jugendhilfe, insbesondere bei schwierigen und unmotivierten jungen Menschen und
- die Anwendung der Hartz-IV-Gesetze, vor allem die rigide Sanktionspraxis und das Auszugsverbot (§ 22a SGB II) für

U25 im SGB II, da Viele den Anforderungen des Systems nicht gewachsen sind (vgl. ebd., S.20).

In der regionalen Verteilung der wohnungslosen U25 ist zudem zu erkennen, dass diese Zielgruppe besonders in der Nähe von Großeinrichtungen der Jugendhilfe aufgrund oft nicht oder schlecht vorbereiteten institutionellen Entlassungen besonders hoch ist (vgl. ebd., S.22).

Der Wohnungslosenhilfe fehlt es an der finanziellen und personellen Ausstattung die für junge Menschen notwendigen und geeigneten Hilfen umzusetzen. "So verharren viele junge Menschen in Notlösungen und erlernen das Überleben auf der Straße" (Liga 2008, S.20; vgl. dazu auch Jenning 2001). Die Wohnungslosenhilfe muss sich auch fachlich auf die besonderen Bedarfe einer wachsenden jüngeren Zielgruppe einstellen, da die jungen Wohnungslosen sich in aller Regel von den älteren abgrenzen und sich schwer mit herkömmlichen Angeboten erreichen lassen. Einige Träger haben sich dieser Problematik gewidmet und spezifisch auf die jungen Wohnungslosen ausgerichtete Angebote konzipiert, deren Finanzierung sich aber mangels Verankerung im Landesrahmenvertrag schwierig gestaltet (vgl. ebd., S.20). Derzeit hält aber das Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe "für unter 25jährige wohnungslose Menschen kaum fachgerechte weiterführende Angebote bereit, die ihrem besonderen Hilfebedarf entsprechen" (ebd., S.22). Erschwerend kommt der Nachrang der materiellen Leistungen des SGB XII nach denen des SGB II hinzu, wenn Hilfen nach §§ 67ff SGB XII auch in materiellem Umfang gewährt werden müssten. Erst wenn der junge Volljährige ein halbes Jahr in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe untergebracht war, fällt er aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten des SGB II heraus, was wiederum problematisch für eine Rückführung zur Erwerbsfähigkeit und Integration in den Arbeitsmarkt sein kann.

Es lässt sich festhalten, dass junge Volljährige, wenn die Jugendhilfe sich ihrer Leistungsverpflichtung entzieht, von den anderen Sozialleistungs-systemen nicht ihrem Bedarf entsprechend aufgefangen werden (können) und ihre mangelnde Fähigkeit den ihnen unangemessenen Anforderungen der Leistungsträger gerecht zu werden, weitere Bedürftigkeit zur Folge hat. Kurz gefasst: Im Verschiebebahnhof wird weitere Hilfebedürftigkeit produziert.

4.2.4 Zwischenfazit

Die Entscheidung "Fall oder nicht Fall", wird von verschiedenen Trägern auf unterschiedlichen Wegen (diagnose- oder dialogorientiert) herbeigeführt, wobei verschiedene Faktoren unterschiedlich stark gewichtet werden. Geht es darum Hilfe zu vermeiden, liegt der Fokus verstärkt auf der Mitwirkungsbereitschaft und (möglicherweise) der Prognose, zudem bedarf

es zur Begründung mehr und intensivere Anlässe. "All diese [...] Strategien des öffentlichen Trägers scheinen dazu zu dienen, Jugendhilfebedarfe nicht wahrzunehmen oder geringer einzuschätzen als angemessen, um damit auch auf alternative Hilfestrukturen (JobCenter oder Sozialamt) verweisen zu können" (Sandermann 2007, S.16). Dem könnten u.E. klare, leistungs-auslösende Kriterien entgegenwirken. Wenn eindeutig definiert ist, unter welchen Umständen Hilfe grundsätzlich zu gewähren ist, könnten sich u.E. weniger Träger ihrer Verantwortung entziehen.

4.3 Entscheidung über Hilfeform und Einrichtung

Wird der Bedarf auch von den Trägern als solcher definiert und wird der junge Mensch zum "Fall", muss im nächsten Schritt gemeinsam entschieden werden, welche Art und Form der Hilfe zur Überwindung des Bedarfes geeignet ist und in Frage kommt. "Wichtig ist dabei, dass die Hilfen, die individuell gewährt werden, [...] geeignet sind für die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung" (Will 2001, S.689). In diesem Zusammenhang wird zudem betont wie bedeutend es ist, dass die jungen Volljährigen an der Hilfeplanung beteiligt werden.

Die möglichen Hilfeformen, die im Rahmen des § 41 SGB VIII vorgesehen sind, werden hier noch einmal aufgelistet (siehe auch Kapitel 2).

schlossen bzw. die selbständige Lebensführung erreicht sein muss. Es reicht, dass Teilerfolge zu erwarten sind. [...] Trotzdem versuchen die zuständigen Leistungsträger die Hilfen zu verweigern, wenn die jungen Volljährigen einzelne Hilfearten abbrechen oder wechseln wollen" (Will 2001, S.688). Ein Grund für den Wunsch zu wechseln, kann darin liegen, dass der junge Volljährige in den Entscheidungsprozess nicht genügend miteinbezogen wurde. Denn Art und Umfang der Partizipation der Betroffenen an der Hilfeplanung und insbesondere an dieser Entscheidung entscheiden darüber, ob die geeignete Hilfeform bzw. Maßnahme gefunden werden kann oder nicht. Auch Krause & Peters (2006) heben hervor, "dass es bei ungenügender Beteiligung der Betroffenen und unfachlicher Herbeiführung von Entscheidungen in der Regel auch nicht zu einer wirkungsvollen Hilfe kommen kann" (ebd., S.57).

Die jungen Volljährigen selbst sind die Experten ihrer Situation und werden ihnen Ziele vorgegeben und Maßnahmen zu deren Erreichung auferlegt, die nichts mit ihren Lebensthemen zu tun haben, wird sich an ihrer Situation wahrscheinlich wenig ändern. "Die Priorität zentraler Lebensthemen drückt sich darin aus, dass die jungen Menschen große Energien zu ihrer Verfolgung oder Bewältigung freisetzen. Sie leiten in hohem Maße Vorstellungen und Handlungen, sowohl in Bezug auf die Gegenwart als auch auf die Vergangenheit und Zukunft. Die jungen Menschen bewältigen biographisch entstandene Grundkonflikte sowohl gegenwärtig als auch rückblickend, oder sie streben, von ihren Lebensthemen motiviert, neue Ziele an" (Braun 2006, S.127). Diese Lebensthemen sind prinzipiell kei-

Aı	mbulante Hilfen	Stationäre Hilfen	So	nstige Hilfen
•	Erziehungs- <u>beratung</u> (§ 28)	Vollzeitpflege	•	Unterhaltsleistungen
•	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	• (§ 33)	(§	39)
•	Erziehungsbeistandschaft (§	Heimerziehung und sonstige	•	Krankenhilfe (§ 40)
	30)	betreute Wohnformen		Ausbildungs- und
		• (§ 34)		Beschäftigungsmaß-nahmen nach
		 Intensive sozialpädagogische 		§ 13 Abs. 2 SGB VIII
		Einzelbetreuung (§ 35)	•	Unterstützung bei der Pflege und
				Erziehung eigener Kinder bei j.V.
				Müttem
			•	ggf. therapeutische Hilfen

Abbildung 13: "Hilfearten für junge Volljährige"

4.3.1 Hilfeplan: Ermittlung der geeigneten Hilfeform

"Geeignetheit ist nicht damit gleichzusetzen, dass in einem bestimmten Zeitraum die Persönlichkeitsentwicklung abgene anderen als die "normalbiographischer" junger Volljähriger – sie werden von den jungen Volljährigen jedoch individuell gewichtet und die Motivation der Zielverfolgung sieht ebenfalls anders aus. So verbindet ein junger Mensch beispielsweise mit der Erwerbsarbeit nicht hauptsächlich finanzielle Unabhängigkeit, sondern sieht darin vielleicht die Chance seine Eltern wiederzugewinnen (vgl. Kapitel 1). Differenzierte Beispiele dafür sind bei Wieland u.a. (1992) wiederzufinden.

Junge Volljährige auf diese Weise zu verstehen, ihre Handlungen und Bewältigungsversuche in ihrer Biographie nachzuvollziehen und ihre Lebensthemen zu erkennen, um daraufhin Vorschläge zu unterbreiten, auf welchem Wege, mit welcher Maßnahme und in welchen Einrichtungen die jungen Volljährigen bei der Bewältigung ihrer Lebensthemen unterstützt werden können – das ist die schwierige Aufgabe der zuständigen Sachbearbeiter. Denn wie bereits oben ausgeführt, keiner der jungen Volljährigen wird sagen: "Meine Probleme sind x, ich kann als Ressource y vorweisen und ich möchte bitte eine Kombination der Maßnahmen cz in der Einrichtung wv!" "Der Deutungsprozess und das jeweils geeignete Hilfearrangement orientieren sich entlang der individuellen sozialen und materiellen Situation des Betroffenen, seiner Lebenszusammenhänge, Beziehungssysteme, seiner Ressourcen und seiner Lebensbewältigungs-strategien und eben nicht an standardisierten Problemlösungen" (Ketschau 2004, S.47).

Es müssen demzufolge Maßnahmen gefunden werden, die:

- die Einheit der Lebenssituation (mit all ihren Verschlingungen, Verschiebungen und gegenseitigen Abhängigkeiten) berücksichtigen,
- die Lebensbereiche Familie, Arbeit, Finanzen, Wohnen, Freizeit und Persönlichkeitsentwicklung nicht voneinander isoliert bearbeiten,
- die dem spezifischen, individuellen Bedarf entsprechen,
- die den individuellen Entwicklungsstand berücksichtigen,
- die die bestehenden Ressourcen fördern und
- die von den Betroffenen uneingeschränkt angenommen werden.

Das bedeutet, von der Versäulung der HzE (§§ 28ff) in der Jugendhilfe abzukommen und eine Vernetzung der verschiedenen Maßnahmen zu ermöglichen. Boomgarden (2001) verweist hier jedoch auf eine weitere Diskrepanz von Theorie und Praxis der Jugendhilfe: "Insbesondere scheint es notwendig, sich [...] mit der eigenartigen Diskrepanz zwischen dem hohen fachlichen Interesse an sozialräumlich orientierten Flexiblen [sic] Erzieherischen Hilfen im theoretischen Diskurs und dem hartnäckigen Beharren auf verfestigten versäulten Strukturen in der Praxis auseinanderzusetzen" (ebd., S.7).

Ausschließlich Flexibilität und Vernetzung sind die Konzepte, die der Unteilbarkeit und Komplexität der Lebensbereiche junger Volljähriger gerecht werden können. "Grundannahme flexibler Hilfen ist, dass komplexen Problemlagen nur mit komplexen Hilfen und dadurch zwangsläufig verbunden, nur mit komplexen Organisationen beizukommen ist" (Ketschau 2004, S.46). Rätz-Heinisch (2005) betont dabei, "die Organisation und die Strukturen der Institutionen folgen hierbei den Inhalten der Hilfe" (ebd., S.78) und den spezifischen Bedarfen der jungen Volljährigen – und nicht umgekehrt. Es bedeutet nicht, dass die Einrichtungen für jeden Fall fertig konstruierte

Konzepte vorweisen müssen, sondern dass sie "so lern- und wandlungsfähig zu organisieren sind, dass sie ad hoc in der Lage sind für jeden [jungen Volljährigen] eine Betreuungsform zu generieren" (Klatetzki 1995, S.16). Wie flexible Netzwerkarbeit u.E. aussehen muss und kann, wird im sechsten Kapitel im Rahmen von Handlungsempfehlungen geschildert.

Des Weiteren muss sich die Entscheidung darüber welche Hilfeform installiert wird am Bedarf und darf sich nicht an den Kosten orientieren. Dass dies in der Praxis derzeit scheinbar umgekehrt der Fall ist, verdeutlicht ein Blick in die Statistik. An dieser Stelle zeigt ein Zeitvergleich der Fallzahlen der Hilfeformen (ambulant/stationär), dass sich die Hilfegewährungspraxis in den letzten Jahren durchaus auffallend verändert.

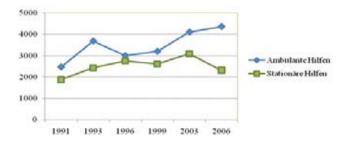


Abbildung 14: "Begonnene Hilfen für junge Volljährige im Zeitvergleich" Quelle: Zahlen aus Nüsken 2008

Diese Tendenz, verstärkt ambulante Hilfen zu installieren, kann zum Einen im Ausbau und der Weiterentwicklung dieser Angebote gesehen werden. Zum Anderen benötigen viele junge Volljährige tatsächlich keine gruppen- und intensivpädagogische Unterstützung mehr, weshalb die stationären Angebote, die dementsprechend konzipiert sind, nicht in Frage kommen (vgl. Will 2001, S.693). Trotzdem liegt auch die Vermutung nahe, dass ambulante Maßnahmen auch deswegen häufiger eingesetzt werden, da sie wesentlich kostengünstiger sind als stationäre Maßnahmen. Doch durch dieses Vorgehen kann im Endeffekt nichts gespart werden, denn die geeignete Maßnahme ist grundsätzlich die kostengünstigste. Im Jahre 2006 wurden folgende Hilfen zur Erziehung installiert:

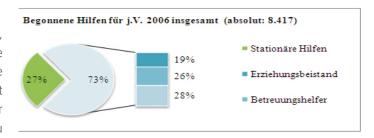


Abbildung 15: "Begonnene Hilfen für junge Volljährige 2006 insgesamt" Quelle: Nüsken 2008, S.40

Die begonnenen stationären Hilfen differenzieren sich dabei

wie folgt:

Begonnene stationäre Hilfen für junge Volljährige 2006 (absolut: 2.313)

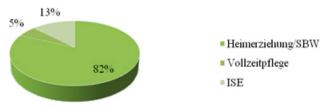


Abbildung 16: "Begonnene stationäre Hilfen für junge Volljährige 2006", Quelle: Nüsken 2008, S.40

4.3.2 Zur Angebotsstruktur der Jugendhilfe

"In der Praxis werden zum Einen häufig keine Hilfen für die jungen Volljährigen gewährt, da die Angebotsstruktur nicht deren spezifischen Bedarf entspricht. Zum Anderen sind die aktuellen Angebote relativ intensiv und deshalb sehr teuer (Wohngruppen, Betreutes Jugendwohnen), einige der jungen Menschen benötigen jedoch keine derart intensive Unterstützung mehr und erhalten infolgedessen gar keine Hilfe. Sehen Sie die Notwendigkeit, dass sich der Markt verändern und es künftig mehr bedarfsgerechte (auch weniger intensive) Hilfen für junge Volljährige geben muss?" Diese Frage wurde den Experten der öffentlichen Träger gestellt, 9 der 14 Experten (64%) verneinten und verwiesen auf die gute Angebotsstruktur ihrer Land- oder Stadtkreise. Streetworker, Betreuungs-helfer, Beratungsstellen und Erziehungsbeistandschaften wurden als Beispiele genannt.

Die anderen 5 Experten sahen diese Notwenigkeit durchaus: "Ja, grundsätzlich und insgesamt. Junge Volljährige sind eher die Leidtragenden in der Entwicklung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe" und ein weiterer Experte konkretisierte diese Einschätzung: "Flexiblere Hilfen müssen her, schnellere Gewährung muss möglich sein". Auch Will (2001) hebt hervor, "dass die Einlösung des gesetzlichen Anspruches der Hilfen für junge Volljährige sehr stark [...] davon abhängig ist, wie sich die Hilfeformen diesem Bedarf entsprechend entwickeln" (ebd., S.688). Woran es liegt, dass sich die Angebotsstruktur stellenweise nicht auf die Bedarfe der jungen Volljährigen ausrichtet, lässt sich folgendermaßen erklären: Die Finanzierung der Hilfen für junge Volljährige besteht einerseits aus der Unterstützung bei der Schaffung neuer bedarfsgerechter Angebotsformen, andererseits aus der Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen im Einzelfall und damit der Steuerung des Bedarfs, ein Experte sprach im Interview von "Fallzahlensteuerung" der Jugendämter bei der Bedarfsfeststellung. Diese beiden Bereiche sind ursächlich miteinander verbunden. Die Einlösung des gesetzlichen Anspruchs ist sehr stark von der Entwicklung geeigneter Hilfeformen abhängig, da junge Volljährige möglicherweise für sie unpassende Hilfeformen ablehnen, die an den Bedürfnissen Jugendlicher (klassische Formen der Hilfen zur Erziehung) orientiert sind. Durch die restriktive Hilfegewährung der Jugendämter (vgl. Fieseler & Herborth 2005, S.365) scheint auch der Bedarf zu gering, um neue Hilfeformen zu finanzieren. "Wegen der restriktiven Handhabung der gesetzlichen Vorschriften rechnet kaum ein potentiell geeigneter Träger mit einem ausreichenden Bedarf, der es rechtfertigen würde, das Risiko der Schaffung einer spezifischen Einrichtung einzugehen" (Post 2002, S.187). Dies sei vor allem ein Problem ländlicher Gegenden und kleinerer Städte, an diesen Orten sei in der Regel nicht genug Bedarf. Deswegen lohne es sich für die Träger nicht, eigens für diese geringe Zahl dieser Zielgruppe Hilfen einzurichten, die speziell nur deren Bedarf abdecke, so einer der Experten der freien Träger. Er sagte weiter, dass angesichts der Tatsache, dass selbst wenn solche Angebote bereitgestellt würden keine Belegungsgarantie bestehe, sei dies einfach zu riskant. Will (2001) führt jedoch aus, "dass sich mit dem Angebot offener und flexibler Jugendhilfestationen, die einen Leistungsmix unterschiedlicher Hilfen zugänglich machen, der Anteil der interessierten jungen Volljährigen schnell [um] 50% steigern kann" (ebd., S.696). Um die Belegung, wenn die Hilfe durch die Jugendämter grundsätzlich gewährt würde, müssten sich die freien Träger, die solche Angebote bereitstellen, demzufolge eigentlich keine Sorgen machen.

4.3.3 Auswahl der Einrichtung: das Wunsch und Wahlrecht

Auch wenn die Angebotsstruktur noch nicht flächendeckend optimal ausgebaut ist, muss sobald gemeinsam entscheiden wurde welche Hilfeform geeignet ist, im nächsten Schritt die leistungserbringende Einrichtung ausgewählt werden. Auch an der Auswahl der Einrichtung sind die jungen Volljährigen gemäß § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) zu beteiligen. Die jungen Volljährigen "haben nicht nur das Recht zwischen verschiedenen Einrichtungen auszuwählen, sondern können auch "Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern" und sie müssen auf das Wahlrecht hingewiesen werden" (Falterbaum 2007, S.125). Wird dem nicht nachgekommen, kann das beträchtliche Folgen für den weiteren Hilfeprozess nach sich ziehen. So schildern Sandermann u.a. (2007) den Fall des jungen Volljährigen namens Marc, der in einer stationären Einrichtung untergebracht wurde, ohne dass er an der Auswahl beteiligt wurde. Diese war räumlich weit entfernt von seinem Vater und seiner Ausbildungsstätte. Die weiten Wege, die er zurücklegen musste und die Tatsache, dass er innerhalb der Einrichtung keinen Anschluss fand, wollte Marc nicht auf sich sitzen lassen. Mit der Unterstützung seines Vaters beantragte er den Wechsel in eine andere, näher gelegene Einrichtung. Daraufhin wurde die Maßnahme ohne Angabe von Gründen seitens des Jugendamtes abgebrochen. Erst mit der Unterstützung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) und unter Androhung gerichtlicher Schritte, wurde die Maßnahme fortgesetzt. "Der BRJ ist ein unabhängiger Zusammenschluss engagierter Fachkräfte der Berliner Jugendhilfe, der sich gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe wendet und sich als Lobby für junge Menschen mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf auftritt" (ebd., S.12). Im Rahmen ihrer Arbeit mit jungen Volljährigen beobachten die Mitarbeiter des BRJ "immer wieder eine fehlende Einbeziehung der Betroffenen in den Hilfeplanungsprozess. [...] In der Entscheidungsfindung [bzgl. der Einrichtungsauswahl] wird das Wunsch- und Wahlrecht nicht beachtet" (ebd., S.15). Das ist garantiert nicht in allen Fällen das typische Vorgehen, aber auch nur ein einziger Fall ist zu viel. Denn das Gelingen der Maßnahme hängt zum Einen maßgeblich von der gewählten Einrichtung ab und zum Anderen noch viel mehr von der Partizipation der Betroffenen.

4.3.4 Festgelegte Ziele und Fristen der geplanten Maßnahmen

Neben der Auswahl der Einrichtung werden im Hilfeplanprozess die zu erreichenden Ziele sowie die Bewilligungsdauer der Maßnahme festgelegt. Nüsken stellte dabei fest: "In niedriggewährenden Jugendämtern werden mehr und umfangreichere Ziele mit einer Hilfe für junge Volljährige verbunden, da auch Ziele eine Hilfe legitimieren können" (2008, S.161). Diese These wurde in seiner Studie eindeutig bestätigt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Jugendämter, die grundsätzlich bereiter dazu sind Hilfen für junge Volljährige zu gewähren, keinem derartigen Legitimierungsdruck ausgesetzt sind und Maßnahmen auch dann gewähren, wenn die Defizite nicht so gravierend sind und innerhalb der Maßnahme dementsprechend weniger Ziele erreicht werden müssen. Des Weiteren konnte Nüsken nachweisen, dass Maßnahmen von hochgewährenden Jugendämtern von vornherein auf eine längere Dauer angelegt werden. Gänzlich unbefristet waren nur ca. 1/3 der Fälle, die er im Rahmen seiner Aktenanalyse (58 Akten) untersuchte. Ein Experte der freien Träger fasste diese Tatsachen sehr treffend zusammen: "Sie schicken uns die Jungen und Mädchen immer später, mit immer komplexeren Schwierigkeiten und Unmengen an Zielen – gleichzeitig sollen wir in möglichst kurzer Zeit besonders tolle Effekte erzielen und kosten darf das dann aber auch nichts".

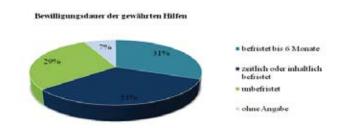


Abbildung 17: "Bewilligungsdauer der gewährten Hilfen" Quelle: Nüsken 2008, S.153

Auch Sandermann u.a.. berichten von "unüblich kurzen Bewilligungszeiträumen" (2007, S.15). Auch dieses Vorgehen bringt Nachteile mit sich: Es "führt für Betroffene und leistungserbringende Träger zu fehlender Planungssicherheit und erschwerter Beziehungsarbeit" (ebd., S.15).

4.4 Leistungserbringung

Im Rahmen der Leistungserbringung geht es darum, die in Kapitel 1 beschriebenen Lebensthemen aufzuarbeiten und die jungen Volljährigen bei der Entwicklung der Kompetenzen zu unterstützen, die für die Bewältigung der dort beschriebenen Entwicklungsaufgaben erforderlich sind. Im Rahmen dieser Unterstützung müssen die jungen Volljährigen sowohl gefördert als auch gefordert werden. Wenn sie jedoch überfordert werden, kann das zum Abbruch der Maßnahme führen – und somit zu einer weiteren Stufe des Filtereffekts.

4.4.1 Jugendhilfe und Ausbildung

In der Praxis werden häufig die erbrachten Leistungen der jungen Volljährigen in ihrer Ausbildung und die Jugendhilfe-Maßnahme gekoppelt, 12 der 14 Experten der freien Träger bestätigten dies. Das bedeutet, die Jugendhilfe-Maßnahme wird nur dann weiter finanziert, wenn der junge Volljährige seine Mitwirkungsbereitschaft dadurch signalisiert, dass er den Verpflichtungen seiner Ausbildung den Erwartungen entsprechend nachkommt. Verschiedene Einrichtungen schreiben dieses Vorgehen sogar konzeptionell vor. Dieses Vorgehen präsupponiert jedoch, dass die Ausbildung der Lebensbereich ist, der vorrangig und hauptsächlich zu bearbeiten ist. Dies kann im Einzelfall zutreffen und die Kopplung ist dann auch sinnvoll. Bei jungen Volljährigen, die den Anforderungen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes noch nicht gewachsen sind, ist dieses Vorgehen jedoch kontraproduktiv, entwicklungs- und zudem maßnahmengefährdend. Die Kategorien "sinnvoll" und "kontraproduktiv" lassen sich folgenden Einzelfall-Typen zuordnen, die beide so in den Interviews benannt wurden:

"Er könnte, wenn er wollte": hiermit sind die jungen Volljähri-

gen gemeint, die bereits die erforderlichen Kompetenzen entwickelt haben, um die Arbeitssituation bewältigen zu können. Andere Lebensbereiche können zwar auch in diesen Fällen noch Defizite aufweisen, werden jedoch in anderen Settings weiterhin bearbeitet. Von diesen jungen Volljährigen kann und muss gefordert werden, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Maßnahme beteiligen. Auch finanziell, denn ein Teil ihrer Vergütung fließt in die Finanzierung ihrer Maßnahme. Wenn sie diesen Anforderungen nicht nachkommen (wollen) ist es u.E. nicht ungerechtfertigt zu unterstellen, dass die Gefahr besteht, dass sie sich darauf "ausruhen" unterstützt zu werden. In diesen Fällen, ist das oben beschriebene Vorgehen durchaus sinnvoll und angebracht.

"Er könnte auch dann nicht, wenn er wollte": Aber es gibt eben auch diejenigen jungen Volljährigen, die die erforderlichen Kompetenzen noch nicht entwickelt haben und vorrangig andere Lebensbereiche bearbeiten müssen. Werden sie unter Druck gesetzt und sehen sie sich dazu "gezwungen" andere Lebensthemen als die ihren zu bearbeiten, geraten sie unter denselben Leistungs- und Erwartungsdruck, dem sie auch bisher nicht gewachsen waren und sind überfordert. Das kann dann den Abbruch der Maßnahme bedeuten. Es steht u.E. die Frage im Raum: brauchen nicht gerade die jungen Volljährigen Unterstützung, die die Ausbildung nicht ohne weiteres bewältigen können?

Ein Experte sagte hierzu: "Dieses grundsätzliche Denken und die Unterstellung 'er könnte wenn er wollte' muss endlich durchbrochen werden. Das trifft einfach nicht auf jeden zu". Deswegen ist es im Einzelfall notwendig genau zu prüfen in welchen Lebensbereichen Förderungs- und in welchen Forderungsbedarf besteht, um daraufhin die geeignete Hilfeform und Einrichtung wählen zu können und auch im Rahmen der Leistungserbringung adäquat auf die individuellen Bedarfe eingehen zu können.

4.4.2 Mitwirkungsbereitschaft während der Maßnahme

Die Mitwirkungsbereitschaft, die bereits zu Anfang des Hilfeprozesses zur unüberwindbaren Hürde (gemacht) werden kann, spielt erneut während der Leistungserbringung eine nicht unwesentliche Rolle. Oben wurde bereits erläutert, dass die Anspruchshaltung öffentlicher Träger an junge Volljährige wesentlich höher ist, als die gegenüber minderjährigen Klienten. Teilweise wird auf Schwankungen im Verhalten unangemessen schnell und intensiv reagiert.

Es wird dann von einem weiteren Einzelfall-Typus gesprochen: "Er will nicht" heißt es dann. Anstatt zu hinterfragen woher dieses "unwillige Verhalten" rührt, werden die Maßnahmen teilweise durch das Jugendamt vorschnell abgebrochen. Die Gründe für schwankende oder mangelnde Mitwirkungsbereit-

schaft können jedoch vielfältig sein. Zum Beispiel können familiäre Krisen den jungen Volljährigen von der Zielverfolgung ablenken oder die zu bearbeitenden Ziele sind gar nicht seine Ziele, weshalb es ihm schwer fällt, sich auf sie einzulassen. Ein anderes Problem könnte sein, dass er sich in der Einrichtung bzw. Maßnahme (wie im Fall Marc beschrieben) grundsätzlich oder auch nur temporär (aufgrund personeller Veränderungen o.ä.) nicht wohl fühlt. Aus welchen Gründen auch immer, solche Schwankungen gehören zum Prozess und wird angemessen auf sie reagiert, kann darin sogar ein Chance liegen. Durch diese Verhaltensweisen signalisiert der junge Volljährige möglicherweise Themen, die zuerst bearbeitet werden müssen, bevor die ursprünglichen Ziele wieder angegangen werden können. "Störungen haben Vorrang" ist ein Prinzip in der Sozialen Arbeit, welches hier Anwendung finden sollte.

Wird jedoch nicht nach möglichen Gründen gesucht, sondern der Druck und die Erwartungshaltung aufrechterhalten, kommt es unweigerlich zum Abbruch der Maßnahme. Entweder durch das Jugendamt und durch den jungen Volljährigen selbst, der dann wirklich nicht mehr will oder kann. "Manchmal habe ich den Eindruck, dass die Situation durch das Jugendamt bewusst so gestaltet wird, dass ein derart enormer Druck auf den jungen Volljährigen lastet, dass diese die Maßnahme irgendwann von sich aus abbrechen. Das Jugendamt ist dann fein raus weil ja angeblich der junge Volljährige nicht mehr wollte", so ein Experte der freien Träger. Dieses Vorgehen ist mit Sicherheit nicht typisch, aber in Einzelfällen kommt es durchaus vor. 12 der 14 Experten freier Träger bejahten die Frage, ob sie Fälle kennen, in denen die Maßnahme aufgrund fehlender Mitwirkung des jungen Volljährigen durch das Jugendamt abgebrochen wurde. In durchschnittlich 30% aller Abbrüche, würde die Maßnahme mit dieser Begründung abgebrochen. In 40% dieser Fälle (der 30%) sei dies auch berechtigt gewesen. Berechtigt sei es dann, wenn den jungen Volljährigen lange und angemessen entgegen gekommen worden sei und sie dennoch nicht bereit dazu wären, wenigstens teilweise an der Zielerreichung mitzuarbeiten. Dann könne eine Maßnahme nicht gelingen, so die Erläuterungen der Experten. Bleiben 60% der Abbrüche mit dieser Begründung, bei denen es von den Experten als nicht gerechtfertigt angesehen wird und die Vermutung, dass auch mit diesem Vorgehen der Filtereffekt begründet werden kann.

4.4.3 Beendigung der Hilfe

Die Experten der freien Träger wurden im Rahmen des Interviews außerdem gebeten aufzuführen, woran zu erkennen ist, dass kein Hilfebedarf mehr bei den jungen Volljährigen besteht. Folgende Kriterien wurden benannt:

 wenn er bei Bedarf artikulieren kann, dass er Hilfe braucht und auch weiß wo er sie bekommt,

- Alltag (z.B. Aufstehen, wach werden); soziale Verträglichkeit in der Wohnung, Geld einteilen; Briefe/Schriftverkehr; Absprachen einhalten. Im Grunde alle Anforderungen des Alltags,
- Dinge des täglichen Lebens können gut bewältigt werden: Hygiene, Qualität des selbst zubereiteten Essens, Verantwortung für sich selbst übernehmen; Öffentlichkeit (Mietwohnung, Personalausweis beantragen,...); Arbeitstugenden: Pünktlichkeit, Sauberkeit; die Überlebenskunst, das Leben auszuprobieren,
- junger Volljähriger nimmt Aufgaben wahr, die ihm gestellt werden,
- es besteht keine Suchtgefahr (bzgl. Alkohol),
- junger Volljähriger ist fähig zur Selbstreflexion,
- setzt gesunde Prioritäten,
- kann mit Wertigkeiten umgehen (finanziell),
- ist kontaktfähig, sicher im Kontakt und somit auch beziehungsfähig,
- ist motiviert und leistungsbereit,
- ist interessiert an seiner Umwelt,
- hat Pläne und Wünsche, Perspektiven,
- "wenn er es aus freien Stücken will",
- psychisch/seelisch gesund,
- realistische Lebensziele,
- berufliche Orientierung,
- kann gut mit Körper und Ernährung umgehen,
- Teilhabe an der Gesellschaft (Vergesellschaftet),
- kommt äußeren Verpflichtungen nach,
- hat konstruktive soziale Bezüge.

Als gelungen kann eine Maßnahme grundsätzlich dann bezeichnet werden, wenn die mit ihr verbundenen Ziele erreicht wurden. Bereits in Kapitel 2 wurde erläutert, dass eine Hilfe für junge Volljährige nicht nur dann bewilligt werden darf, wenn prognostiziert werden kann, dass die mit der Maßnahme verbundenen Ziele abschließend erreicht werden. Die Persönlichkeits-entwicklung muss (und kann) noch nicht abgeschlossen sein (vgl. Kapitel 1) – aber die grundlegendsten Fähigkeiten und Kompetenzen, die zur eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig sind, können bei einer Hilfe, die als "gelungen" bezeichnet wird, durchaus entwickelt und vorhanden sein. Um die erzielten Erfolge nicht zu gefährden, ist es von großer Bedeutung auch das Ende der Hilfe bedarfsgerecht zu gestalten. Das bedeutet konkret:

- den Ablöseprozess und die einzelnen Schritte mit den jungen Volljährigen zu besprechen und vorzubereiten,
- das prozesshafte Ausschleichen der Maßnahme und kein abrupter Abbruch,
- Übergänge zu schaffen, die Intensität der Maßnahmen bzw. des Betreuungsumfangs langsam zu verringern,
- die während der Maßnahme (wieder) aufgebauten tragfä-

- higen Netzwerke in den Prozess mit einzubeziehen,
- die Maßnahme und die Erfolge gemeinsam mit dem jungen Volljährigen zu evaluieren und
- aufzuzeigen, wo bei Bedarf Unterstützung und Hilfe eingeholt werden kann (vgl. Will 2001).

Ein abrupter Abbruch kann tiefe Erschütterung des jungen Volljährigen zur Folge haben. Unerwartete Beziehungsabbrüche kennen die meisten von ihnen bereits zu Genüge. Wenn es innerhalb der Maßnahme nicht gelingt, den Abschied anders zu gestalten als sie es gewohnt sind, ist der Abbruch eine weitere Enttäuschung mit der sie umgehen müssen. Dies wird ihr Bild von Helfenden prägen, mögliche erzielte Erfolge könnten ihre Nachhaltigkeit verlieren oder es kann dazu kommen, dass sie deren Zweck grundsätzlich in Frage stellen. Werden die junge Volljährigen zudem nicht ausreichend darauf vorbereitet, mit dem Ende der Maßnahme mehr oder weniger "auf sich selbst gestellt" zu sein und wurden die aufgebauten Unterstützungsnetzwerke nicht in den Ablöseprozess miteinbezogen, kann die neue Situation zur Überforderung werden, woraufhin die junge Volljährigen möglicherweise in "alte Verhaltensmuster" zurückfallen. Die Anzahl möglicher Folgen ist groß und macht deutlich, wie bedeutend es ist auch den Abschluss "bedarfsgerecht" zu gestalten.

4.5 Nachbetreuung

Die im § 41 SGB VIII vorgesehene Nachbetreuung kann dazu einen entscheidenden Beitrag leisten. Alle jungen Menschen sind hin und wieder auf Rat, Hilfe und Unterstützung ihrer Familien angewiesen – auch wenn sie bereits selbständig wohnen, arbeiten und nicht selten auch dann noch, wenn sie bereits eine eigene Familie haben. Junge Volljährige haben diesen Bedarf mindestens genauso, konnten aber bisher häufig nicht auf ihre Familie zurückgreifen und können es oft auch nach einer beendeten Jugendhilfe-Maßnahme nicht. In bestimmten Krisen ist diese Unterstützung jedoch unerlässlich und wird durch die Nachbetreuung durch den § 41 SGB VIII ermöglicht. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass zunächst einmal die Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste diese Aufgabe übernehmen. Die Experten der öffentlichen Träger wurden deshalb gefragt ob diese Aufgabe zeitlich leistbar und pädagogisch sinnvoll ist. 11 Experten (79%) gaben an, dass es aufgrund der personellen Situation zeitlich nicht leistbar sei. Ein Experte sagte dazu: "Sie [seine Mitarbeiter] sind angehalten und ja, fast gezwungen, Prioritäten zu setzen: da steht Kinderschutz ganz oben und die jungen Volljährigen ganz unten auf der Liste". Als pädagogisch sinnvoll empfinden es trotzdem 7 Experten. Alle 14 erachten es aber für ebenso sinnvoll, wenn die ehemals zuständige Einrichtung bzw. der ehemals zuständige Betreuer diese Aufgabe übernehmen. Vorrangig wurde dabei die finanzielle Abrechnung über Fachleistungsstunden bevorzugt.

Die Experten freier Träger waren ebenfalls durchgängig der Ansicht, dass die Nachbetreuung durch die ehemalige Einrichtung sinnvoll sei, mit kleinen Einschränkungen: Bei Maßnahmen, die konfliktbehaftet beendet worden seien, sei keine gute Basis für die Krisenintervention vorhanden. Und auch bei Maßnahmen, bei denen der Ablösungsprozess noch nicht vollkommen abgeschlossen sei und eine noch zu große Nähe bestünde, sei davon abzusehen. "Manchmal ist es auch angebracht und sinnvoll mit neuen Helfenden in Berührung zu kommen, die den jungen Volljährigen nicht so gut kennen und vorurteilsfrei auf ihn zugehen". Die Frage nach der Finanzierung wurde nicht so eindeutig beantwortet. Sowohl die Vorteile von Fachleistungsstunden wurden benannt: "die konkrete Leistung wird bezahlt, nicht mehr und nicht weniger", als auch die Vorteile der Pauschal-Finanzierung: "Ich fände es gut, wenn wir auch einmal belohnt würden, wenn etwas gut läuft. Wenn es schlecht läuft und länger dauert, tragen ja auch wir das Risiko".

4.6 Fazit

Wie in den gesamten bisherigen Ausführungen verdeutlicht wurde, werden im Prozess der Hilfen für junge Volljährige teils bewusst und willentlich, teils unbewusst und unbeabsichtigt Hürden und Schwellen installiert, die dafür sorgen, dass von all denjenigen junge Volljährigen die Bedarf haben nur ein Bruchteil bis zum "bedarfsgerechten" Abschluss (inklusive Nachbetreuung) durch die Jugendhilfe unterstützt werden. Dabei ist zu betonen, dass nicht alle öffentlichen Träger derart restriktiv in der Hilfegewährung vorgehen. Vor allem die Studie von Nüsken (2008) zeigt auf, dass es deutliche regionale als auch kommunale Unterschiede gibt. Es gibt Bundesländer, Land- und Stadtkreise, die überdurchschnittlich viele Hilfen für junge Volljährige gewähren und aber auch diejenigen mit unterdurchschnittlichen Fallzahlen. Bleibt die Frage, was dahinter steckt, dass die letztgenannten Jugendämter derart restriktiv Hilfe gewähren und ihren Fokus auf Aspekte und Kriterien legen, die der Zielgruppe um die es hier geht, keineswegs angemessen sind. Denn es hat nichts mit sozialer Gerechtigkeit zu tun, wenn der Ort an dem ein junger Volljähriger lebt darüber entscheidet ob er die Hilfe bekommt, die er braucht und die ihm zusteht, oder nicht. Die folgenden Ausführungen geben eine Antwort auf diese gewichtige Frage nach dem "Warum".

4.7 Gründe für den Filtereffekt

Die Intentionen des Gesetzgebers 1990 waren eindeutig: Hilfen für junge Volljährige sollten einschneidend verbessert werden. Die Bundesregierung hat für die Maßnahmen der Jugendhilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ein jährliches Finanzvolumen von ca. 140 Mio. DM beziffert. Demgegenüber wurden Einsparungen der Hilfen nach § 72 BSHG mit 40 Mio. DM angesetzt (vgl. BMFSFJ 1995). Die Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII waren demnach der zweithöchst geschätzte Kostenposten (vgl. Münder u.a. 2006, S.542). Im Verweis auf die §§ 28ff SGB VIII wird zudem klar, dass der Gesetzgeber auch von kostenintensiven Hilfeformen für junge Volljährige ausging. Von Beginn an war die Aufwertung der Hilfen für junge Volljährige "von der bangen Frage begleitet, ob die Finanzkraft der Kommunen ausreichen würde, den gesetzlich gewollten Reformimpetus auch umzusetzen" (Will 2001, S.699).

Die lange Übergangsfrist von einer Kann- zur Soll-Leistung führt Will (2001) genau auf solche Sorgen des Gesetzgebers zurück (vgl. ebd., S.699). Es war für die öffentlichen Jugendhilfeträger eindeutig vorauszusehen, dass nach der Übergangsfrist bis 1995 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII deutlich zusätzliche Kosten verursachen würde. Umso unverständlicher ist das restriktive Verfahren der Jugendämter bei der Hilfegewährung für junge Volljährige. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe versuchen sich vielerorts ihrer Leistungsverpflichtung zu entziehen. Aufgrund fiskalischer Motive lassen sich für die Hilfen nach § 41 SGB VIII folgende Tendenzen beobachten:

- restriktive Bewilligung der Jugendämter
- Verkürzung der Hilfedauer,
- Ansteigen des bürokratischen Aufwandes bei der Fallbearbeitung,
- strengere Anforderungen an Erfolgsprognosen und Mitwirkungs-bereitschaft,
- wiederholte Initiativen zur gesetzlichen Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 41 SGB (vgl. Wiesner 2007, S.21),
- mangelhafte Entwicklung bedarfsgerechter Hilfen (vgl. Will 2001)
- und Verschieben der Zuständigkeit in andere Hilfesysteme (s.u.).

Bis heute ist der Leistungsumfang für die jungen Volljährigen als Zielgruppe des KJHG nicht auf dem Niveau angekommen, das bei Verabschiedung des Gesetzes gewollt bzw. befürchtet wurde. Die angespannte finanzielle Situation der Kommunen rechtfertigt aber diese z.T. rechtswidrige Praxis nicht, die nach Münder u.a. (2006) vor dem Hintergrund eines ausdrücklich gewollten und absehbaren Ausbaus der Hilfen für junge Volljährige "schlicht skandalös" (ebd., S.545) ist. "1996 forderten die Kommunalverbände sogar die Rücknahme der Hilfen für junge Volljährige auf den Stand des JWG" (Will 2001, S.691). 2004 wurde mit dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG) die Rückführung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu einer Kann-Leistung sowie eine stärkere Kos-

tenbeteiligung der jungen Volljährigen an den ihnen gewährten Jugendhilfemaßnahmen gefordert (vgl. Bundestag 2004). Der Entwurf wurde am 03.06.2005 vom Deutschen Bundestag abgelehnt. Dies unterstreicht noch einmal die Intentionen des Gesetzgebers, jungen Volljährigen umfangreich Jugendhilfemaßnahmen anzubieten. Umso ernüchternder ist ein Blick auf die Entwicklung der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige in den Jahren seit der Einführung des KJHG:

Steigerung der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige von 1994 bis 1995 ist vor dem rechtlichen Hintergrund der Ausgestaltung zur Soll-Leistung zu sehen. Die enorme anfängliche Steigerung wird von den Haushaltspolitikern äußerst dramatisch bewertet. "Für die Kundigen ist das aber natürlich ein Hinweis auf offensichtlich steigende Bedarfe" (Wiesner 2007, S.21). Obgleich sich die Ausgaben in den Jahren seit der Einführung des SGB VIII bis zum Jahr 2005 im Westen verdoppelt,

Jahr	Ausgaben insgesamt ¹⁹	sgesamt ¹⁹	Darunter Hilfe für junge Volljährige				
			zusammen	Anteil an den Ausgaben insgesamt	Veränderungen gegenüber Vorjahr		
	Mill. EUR		%				
1991	3.38	6,4	124,9	3,7	X		
1992	4.10	6,4	205,5	5,0	+ 64,5		
1993	4.59	0,8	249,0	5,4	+ 21,1		
1994	5.05	9,6	294,0	5,8	+ 18,1		
1995	5.25	3,6	339,0	6,5	+ 15,3		
1996	5.48	8,1	365,0	6,7	+ 7,7		
1997	5.84	4,0	355,8	6,1	- 2,5		
1998	6.12	0,1	373,7	6,1	+ 5,0		
1999	6.31	7,5	387,6	6,1	+ 3,7		
2000	6.57	7,4	392,3	6,0	+ 1,2		
2001	6.91	0,6	399,4	5,8	+ 1,8		
2002	6.98	7,0	414,1	5,9	+ 3,7		
2003	7.28	2,0	444,6	6,1	+ 7,4		
2004	7.36	6,8	439,4	6,0	- 1,4		
++	2005	7492,9	433,4	5,8	-1,4		
-	2006	8255,6	427,2	5,2	-1,5		

Abbildung 18: "Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe für Einzel- und Gruppenhilfen", Quelle: Nüsken (2008, S.47)

im Osten sogar verdreifacht haben, ist der prozentuale Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Ausgaben der Jugendhilfe in den letzten Jahren wieder rückläufig und ist schließlich

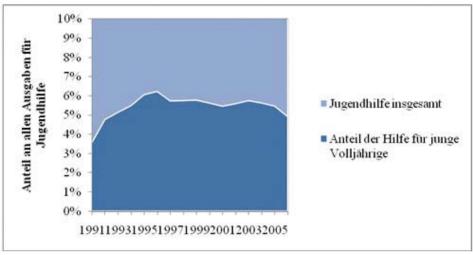


Abbildung 19: "Entwicklung der Ausgaben für junge Volljährige", Quelle: Zahlen aus Nüsken 2008

Dass die Ausgaben für Jugendhilfemaßnahmen insgesamt gestiegen sind, ist auch auf Tariferhöhungen beim sozialpädagogischen Personal zurückzuführen (vgl. Nüsken 2006, S.14). Die 2006 mit 5,2% so niedrig wie noch nie seit der § 41 SGB VIII als Soll-Anspruch gilt. Dies lässt sich mit der Veränderung der Prioritäten in der Jugendhilfe erklären. Mit dem KICK 2005 rückten der Kindeswohlschutz (Wächteramt) mit der Einführung des § 8a SGB VIII sowie die Ausgestaltung der Tagesbetreuung für Kinder (§§ 22ff SGB VIII) in den Mittelpunkt der gesetzlichen Aufgaben der Kommunen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Kommunen werden diese Themen zu "Notstandsprioritäten" (vgl. Nüsken 2008, S.28) und verdrängen die Hilfen für junge Volljährige aus dem Blickwinkel der öffentlichen Jugendhilfeträger. Mehrere Experten aus den Jugendämtern äußerten sich dazu: "Aus Finanzgründen wird die Hilfe für junge Volljährige nicht ganz rechtskonform durchgeführt", "diese Hilfen stehen derzeit bei steuerlichen Einbußen und finanziellen Engpässen als Erstes auf der Abschussliste."

An den Schnittstellen zu SGB II und XII wird die durch fiskalische Motive negativ beeinflusste Hilfegewährung noch einmal besonders deutlich. In diesem Zusammenhang kann sogar von einem "Verschiebebahnhof" gesprochen werden. "So versucht jedes System, seine Zuständigkeit zu leugnen und somit Leistungen zu verweigern" (Wiesner 2007, S.21). Der Grund dafür liegt neben den noch immer nicht vollständig geklärten gesetzlichen Vorrang- bzw. Nachrangregelungen zwischen den verschiedenen Hilfesystemen (siehe Kapitel 2) in finanziellen Engpässen der Kommunen (vgl. Wiesner 2007, S.21). Geradezu zu einem Verschieben der Verantwortlichkeiten auf ein anderes Hilfesystem verleitet auch die Finanzierung aus unterschiedlichen Töpfen: die Kommunen sind vorrangig für die Gewährung, die Länder auch für die bedarfsgerechte Angebotsförderung von Jugendhilfeleistungen nach § 41 SGB VIII zuständig, die Berufseingliederungshilfen nach § 2 Abs. 2 SGB II werden vorrangig von der Bundesagentur für Arbeit gewährt, die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII sind Aufgabe der Kommunen und Länder. Auch die Kommunen selbst können intern aufgrund ihrer Finanzhoheit die Gelder eigenverantwortlich verteilen.

Abschließend muss festgestellt werden, dass auch und besonders die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII durch fiskalische Motive bestimmt wird und die Aufgaben den Ausgaben folgen anstatt umgekehrt. Hier stellt sich verstärkt die Frage, was Staat und Gesellschaft für diese Zielgruppe wollen. Oder noch viel grundsätzlicher: Wie viel Sozialstaat können und wollen wir uns leisten und welchen Stellenwert und welche Priorität hat Jugend und Jugendpolitik in unserer Gesellschaft? Wiesner (2007) formulierte diese Problematik äußerst treffend:

"Was wollen Staat und Gesellschaft für junge Volljährige? Geht es um eine Kostenlast, der man sich möglichst schnell entledigen sollte, wenn man sozialpolitisch auf den spezifischen Verselbständigungsbedarf junger Menschen reagieren will? Oder sind die Leistungen eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration dieser jungen Menschen? Eigentlich eine rhetorische Frage, keine echte Alternative" (ebd., S.21).

4.8 Der Fall Simon M.

Mit Hilfe seiner Betreuer stellte Simon beim Jugendamt einen

"18er-Antrag" auf Hilfen nach § 41 SGB VIII. Das Jugendamt forderte dazu von Simon ein formloses Schreiben, in dem er seine Wünsche und Ziele sowie das, was er selbst zur Erreichung dieser Ziele aktiv bereit war zu tun, äußern sollte. Ihm wurde die Hilfe weiterhin gewährt, das Jugendamt überprüfte aber nun im Hilfeplangespräch genauer, inwieweit die Teilziele erreicht wurden. Auf Simons Wunsch nahm die Mutter nicht mehr an den Hilfeplangesprächen teil. Das Hauptziel der Hilfe war eine Verselbständigung außerhalb des Elternhauses.

Zunächst sollte Simon auf der Wohngruppe gemeinsam mit seinen Betreuern lernen, sein Zimmer konstant ordentlich zu halten, einen positiven Umgang mit Autoritätspersonen in seinem Umfeld zu pflegen und schrittweise in immer länger werdenden Abständen selbst sein Taschengeld so einzuteilen, dass er auch am Ende eines Monats noch über notwendige Reserven verfügte. Den Konsum von Alkohol und Drogen sollte Simon lernen einzuschränken, damit ein strukturierter Tagesablauf möglich und seine Ausbildung nicht gefährdet würde. Die Unterstützung in diesem Teilbereich bestand einerseits aus regelmäßigen Kontrollen, andererseits suchten die Betreuer gemeinsam mit Simon nach adäquaten Freizeitbeschäftigungen (Fußballverein, Angeln), die den Suchtmittelkonsum ersetzen sollten. Mit Simon wurden auch die Auswirkungen, die der Freundeskreis auf ihn und sein Leben haben können thematisiert, damit die sozialen Kontakte gefördert werden, die Simon bei der Erreichung seiner Ziele nicht behindern oder bestenfalls unterstützen. Langsam baute Simon auch gemeinsam mit seinen Betreuern Kontakt zu seinem Vater auf.

Teilweise gab es Phasen, in denen es an Simons Mitwirkungsbereitschaft mangelte. Diese Schwankungen wurden vom Jugendamt und der Wohngruppe durch Zwischenschritte aufgefangen, die Simons Motivation und Fähigkeit zur Mitwirkung wieder herstellten, bevor an den ursprünglichen Zielen des Hilfeprozesses weitergearbeitet wurde.

Simons größter Wunsch war es, sobald wie möglich in das betreute Jugendwohnen der Einrichtung zu wechseln. Für dieses Ziel strengte er sich auf der Gruppe an. Zwei Monate vor seinem 19. Geburtstag schließlich wechselte er nach einem Hilfeplangespräch auf eine Gruppe, in der er gemeinsam mit zwei anderen jungen Volljährigen mehrere Stunden am Tag von einer pädagogischen Fachkraft betreut wurde. Dieser Betreuer half Simon den Haushalt zu führen, Einkäufe und Behördengänge zu erledigen und aufkommende Streitigkeiten mit seinen Ausbildern zu bereinigen.

Mit Ende der Ausbildung kehrte Simon zunächst zu seiner Mutter zurück. Dort gestaltete sich der Alltag sehr konfliktreich, vor allem den neuen Lebenspartner der Mutter wollte er nicht akzeptieren, sodass sich schnell herauskristallisierte, dass Simon nicht auf Dauer dort wohnen konnte.

Damit die bisher erzielten Erfolge der Hilfen nicht gefährdet

würden, stellte das Jugendamt Simon einen Erziehungsbeistand im Rahmen der Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII Abs. 3 zur Seite, mit dessen Hilfe es Simon bald gelang, einen Arbeitsplatz in einer Malerwerkstatt zu finden. Simon zog sofort mit dem ersten Lohn in eine kleine Wohnung. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass er vor allem mit der Haushaltsführung und mit der Einteilung seiner Finanzen noch stark überfordert war. Auch die Arbeitsstelle von Simon war gefährdet, da die Meister ihn laut Simons Aussage "nicht machen lassen, was ich will und immer etwas an meiner Arbeit auszusetzen haben". Das Ziel der Nachbetreuung war vor allem Simon in seinen bisher erlangten Fähigkeiten zu festigen und eine Verselbständigung zu erreichen. Dabei standen die Teilbereiche Finanzen, Wohnen und Vernetzung mit der Arbeitsstelle im Vordergrund. In regelmäßigen Treffen (und bei Bedarf auch häufiger) erstellte Simon gemeinsam mit seinem Erziehungsbeistand einen Haushaltsplan. Der Erziehungsbeistand hielt auch Kontakt zu Simons Arbeitsstelle und half ihm, Konfliktsituationen dort zu bewältigen. Mit 21 Jahren war Simon soweit gefestigt, dass die Wohnung und seine Arbeit nicht mehr gefährdet waren. Simon erhielt vom Jugendamt fünf "Betreuungsgutscheine", die er nach eigenen Bedürfnissen einlösen konnte, was er während einer Krisensituation in seiner Arbeitsstelle auch tat.

In Simons Fall wurden die notwendigen Hilfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt. Dies unterstützte den positiven Prozess der Entwicklung seiner Persönlichkeit und half ihm, sein Leben letztendlich weitestgehend selbständig nach seinen Wünschen zu gestalten.

5 Auswirkungen und Folgen der Hilfegewährungspraxis

"Knast, Psychiatrie, Straße, Eltern, Hartz IV nur wenn sie's geregelt kriegen." Diese Aussage eines Experten umfasst die Einschätzungen der Befragten bezüglich des Verlaufs des weiteren Lebens eines jungen Volljährigen, der keine seinem Bedarf entsprechende Jugendhilfe erhalten hat. Hartmann (1996) fand in seiner Studie zu den Lebenswegen heimentlassener junger Menschen heraus, dass viele der von ihm untersuchten Fälle Schwierigkeiten in ihrem weiteren Leben haben. Alkoholprobleme stehen dabei an erster Stelle gefolgt von psychischen Schwierigkeiten bis hin zu Persönlichkeitsstörungen, Drogenabhängigkeit, Obdachlosigkeit, Kriminalität und Suizid. Um wie viel intensiver und ausgeprägter müssen diese Folgen sein, wenn einem jungen Volljährigen trotz Bedarf keine notwendige Hilfe gewährt wird? Jugendhilfe kann nicht in jedem Einzelfall garantieren, dass das weitere Leben der jungen Menschen problemlos verläuft. Aber es ist ihr Auftrag, soweit wie möglich darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen abgebaut werden und negativen Folgen vorgebeugt wird.

Andere Hilfesysteme müssen die jungen Menschen, die den

Übergang ins Erwachsenenalter nicht bewältigen können, auffangen. Das bedeutet, dass die Jugendhilfe selbstverständlich nicht die letzte Möglichkeit bietet Hilfe zu erhalten. Aber während dieser Lebensphase ist die Chance (noch) größer problematische Bewältigungs-, Handlungs- und Gedankenmuster mit pädagogischen Mitteln durchbrechen und verändern zu können. Zudem sind die anderen Hilfesysteme nicht dafür eingerichtet solcherart spezifischen Bedarfen zu begegnen.

Die Studie zu den Effekten erzieherischer Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002) herausgegeben wurde, konnte nachweisen, dass Jugendhilfemaßnahmen durchaus "statistisch bedeutsame Effekte erzielen" (ebd., S.393). Diese wurden insbesondere in Zusammenhang mit dem "Funktionsniveau" des jungen Menschen festgestellt, "das sich auf die Kompetenz bei der Erfüllung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben bezieht" (ebd., S.393). Das bedeutet, die jungen Volljährigen können im Rahmen der Hilfemaßnahmen Kompetenzen entwickeln, die für die in Kapitel 1 beschriebenen Übergänge in die Berufs-, Partner-, Familien-, Konsumenten- und die politische Bürgerrolle erforderlich sind. Im Rahmen des Projektes 18plus wurden 21 qualitative Interviews mit jungen Erwachsenen geführt, deren Hilfe für junge Volljährige nach §41 SGB VIII ein Jahr und länger zurücklag. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die Befragten die Zeit während der Maßnahme als "intensive Lern- und Entwicklungsphase" (Nüsken 2006a) betrachten: "Retrospektiv bringen sie Aspekte ihrer Persönlichkeitsentwicklung, die Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte, schulisch-berufliche Fortschritte und das Erlernen von Kulturtechniken selbstständiger Lebensführung zeitlich und (in unterschiedlichen Anteilen) auch ursächlich mit Leistungen der Jugendhilfe in Verbindung" (ebd., S.142). So konnte bei den untersuchten Fällen die Intention des Gesetzgebers (Gewährleistung von "Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenständigen Leingelöst werden (vgl. ebd.).

Was sind nun die individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen, wenn diese Übergänge ohne fremde Hilfe nicht oder nicht vollständig bewältigt werden (können)? Im Rahmen einer Befragung ehemaliger heimentlassener junger Menschen, die zu ihrem 18. Geburtstag noch in einem Heim oder einer andern Wohnform lebten, äußerten die Betroffenen, "daß sie bei einer Heimentlassung zum 18. Geburtstag, ohne jegliche weiteren [sic!] Betreuung vor vielen Problemen gestanden hätten und sich selbst diesen Schritt nicht zutrauen würden" (Schöne 1999, S.57).

5.1 Gesellschaftliche Ebene

Die gesellschaftlichen Auswirkungen beziehen sich vor allem auf die Pflichten, die ein erwachsenes Gesellschaftsmitglied "normalerweise" erfüllt: für sich selbst und seine Familie (vor-) zu sorgen, in die Rentenkasse einzuzahlen, als zahlungskräftiger Konsument aufzutreten, mit seiner Erwerbsarbeit für eine reibungslose Wirtschaft, ausreichend Konsumgüter und Dienstleistungen zu sorgen etc. Das sind wohl die grundlegendsten Erwartungen, die an ein "vollwertiges" Gesellschaftsmitglied gestellt werden. Wer diese Forderungen nicht erfüllt und durch den Staat alimentiert wird, ist nicht gesellschaftsfähig, wird von vielen seiner Mitmenschen ausgegrenzt und geächtet ohne dass diese einen Blick hinter die Fassade werfen und hinterfragen, welche Umstände und Situationen und in wie weit vielleicht sogar ihr eigenes Verhalten dazu geführt haben könnten, dass sich ein (junger) Mensch diesen Verpflichtungen nicht stellen kann.

5.2 Persönliche Ebene

Wie in Kapitel 1 ausführlich erörtert wurde, sind Individuum und Gesellschaft, Individuation und Integration sowie Persönlichkeitsentwicklung und die verschiedenen Lebensbereiche untrennbar miteinander verbunden. Menschen können nur dann ein positives Selbstkonzept entwickeln, wenn sie sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben. Dies ist wiederum nur möglich, wenn sie in den verschiedenen Bereichen ihres Lebens selbständig, unabhängig und eigenverantwortlich entscheiden und handeln können. Fehlen einem jungen Menschen die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen (persönlich wie sozial) um sich diese Freiräume erschließen zu können, wird wahrscheinlich sein Selbstbild darunter leiden. Die fehlende Integration in gesellschaftliche Bezüge und die Reaktion anderer Gesellschaftsmitglieder lassen ihn schmerzlich spüren, dass er den gesellschaftlichen Anforderungen nicht entsprechen kann. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, dass sich diese Menschen als "Versager" oder "gescheiterte Existenzen" empfinden. Infolgedessen werden sie entweder weitere Anstrengungen anstellen, um die gesellschaftlichen Erwartungen (doch noch) zu erfüllen oder andere Wege und Mittel suchen, um den Mangel an Autonomie zu kompensieren.

Wichtig ist, sich in die Menschen und deren Lebenssituationen hinein zu fühlen ohne dramatisieren zu müssen und wahrzunehmen wie es sich anfühlt ausgegrenzt und ohne Aussicht auf Veränderung leben zu müssen. Dies nachempfinden zu können ist von elementarer Bedeutung, damit hinter den Fällen nicht nur die Zahlen sondern vor allem die Menschen gesehen werden. Da diese Argumentation leider, wie die bisherige Praxis der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige gezeigt hat, nicht ausreicht, werden im folgenden Verlauf schwerwiegende Argumente in einer anderen Sprache vorgebracht – in der Sprache des Geldes.

5.3 Volkswirtschaftliche Ebene

"Wir denken immer noch zu betriebswirtschaftlich – wir müssen endlich volkswirtschaftlich denken!" (Experte Jugendamt). Die Auswirkungen der Hilfegewährungspraxis sind natürlich auch volkswirtschaftlicher Natur. Selbst wenn die vielerorts beklagte kommunale Finanzkrise bedingt, dass einfach nicht mehr Hilfen geleistet werden (können), sollten die Auswirkungen nicht nur auf der Ebene der einzelnen Finanztöpfe betrachtet werden, sondern für die gesamte Gesellschaft in Hinblick auf mehrere Jahrzehnte. Es wäre auch "fatal zu glauben, der in Zeiten finanzieller Krisen vollzogene Abbau sozialstaatlicher Leistungen würde infolge konjunktureller Aufschwünge wieder expansiv verlaufen" (Hensen 2006, S.180). Ist nicht die Erbringung von Jugendhilfeleistungen vor dem Hintergrund, dass junge Menschen auch die wirtschaftliche und finanzielle Zukunft unserer Gesellschaft sichern sollen gerade in Zeiten des finanziellen Notstandes elementar, um nicht neue zukünftige Notstände zu produzieren? Diese eher rhetorische Frage scheint angesichts der restriktiven Gewährung von Hilfen für junge Volljährige untergegangen zu sein. Dieses Kapitel widmet sich darum dem volkswirtschaftlichen Nutzen, den die Gesellschaft von der Erbringung bedarfsgerechter Hilfen für junge Volljährige haben kann um aufzuzeigen, dass die Erbringung dieser Hilfen auf lange Sicht volkswirtschaftlich betrachtet wesentlich kostengünstiger ist als darauf zu verzichten.

5.3.1 Ökonomisierung und Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe

Die finanziellen kommunalen Engpässe führen zu dem Druck, Kosten zu senken bei gleichzeitiger Unverzichtbarkeit auf die Erbringung notwendiger geeigneter Leistungen. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe hat der Einfluss betriebswirtschaftlicher Denk- und Handlungsmuster auch Einzug in den Bereich der Jugendhilfe gehalten. Neben der Verwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente wie beispielsweise der Sozialraumbudgetierung wird auch die Forderung nach finanzieller Legitimierung von Jugendhilfeleistungen immer größer. Dabei geht es vor allem um den Nachweis von Effizienz und Effektivität sozialer Dienstleistungen. Neben dem Output, der erbrachten Leistung, spielt der Outcome, die erzeugten Wirkungen, eine entscheidende Rolle (vgl. Frey 2008, S.17ff). Viele Fachleute auf sozialpädagogischer Seite verschließen sich diesen Forderungen aus Angst, die Jugendhilfe könnte ihren sozialstaatlich begründeten ethischen Wert verlieren und die Leistungen würden nur noch über ihren ökonomischen Wert definiert werden (vgl. Frey 2008, S.18). Aufgrund der nicht mehr aufzuhaltenden und irreversiblen Entwicklung der Ökonomisierung in der Jugendhilfe sollte sich die Fachwelt den Forderungen stellen und den Nutzen erbrachter Leistungen hinterfragen und überprüfen. So kann auf mehreren Ebenen, der ethischen, der fachlichen, der rechtlichen und der finanziellen die Arbeit im Bereich der Jugendhilfe vertreten und ein notwendiger Ausbau von Jugendhilfeangeboten gerechtfertigt werden.

Vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung spielten anfangs Struktur- und Prozessqualität die größte Rolle, zunehmend gerät aber auch die Ergebnisqualität in den Blickwinkel fachlicher Betrachtungen (vgl. Frey 2008, S.21f). Durch qualifizierte Studien zur Wirkungsorientierung wie "Leistungen und Grenzen der Heimerziehung" (JuLe) des BMFSFJ oder der "Jugendhilfe-Effekt-Studie" (JES) vom Deutschen Caritasverband wurden weitgehend positive Effekte von Jugendhilfemaßnahmen festgestellt (Überblick über die Ergebnisse und weitere Studien in: Macsenaere 2009a; Hermsen & Macsenaere 2007). Um Aussagen über andauernde volkswirtschaftlich Auswirkungen machen zu können, muss die Nachhaltigkeit der Ergebnisse im Vordergrund stehen. Es kann dabei nicht von absoluten Kausalitäten zwischen den Leistungen und dem tatsächlichen Ergebnis bei sozialen Dienstleistungen ausgegangen werden, da diese Ergebnisse auch weitgehend vom Klienten als Ko-Produzent mitbestimmt werden.

Untersuchungen, die aggregierte Ergebnisse beim Zusammenhang zwischen der Leistung und den entstandenen Resultaten feststellen, können dennoch Wahrscheinlichkeitsaussagen über Kosten-Wirksamkeits-Verhältnisse von Jugendhilfemaßnahmen machen (vgl. Frey, S.142). Während bei der Wirkungsforschung darauf verzichtet wird den Nutzen in Geldeinheiten zu bewerten, wenden sich Kosten-Nutzen-Analysen dem monetären Ausdruck der Kosten und des entstandenen Nutzens 711

5.3.2 Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen von Klaus Roos

Zur Darstellung des volkswirtschaftlichen Nutzens von Jugendhilfe entwickelte Roos (2005) eine modellhafte "Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen". Exemplarisch berechnete er auf der Grundlage des Humankapitalansatzes, Erkenntnissen der Entwicklungspsychopathologie, Ergebnissen verschiedener Studien über die Wirkung von Jugendhilfe-maßnahmen (inklusive Hilfen nach § 41 SGB VIII) sowie empirisch und statistisch ermittelten Schätzwerten den volkswirtschaftlichen Nutzeneffekt für den Bereich der Heimerziehung.

Humankapitalansatz

Um Aussagen über volkswirtschaftliche Auswirkungen von Sozialleistungen zu machen, wird eine Theorie benötigt, die zunächst klärt welche Aspekte und Ereignisse im Leben eines Menschen sich auf die Volkswirtschaft auswirken. Roos (2005) wählte die Humankapitaltheorie. Vor dem Wort "Humankapital" schrecken Viele zunächst zurück aus der Vorstellung heraus, dass damit Menschen mit Maschinen gleichgesetzt würden (vgl. Roos 2007, S.383). Eine solche Ablehnung wirkt aber nicht mehr gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass dieser Ansatz lediglich versucht ökonomische Sichtweisen, also Abwägungen von Kosten- und Nutzenaspekten, auf verschiedene menschliche Verhaltensweisen anzuwenden. Die Theorie geht davon aus, dass der Einzelne ökonomisch über seine Bildungs-, Gesundheits- und andere Aktivitäten entscheidet, die seine Fähigkeiten und Fertigkeiten positiv wie negativ beeinflussen (vgl. ebd., S.383). Diese Entscheidungen werden als Humankapitalbildung verstanden, da sie direkte oder spätere ökonomische Konsequenzen für den Einzelnen haben (z.B. Berufswahl junger Menschen).

Auch die staatliche Gemeinschaft kann solche Entscheidungen treffen, die wiederum ökonomische Auswirkungen auf Staat und Wirtschaft haben, so auch die Investition in Erziehungsund Bildungswesen (vgl. ebd., S.384). Gerade in Deutschland, wo Fähigkeits- und Fertigkeitsstandards für die Position im Weltmarkt entscheidend sind, beeinflussen Umfang und Qualität der Investitionen in Humankapital in besonderer Weise die Lebensqualität und den Lebensstandard in der Zukunft. Durch eine solche Betrachtungsweise sind auch Jugendhilfeausgaben von fundamentaler Bedeutung "für die zukünftige Leistungsfähigkeit und ökonomische Bedeutung einer Gesellschaft" (ebd., S.385). Für junge Menschen wird demnach nicht dann etwas Gutes getan, wenn es der Gesellschaft gut geht sondern damit es ihr zukünftig gut geht. Vor diesem Hintergrund verliert das Argument der finanziellen Notlage der Kommunen oder Wirtschaftskrisen für die Nichterbringung von Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige an Bedeutung. Eine finanziell angespannte Lage wird vielmehr zum Argument für die Erbringung dieser Hilfen.

In Abbildung 31 werden modellhaft die Kurven der mit den Kosten summierten ökonomischen Erträge im Lebensverlauf eines Menschen dargestellt. Bis zum Eintritt ins Erwerbsleben stehen den Humankapitalinvestitionen keine oder kaum Erträge gegenüber. Bis zum Rentenalter werden dann bei günstigem Verlauf Ertragsüberschüsse erwirtschaftet, die vorhergehende und nachfolgende Kosten übersteigen. Bei Notwendigkeit und Gewährung von Jugendhilfe gleicht sich abgesehen von den dabei entstandenen Kosten im günstigsten Falle die zweite Kurve der ersten an. "Bei einem ungünstigen Verlauf (beispielsweise bei benachteiligten jungen Menschen ohne zusätzliche Jugendhilfemaßnahme) können ein deutlich geringeres Einkommen und eine verminderte Produktivität, geringere Zeiten der Erwerbstätigkeit und längere Zeiten der Arbeitslosigkeit erwartet werden" (Roos 2007, S.386). Dies kann dazu führen, dass die Summenkurve nie den negativen Bereich verlässt (vgl. ebd., S.386). Im Sinne der Humankapitaltheorie soll Jugendhilfe den Kurvenverlauf deutlich verbessern.

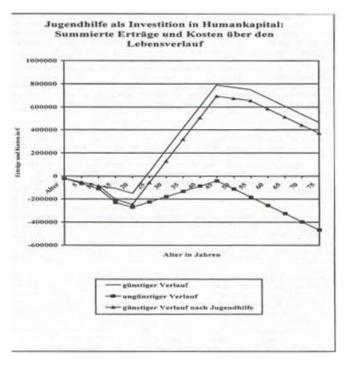


Abbildung 20: "Verlauf der summierten Erträge und Kosten bei Jugendhilfe" Quelle: Roos 2005, S.44

Wichtig ist zu beachten, dass nicht allein finanzielle Ressourcen von Jugendhilfeträgern einen günstigen Kurvenverlauf beeinflussen, vielmehr müssen die erbrachten Leistungen in Hinblick auf Qualität und Wirksamkeit geeignet sein, um die gewünschte Humankapitalinvestition zu erreichen (vgl. ebd., S.387). Unzureichende Mittel werden aber bei einer Bedarfssteigerung, wie sie in der Jugendhilfe kontinuierlich stattfindet, zu Leistungsminderung und/oder Qualitätsverlust führen.

Modellkonstruktion der Kosten-Nutzen-Analyse für die Jugendhilfe

Eine Kosten-Nutzenanalyse muss im Bereich der Jugendhilfe feststellen, ob und inwieweit eine Maßnahme in Bezug auf ihre Zielsetzung effektiv und auf die eingesetzten Mittel effizient ist. Die Ziele des KJHG liegen vor allem in der individuellen Förderung von Eigenverantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Daraus leitet Roos (2005) als ökonomisches bzw. volkswirtschaftliches Ziel ab, dass "der junge Mensch als Erwachsener einen möglichst produktiven Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung erbringt und möglichst wenig Sozialleistungen für diesen zu erbringen sind, wie z.B. Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Rentenzahlungen, Krankheitskosten, Kosten infolge von Delinquenz, Sozialhilfe" (ebd., S.77). Die Kosten-Nutzen-Analyse soll aufzeigen, "inwieweit die Jugendhilfe in der Lage ist, diese ökonomischen Zielsetzungen zu erfüllen" (ebd., S.77).

Sowohl Kosten als auch Nutzen sind tangibel (prinzipiell monetär bewertbar) und intangibel (nicht monetär bewertbar, z.B. psychisches Wohlbefinden). Die Analyse beschäftigt sich nur mit den tangiblen Effekten, da der Ausdruck des monetären Kosten-Nutzen-Verhältnisses im Vordergrund steht (vgl. Roos 2005, S.81). Die tangiblen Kosten werden in die Bereiche Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit, Arbeitslosigkeit, Delinquenz und sonstige tangible Kosten unterteilt (vgl. ebd., S.82). Diese Bereiche werden nochmals untergliedert, um eine differenzierte Analyse zu ermöglichen (siehe ebd., S.83, 109ff). Die Kosten der Heimerziehung setzen sich aus den öffentlichen Ausgaben, Aufwendungen von Eltern und anderen Betroffenen sowie von Einrichtungsträgern der Jugendhilfe zusammen (vgl. Roos 2005, S.89).

Für Darstellung und Berechnung des Nutzens von Heimerziehung zog Roos (2005) drei Studien (Ausführungen zu diesen Studien in: Hermsen & Macsenaere 2007) heran:

- "Leistungen und Grenzen von Heimerziehung" (JuLe),
- "Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe" (JES) und
- "Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung eine katamnestische Befragung ehemaliger Heimbewohner" (Katamnesestudie).

Roos (2005) untersuchte am Beispiel der Heimerziehung zwei Gruppen, Maßnahme A und B. Bei Maßnahme A fand Heimerziehung nach § 34 SGB VIII statt. Bei seiner Untersuchung bezog sich Roos (2005) dabei auf Stichproben aus den Wirksamkeits-Studien. Maßnahme B war gewissermaßen die "theoretische Kontrollgruppe" bei "Nicht-Intervention" (ebd., S.86). Jeweils wurden die unterschiedlichen Kostenbereiche untergliedert und daraufhin nochmals aufgeteilt. Der Nutzen wurde bei A durch aus den Studien extrahierte Nutzeneffekte berechnet. Anhand von statistischen und empirischen Daten und unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus dem Bereich der Entwicklungspsychopathologie wurden Kosten und Nutzen bei A und Kosten- und Nutzenunterschiede zu B geschätzt (vgl. ebd., S.86).

Ergebnisse

Auf der Grundlage jeder einzelnen Studie wurde die Nutzen-Kosten-Relation, das Verhältnis der Nutzen-Kosten-Differenz zu den eingesetzten Mitteln (teilweise mit geschlechtlicher Unterteilung aufgrund der Strukturierung der Studien) getrennt berechnet. Die Ergebnisse waren äußerst positiv. Für jede der drei Studien zeigte sich, dass sich die Hilfen als wirksam erweisen. Der zu erwartende langfristige volkswirtschaftliche Nutzen übersteigt die eingesetzten Mittel deutlich.

Der Nutzengewinn je eingesetztem Euro betrug bei der Katam-

nesestudie 3,43 €, bei JES für Frauen 1,75 € und für Männer 1,41 €, bei JuLe für Frauen 1,51 € und für Männer 1,00 € (vgl. Roos 2005, S.159; Roos 2007, S.397). Die Ergebnisse belegen erhebliche Nutzeneffekte in den Bereichen Bildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Delinquenz. "Durchschnittlichen Kosten pro Maßnahme von ca. 120 000 Euro stehen ca. 355 000 Euro an tangiblen Nutzeneffekten gegenüber. Jeder Euro, der in Heimerziehung investiert wird, führt demnach zu volkswirtschaftlichen Nutzeneffekten in Höhe von 3 Euro" (Macsenaere 2007, S.293).

wenn der Nutzeneffekt geringer ist als die Durchschnittszahlen der Untersuchung von Roos (2005), ist es wegen der durchweg positiven Ergebnisse dennoch sehr wahrscheinlich, dass der Nutzen der Hilfen die Kosten weit übersteigt. Exemplarisch wird hier hochgerechnet, welchen volkswirtschaftlichen Nutzeneffekt die bisher gewährten Hilfen für junge Volljährige haben. Die berechneten Zahlen dienen dem Zweck, einen Anhaltspunkt zu bieten, in welchen Dimensionen sich der Nutzeneffekt bewegt.

Die Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfeträger für junge Volljährige betrugen im Jahr 2006 bundesweit 427,2 Mio.€

Kosten und Nutzen einer Maßnahme im späteren Lebensverlauf

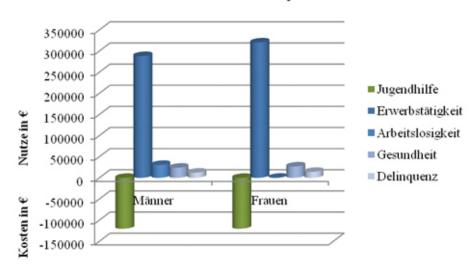


Abbildung 21: "Kosten und Nutzen von Heimerziehung im späteren Lebensverlauf", Quelle: Daten aus: Zinkl & Roos 2007, S.219

5.3.3 Übertragung der Zahlen auf Hilfen für junge Volljährige

Die jungen Volljährigen zählten auch zu der Zielgruppe der herangezogenen Studien. Da die Heimerziehung (§ 34) bei den derzeit gewährten Hilfen für junge Volljährige einen Hauptposten einnimmt (vgl. Kapitel 4), können die Grundtendenzen der Ergebnisse dieser Berechnung einen aussagekräftigen Hinweis auf den volkswirtschaftlichen Nutzeneffekt gewährter Hilfen für junge Volljährige geben. Da es sich bei der Heimerziehung um eine besonders kostenintensive Maßnahme handelt, von deren Gewährung aus fiskalischen Gründen eher zurückgeschreckt wird als bei weniger kostenintensiven Hilfeformen, ist eine Aussage über volkswirtschaftliche Nutzeneffekte dieser Hilfen ein nicht zu unterschätzendes Argument.

Die absolute Übertragbarkeit der Zahlen auf den Bereich der Hilfen für junge Volljährige ist nicht möglich, da nur ein Teil der nach § 41 SGB VIII gewährten Hilfen in der Heimerziehung (siehe Kapitel 4) stattfindet und die Minderjährigen den Großteil der untersuchten Gruppen in den Studien ausmachen. Selbst

(siehe Kapitel 4). Bei der durchschnittlichen Nutzen-Kosten-Relation nach Roos (2005) von 3€ betrüge der volkswirtschaftliche Nutzeneffekt der im Jahre 2006 gewährten Hilfen 1.281,5 Mio.€ (über 1 Milliarde), bei 2€ wären es immerhin 854,4 Mio.€. Selbst wenn der Nutzeneffekt durchschnittlich nur bei einem Euro liegt, wären es immerhin noch 427,2 Mio.€, die der Gesellschaft zusätzlich zu den entstandenen Kosten zurückgezahlt werden. Dies sind beträchtliche Summen, die aus volkswirtschaftlicher Sicht die Gewährung der Hilfen für junge Volljährige absolut indizieren. Selbst wenn die Hilfen für junge Volljährige eine Nutzeneffekt von 0€ hätten, würde jeder Euro, der in die Hilfen gesteckt wird, der Gesellschaft zurückgezahlt werden.

Nutzeneffekt der Ausgaben für junge Volljährige 2006

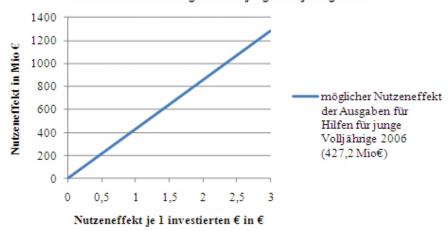


Abbildung 22: "mögliche Nutzeneffekte der geleisteten Hilfen für junge Volljährige"

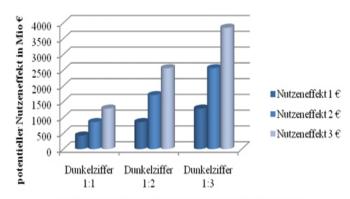
Im nächsten Schritt werden potentielle Nutzeneffekte in Bezug auf die von den befragten Experten geschätzte Dunkelziffer der jungen Volljährigen, die trotz Bedarf keine Hilfe erhalten, dargestellt. Natürlich wird immer eine gewisse Anzahl junger Volljähriger vorhanden sein, die trotz Bedarf keine Hilfe erhalten, z.B. weil sie nichts von ihrem Anspruch wissen oder diesen nicht geltend machen (wollen). Wenn aber ein gutes sozialpädagogisches Netz mit niederschwelligen Anlaufstellen, bei denen junge Volljährige in bedarfsgerechte Jugendhilfemaßnahmen vermittelt werden, besteht, genügend bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen und bei der Hilfegewährung weniger restriktiv verfahren wird, wird sich diese Dunkelziffer voraussichtlich verringern. Vor dem Hintergrund des Humankapitalansatzes zahlt sich eine solche Verbesserung der Hilfegewährungspraxis auch aus volkswirtschaftlicher Sicht längerfristig aus.

Die von den befragten Experten der Jugendämter und freien Träger durchschnittlich vermutete Dunkelziffer liegt je bekanntem Fall bei 2,19 unbekannten Fällen (1:2,19). Ob gerade bei den unbekannten Fällen, bei denen möglicherweise Hilfen weniger erfolgsversprechend sind, z.B. weil ein höherer Anteil der jungen Volljährigen weniger Mitwirkungsbereitschaft zeigt, eine ähnlich positive Nutzen-Kosten-Relation vorliegt, bleibt unklar. Die so eindeutigen Ergebnisse von Roos (2005) deuten aber darauf hin, dass zumindest der Nutzen die Kosten eindeutig übersteigen wird. Sollten nur der Hälfte (1:1,09) dieser jungen Menschen (von befragten Experten geschätzte Dunkelziffer) Jugendhilfemaßnahmen im selben Ausgabenumfang wie der schon stattfindenden Hilfen gewährt werden, läge der zusätzliche durchschnittliche Nutzeneffekt bezogen auf das Jahr 2006 bundesweit

 bei einem Nutzeneffekt (NE) von 3€ je investiertem Euro bei 1.387,134 Mio.€, d.h. über einer Milliarde Euro,

- bei einem NE von 2 Euro bei 924,756 Mio. €
- und wenn der NE nur 1€ beträgt, zumindest noch bei 462,378 Mio. €.

Die folgende Abbildung zeigt die Spannweite potentieller Nutzeneffekte auf, die in der Hilfegewährung bei jungen Volljährigen liegen, die trotz Bedarf noch keine Hilfe erhalten (Dunkelfeld), berechnet mit den Ausgaben 2006.



geschätzte Relation gewährter Hilfen zu tatsächlichem Bedarf

Abbildung 23: "im Dunkelfeld liegende potentielle Nutzeneffekte von Hilfen für j.V."

5.4 Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Dimensionen, in denen ein volkswirtschaftlicher Nutzeneffekt von schon gewährten oder potentiellen Hilfen für junge Volljährige entsteht, im Bereich mehrerer Hundertmillionen bis mehrerer Milliarden Euro liegt, soweit die Hilfen einen ähnlichen Erfolgswert aufweisen wie die Stichproben nach Roos (2005). Dies ist ein starkes Argument dafür mehr Hilfen für junge Volljährige

zu gewähren, auch und vor allem in Zeiten leerer Kassen. Bei erfolgreicher Hilfe kommen die nicht monetär festzuhaltenden Effekte noch hinzu wie beispielsweise Wohlbefinden, Fähigkeit zur Partnerschaft Haushaltsführung etc. Im Einzelfall kann der volkswirtschaftliche Nutzen auch im negativen Bereich liegen, im Durchschnitt wird er aber immer darüber liegen.

Es sollte auch im Angesicht dieser eindeutigen Zahlen nicht vergessen werden, dass es auch noch eine gesellschaftliche und ethische Verpflichtung zur Unterstützung bedürftiger junger Menschen gibt, die jenseits aller volkswirtschaftlichen Betrachtungen liegt und für die Jugendhilfe immer noch handlungsleitend im Vordergrund stehen sollte.

5 5	5 De	r Fa	ılı 9	Sim	on	M
J.,	\mathcal{L}		ILL -	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	IVII	IVI.

Am Fall von Simon M. wurde deutlich, dass Unterstützung durch die Jugendhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus notwendig sein kann. Wäre die Maßnahme mit seinem 18. Geburtstag abrupt abgebrochen worden, wäre Simon wahrscheinlich zu seiner Mutter zurückgekehrt. Die später aufgekommenen Konflikte lassen vermuten, dass beide vorher sicherlich auch nicht auf Dauer miteinander zurecht gekommen wären. Für Simons Identitätsentwicklung war die Unterstützung seiner Betreuer äußerst wichtig. Möglicherweise hätte Simon noch lange Schwierigkeiten gehabt sich in seiner Geschlechterrolle zurecht zu finden. Ob Simon seinen Ausbildungsabschluss erlangt hätte, ist ebenso fraglich. Möglicherweise hätte er es irgendwann geschafft selbständig zu leben. Wahrscheinlich ist aber, dass er zumindest eine lange Zeit auf staatliche Unterstützung anderer Hilfesysteme angewiesen, vielleicht sogar in prekäre Lebensverhältnisse wie Obdachlosigkeit abgerutscht wäre. Ausgehend von den errechneten Nutzen-Kosten-Relationen von Roos (2005) wird kurz dargestellt, welchen volkswirtschaftlichen Nutzeneffekt die Leistung der Jugendhilfe bei Simon über das 18. Lebensjahr hinaus auf Lebenszeit gerechnet haben könnte.

Dabei wird von folgenden Kosten der Maßnahmen ausgegangen:

Hilfeform	Dauer	Kosteneinheit	insgesamt
Stationäre Wohngruppe	10 Monate	Tagessatz:110€	33.000€
Betreutes Jugendwohnen	17 Monate	Monatspauschale: 1200 €	20.400€
Erziehungsbeistand	9 Monate à ca. 15h +5h Gutscheine	Fachleistungsstunde: 40€	5.600€
Kosten insgesamt			59.000€
Nutzeneffekt (bei Nu	tzen-Kosten-Relation	4€ je investiertem €)	177.000
Nutzeneffekt (bei Nu	tzen-Kosten-Relation	3€ je investiertem €)	118.000€

Abbildung 24: "Nutzeneffekt im Fall Simon M."

Der volkswirtschaftliche Nutzeneffekt der Hilfen für Simon M. ab seinem 18. Lebensjahr liegt wahrscheinlich über hunderttausend Euro. Vor dem monetär messbaren Nutzen sind die individuellen psychischen Erfolge wie Wohlbefinden und ein positives Selbstbild von Simon infolge der ihm gewährten Hilfen aus pädagogischer Sicht ein noch schwerwiegenderes Argument für die Erbringung der notwendigen Leistungen.

6. Handlungsempfehlungen

Um die Lage der Hilfegewährung für junge Volljährige, die vor allem durch eine restriktive Vorgehensweise der öffentlichen Jugendhilfeträger gekennzeichnet ist, verbessern zu können, müssen Lösungen auf unterschiedlichsten Ebenen ansetzen. Zum Einen muss zuallererst das Wissen um die Zielgruppe der jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf erweitert werden, zum Anderen macht erst die Veränderung der Rahmenbedingungen einen Ausbau der Hilfen möglich. Dieses Kapitel widmet sich außerdem wichtigen Veränderungen der Angebotsstruktur, Handlungsempfehlungen zur Auslegung des § 41 SGB VIII und Verfahrensweisen bei der Hilfegewährung. Die Lösungsvorschläge resultieren vor allem aus den in dieser Arbeit aufgezeigten Grenzen und praktizierten Handlungsweisen im Bereich der Hilfen für junge Volljährige und werden mit positiven Beispielen aus der Praxis angereichert.

6.1 Fachwelt

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Bereich der Jugendhilfe haben durch ihre Profession den Auftrag, die Bedürfnisse junger Menschen in unserer Gesellschaft zu vertreten. Der Gesetzgeber intendierte mit der Einführung des KJHG eine wesentliche Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige aufgrund vieler rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen. Vor dem Hintergrund der Herabsetzung der Volljährigkeit bei gleichzeitiger Verlängerung der Schul- und Ausbildungszeiten sowie prekären Arbeitsmarkt- und Lebenssituationen entstanden vielfältige Probleme bei der Altersgruppe der jungen Volljährigen (siehe Kapitel 1 und 2). Es ist die Aufgabe der Fachwelt, Bedürfnisse und Bedarfe ihres Klientels zu erkennen, zu ermitteln und für die Bereitstellung notwendiger Hilfen einzustehen. Wie Kapitel 4 gezeigt hat, werden junge Volljährige weitestgehend noch nicht als Zielgruppe mit speziellen Voraussetzungen und Bedarfen wahrgenommen.

6.1.1 Fachdiskurs und wissenschaftliche Forschung

In Fachdiskurs und Fachliteratur müssen junge Volljährige stärker zum Thema gemacht werden. Die speziellen Anforderungen des Überganges vom Jugend- ins Erwachsenenalter und daraus resultierende, sich von Kindern und Jugendlichen unterscheidende Bedürfnisse sollten sich vermehrt zu einem eigenen Schwerpunkt in der Jugendhilfe ausprägen.

Auf erziehungswissenschaftlichem Gebiet stellt eine Widmung der Altersgruppe der ,jungen Erwachsenen' und ihren Lebens-, Aufwachs- und Reifungsbedingungen ein zentrales Forschungsdesiderat dar. Für die Jugendhilfeforschung gilt es, die jungen Volljährigen getrennt von den Minderjährigen zu erfassen und bestehende Bedarfe zu ermitteln. Um eine Argumentationsgrundlage für eine Verbesserung der Hilfegewährung auch aus finanzieller Sicht zu schaffen, sollte sich auch in der Wirkungsforschung und in Kosten-Nutzen-Analysen wie der von Roos (2005) getrennt mit dem Nutzen von Hilfen für junge Volljährige befasst werden, um fiskalischen Argumenten einer restriktiven Hilfegewährung Etwas entgegensetzen zu können. Außerdem sollten geschlechtsspezifische Verschiedenheiten und kulturelle Hintergründe (beispielsweise Migration) bei jungen Volljährigen untersucht werden, um mögliche Unterschiede herauszuarbeiten, auf deren Grundlage bedarfsgerechte Hilfen entwickelt werden können.

Im Umkehrschluss sollten die Ergebnisse der Forschung wiederum im Fachdiskurs der Praxis aufgegriffen, thematisiert und diskutiert werden sowie handlungsleitende Konsequenzen daraus gezogen werden.

6.1.2 Interessensvertretung

Als Vertreter der Interessen junger Menschen in unserer Gesellschaft müssen Fachleute, Institutionen und Verbände der freien Wohlfahrt im Bereich der Jugendhilfe auch die besonderen Interessen und Bedürfnisse junger Volljähriger vertreten. Dies kann zum Einen auf politischer Ebene in Form von Lobbyarbeit durch öffentliche Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Veranstaltungen sowie durch Einflussnahme auf

Gesetzgebung und Planung und Verteilung finanzieller Mittel erfolgen. Zum Anderen sollten auch auf gesellschaftlicher Ebene Diskussionen angeregt und Missstände aufgezeigt werden. Dadurch kann ein Bewusstsein für die Relevanz der Beschäftigung mit der Gruppe der jungen Volljährigen geschaffen und eine Einstellungsänderung sowie eine Erhöhung des Stellenwertes der Hilfen für junge Erwachsene in Politik und Gesellschaft angeregt werden. Auch die Lebenssituationen junger Volljähriger allgemein, die Angebotsstrukturen passender Hilfen und die Praxis der Gewährung von Jugendhilfeleistungen können damit verbessert werden. Diese Interessensvertretung hat auch aus demokratischer Sicht ihre Berechtigung: Junge Volljährige sind potentielle Wähler und ein Teil der Zukunft unserer Gesellschaft. Hilfen für junge Volljährige sollten darum von fachlicher Seite als Investition in Humankapital offensiv vertreten werden. Damit werden die Hilfen auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu einem sinnvollen und notwendigen Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Zukunftssicherung. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Fachleute immer wieder auf die ethischen Gründe und sozialen Aufträge der Jugendhilfe für junge Volljährige hinzuweisen.

Interessensvertretung bedeutet auch Einmischung in Themen, die die Lebenslagen der jungen Volljährigen beeinflussen. Jugendhilfe sollte sich vor diesem Hintergrund nicht nur mit den rechtlichen Grundlagen des KJHG beschäftigen, sondern sich überall dort einmischen, wo junge Volljährige benachteiligt werden. Bei Sanktions- und Auszugsvorschriften für U25 im SGB II beispielsweise sollte die Jugendhilfe auf Gesetzgebungsverfahren sowie auf die spätere Ausgestaltung dieser Regelungen Einfluss nehmen.

Bei Interessensvertretung geht es nicht nur darum Recht zu haben, sondern auch darum Recht zu bekommen. Die Diskrepanz zwischen gesetzlich vorgesehenen und in der Praxis gewährten Rechten der jungen Volljährigen gilt es zu verringern. Junge Volljährige sollten dazu ermutigt und dabei unterstützt werden ihre Rechte einzufordern. Der § 41 SGB VIII wurde in der Rechtsprechung bisher wenig behandelt. Im Austesten des Rechts, also Klagen auf Leistungsansprüche liegt deshalb ein großes Potential. Darum "empfiehlt es sich durchaus, durch Klagen, wie sie mit Unterstützung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. erhoben werden, für das Recht der jungen Menschen einzutreten und somit auch auszutesten, was rechtens' ist" (Wiesner 2007, S.21). Inzwischen kann in vielen Bundesländern auf ein sich immer weiter ausdifferenzierendes Netzwerk von Ombudstellen und parteilichen Organisationen wie Kinder haben Rechte e.V. zurückgegriffen werden.

6.2 Grundlagen schaffen

Diese Arbeit hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige wesentlich durch bestehende bzw. nicht vor-

handene Rahmenbedingungen behindert wird. Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Grundlagen geschaffen werden müssen um einen Ausbau der Hilfen für junge Volljährige zu ermöglichen.

6.2.1 Mittel zur Verfügung stellen

Die höchste Brisanz hat das Thema der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Bei der Bereitstellung der Mittel für Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige sollte u.E. der volkswirtschaftliche Gedanke im Mittelpunkt stehen. Dies bedeutet vor allem das Abstandnehmen vom kameralistischen Prinzip des 'Töpfedenkens'. Auf lange Sicht wird sich eine höhere Investition in Jugendhilfemaßnahmen für junge Volljährige auch auf volkswirtschaftlicher Ebene auszahlen. Wenn mehr junge Volljährige zu einer selbständigen Lebensgestaltung befähigt werden, fallen Kosten an anderer Stelle (z.B. Eingliederung in Arbeit, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) nicht mehr an.

Konsequent zu Ende gedacht wäre es auch sinnvoll, dass Hilfen im Rahmen des sozialen Sicherungssystems aus einem einzigen Finanztopf gespeist würden oder zumindest eine Umverteilung oder generelle Flexibilisierung des Einsatzes finanzieller Mittel aus verschiedenen Töpfen möglich werden müsste.

Für die bessere und bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige müssen finanzielle Mittel und fachliche Ressourcen auf unterschiedlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werde. Im Einzelnen sind dies vor allem die Bereiche der zielgruppenorientierten Forschung und fachlichen Weiterbildung, Entwicklung und Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote und die Finanzierung notwendiger und geeigneter Maßnahmen im Einzelfall. Daran sind viele Finanzträger beteiligt. Neben Bund, Land und Kommune sollten auch freie Träger, Wohlfahrtsverbände und weitere Organisationen im Bereich der Jugendhilfe mit einbezogen werden.

6.2.2 Gesetzesinitiativen

Es wurde deutlich, dass auf rechtlicher Ebene mit dem § 41 SGB VIII in seiner jetzigen Fassung eine gute Grundlage für den Ausbau von Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige geschaffen wurde. Die Probleme finden sich vielmehr in Verständnis, Auslegung und Umsetzung der Gesetzte sowie den Vor- und Nachrangregelungen der einzelnen Hilfesysteme, die auch Kooperationen durch mehr Klarheit erleichtern würden. Viele befragte Experten kritisieren vor allem, dass bestehende gesetzliche Regelungen für Unklarheit in Abgrenzungsfragen sorgen und infolgedessen eine Verantwortungsdiffusion und ein Verschiebebahnhof zwischen Trägern unterschiedlicher Hilfesysteme die Gewährungspraxis von Hilfen für junge Volljährige dominieren. Zwar plädieren einige der Befragten für

äußerst unterschiedliche Lösungen ("Volljährigkeit wieder mit 21 Jahren", "Begrenzung der Jugendhilfe auf 18 Jahre", "Ausweitung der Sollleistung des § 41 auf 27 Jahre"), der Konsens ist jedoch, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, die klare Verantwortungszuweisungen zu den einzelnen Hilfesystemen zulassen, da sonst die Kostenstreitigkeiten auf dem Rücken der hilfesuchenden jungen Volljährigen ausgetragen werden, wie es derzeit der Fall ist. Vor allem sind u.E. Gesetzesinitiativen sinnvoll und notwendig, die die Zuständigkeitsverhältnisse zwischen der Jugendhilfe, dem SGB II und der Sozialhilfe nach SGB XII eindeutig regeln.

Eine Rücksetzung der Volljährigkeit auf 21 Jahre wäre ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte der jungen Volljährigen. Wesentliches Merkmal des Überganges ins Erwachsenenalter ist es, vor dem Hintergrund dieser Rechte auch die Fähigkeit zu entwickeln, den Anforderungen des Erwachsenenlebens gerecht zu werden. Die mit der Volljährigkeit einhergehenden Rechte sind inzwischen unwiderruflich mit den gestellten Anforderungen verknüpft und wesentliche Voraussetzung für deren Bewältigung. Beispielsweise wird in manchen Ausbildungs- und Arbeitsstellen der Besitz eines PKW-Führerscheins verlangt um Dienstfahrten erledigen zu können. Eine Veränderung des Volljährigkeitsalters würde sich zudem stark auf andere gesellschaftliche Bereiche auswirken, in denen diese möglicherweise überhaupt nicht sinnvoll ist. Denkbar wäre natürlich eine stufenweise Erlangung der unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Volljährigkeit. Schon 1975 wurden aber solche Vorschläge wieder verworfen, da sie Vieles verkomplizieren würden (näher zu Vorschlägen und Reaktionen: Schäfer 1977, S.19ff). Betrachtet man die gesamte Altersgruppe der jungen Volljährigen, wäre nur einem kleinen Prozentsatz mit der Heraufsetzung der Volljährigkeit geholfen, für den Großteil der jungen Menschen, die die Entwicklungsaufgaben erfolgreich meistern, wäre es nicht gerechtfertigt.

Vor dem Hintergrund der eigentlich vorteilhaften Bestimmungen des § 41 SGB VIII gilt es u.E. zuallererst die Aufmerksamkeit auf die Verringerung der Kluft zwischen Recht und Hilfegewährungspraxis zu richten. Wenn die Hilfen für junge Volljährige rechtskonform durchgeführt werden und immer noch essenzielle Bedarfe bei jungen Volljährigen bestehen, die am besten mit den Instrumenten der Jugendhilfe zu beheben sind, kann in Richtung einer Veränderung des § 41 SGB VIII weiter gedacht werden. Eine Regelung, die in diesem Zusammenhang sinnvoll ist, wäre die Grenze des 21. Lebensjahres für Ersthilfen aufzuheben. So wären auch bei älteren jungen Volljährigen die tatsächlichen Bedarfe und nicht die Tatsache, ob schon vorher Hilfe geleistet wurde oder nicht, für einen Leistungsanspruch entscheidend. Gerade junge Straffällige, die erst nach dem 20. Lebensjahr aus dem Strafvollzug entlassen werden, könnten so notwendige Hilfen erhalten. Ein Experte eines freien Trägers wünscht sich mehr Erstanfragen, "wenn der mühsam aufgebaute und mit viel Energie aufrecht erhaltene Lebensstil des ,Chillens' zusammenbricht. Zu diesem Zeitpunkt wäre der Erfolg und die Bereitschaft groß". Aus Erfahrung berichtete der Experte, dass die älteren jungen Volljährigen, die meist aus dem Strafvollzug kommen, eine nochmal gewährte Chance besser nutzen.

Neben bundesweiten Gesetzesänderungen kann ein Ausbau der Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige auch in den Ausführungsgesetzen zum KJHG der Länder gefördert werden. Dabei sollten junge Volljährige explizit benannt werden. Die Ausführungsgesetze der Länder können die Entwicklung bedarfsgerechter Hilfen sowie deren finanzielle Unterstützung vorschreiben. Auch das Vorgehen beim Bekanntwerden von Bedarfen im Einzelfall kann für die jungen Volljährigen vorteilhafter gestaltet werden, wie beispielsweise im Landesgesetz Rheinland-Pfalz (siehe Kapitel 2).

6.3 Aufbau von Netzwerken

Netzwerke spielen u.E. bei den Hilfen für junge Volljährige eine besonders große Rolle. Die Überschneidungen vieler Hilfesysteme in diesem Bereich, die große Zahl derer, die zwar Jugendhilfebedarf hätten, aber nie beim Jugendamt ankommen, eine notwendige breite Angebotspalette unterschiedlicher Sozialleistungen sowie die Ausrichtung von Hilfen unter der Prämisse der Lebensweltorientierung erfordern alle gleichermaßen enge wie flexible Netzwerke. Dies ist der Grund, warum die Themen Kooperation, Anlaufstellen, Angebotsstruktur und Vernetzung der Lebensbereiche in diesem Kapitel zusammengefasst werden. In den Experteninterviews wurde durchweg die Notwendigkeit von Netzwerken in diesen Bereichen bestätigt. Es war ein Anliegen der Arbeit, die Wünsche der befragten Praxisexperten einfließen zu lassen, da diese eine große Aussagekraft über die tatsächlich vorhandenen oder genutzten Strukturen haben. Die folgenden Empfehlungen spiegeln viele dieser Wünsche wieder.

6.3.1 Kooperationsnetzwerke

Da es gerade bei der Zielgruppe der jungen Volljährigen vielfältige Überschneidungen mit anderen Hilfesystemen gibt, die in der Praxis zu Verantwortungsstreitigkeiten führen, ist eine gute Kooperation von fundamentaler Bedeutung, um optimal auf die unterschiedlichen Bedarfe junger Volljähriger zu reagieren.

Kooperationsstrukturen, Vereinbarungen und Handlungsleitfäden

Nüsken (2006a) betont aus Nutzersicht den Stellenwert von Verknüpfungen erzieherischer Hilfen mit Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter (vgl. ebd., S.143). Auf überörtlicher Ebene sollten die Träger vor allem des SGB II, III, XII und VIII Vereinbarungen treffen um Verantwortlichkeiten bei Überschneidungsfällen zu regeln. Beispielsweise wurden in Berlin zwischen Jobcentern und Jugendämtern Kooperationsvereinbarungen geschlossen (siehe Schiller & Schruth 2009, S.18). Dazu sollten Richtlinien festgelegt oder Umsetzungsempfehlungen herausgeben werden, an denen sich die Träger auf kommunaler Ebene orientieren können. Darin können unterschiedliche typische Überschneidungsfälle beschrieben und die jeweilige Vorgehensweise festgelegt werden, z.B. wer in Vorleistung geht bei Zuständigkeitsunklarheiten. Der Landesjugendhilfeausschuss Westfahlen-Lippe (2009) beispielsweise hat "Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII / §§ 67-69 SGB XII" herausgegeben, in denen die Rechtslage erläutert und die Zuständigkeit bei häufigen Abgrenzungsproblemfällen festlegt ist (siehe ebd.).

In besonderer Weise sind solche Empfehlungen bei Vorliegen einer seelischen Behinderung notwendig, da hier mehrere potentiell zuständige Träger in Frage kommen. Dabei sollte auch speziell auf die Altersgruppe der jungen Volljährigen eingegangen werden.

Auf kommunaler Ebene sollte der Aufbau eines Netzwerkes der verschiedenen Hilfesysteme stattfinden. Je nach Größe der Stadt oder des Landkreises können institutionell vorgegebene Kooperationsstrukturen oder in kleinen Kommunen das Kennenlernen der Fallbearbeiter der einzelnen Träger auf persönlicher Ebene sinnvoll sein. Ein befragter Experte berichtete von erfolgreichen regelmäßigen Jugendkonferenzen, auf denen sich Vertreter der Träger versammeln und fallübergreifende Probleme bearbeiten und Vereinbarungen treffen. Unabhängig davon wie die Kommunen die strukturelle Kooperation gestalten, im Ergebnis sollte für alle Beteiligten klar sein, "wer welche Fallkategorien übernimmt und wie in unklaren Fällen kommuniziert wird" (Experte Jugendamt). Neben den übergreifenden Regelungen ist die Zusammenarbeit im Einzelfall wichtig. Dazu sollten die Kommunikations- und Vermittlungswege festgelegt sein. Die Kooperationspartner können bei der Zusammenarbeit im Einzelfall aufgrund ihres Fachwissens darüber entscheiden, wie zu verfahren ist. Von Vorteil sind auch bei Überschneidungsfällen ein gemeinsames Hilfeplanverfahren und regelmäßige Fallbesprechungen. Kurzfristige Abstimmungen müssen auch im Hinblick auf sich verändernde Bedarfe möglich werden.

Zusammengefasst werden Kooperationsstrukturen auf mehreren Ebenen benötigt, die einerseits Klarheit über Vorgehensweise und Zuständigkeiten schaffen, andererseits im Einzelfall flexible Hilfegestaltung ermöglichen. Grundlagen einer so funktionierenden Kooperation sind vor allem eine Öffnung der Strukturen auf allen Seiten sowie Transparenz, gegenseitiges Wissen über und Verständnis für Aufgaben und Grenzen der Beteiligten und vor allem in Hinblick auf die hilfesuchenden jungen Volljährigen "eine gemeinsame Brille des Helfens, also eine gemeinsame Sichtweise" (Experte Jugendamt). Dies kann

nur durch Austausch entstehen und setzt die Bereitschaft der Beteiligten voraus die gemeinsame Verantwortung für junge Volljährige anzuerkennen und zu leben. Kooperation bedeutet nicht nur übergeordnete Strukturen, sondern "fängt schon mit kleinen Dingen wie dem Austausch aktueller Telefonlisten an" (Experte Jugendamt).

6.3.2 Zugangswege

In Hinblick auf die vermutlich große Zahl der jungen Volljährigen, die trotz Bedarf (noch) keine Hilfe erhalten, ist der Ausbau eines Netzwerkes mit vielen unterschiedlichen niederschwelligen Anlaufstellen notwendig. In einem sozialpädagogischen Netzwerk, in dem jede Anlaufstelle eine Vermittlungsverantwortung übernimmt, wird der in Kapitel 4 beschriebene Filtereffekt verringert werden. In dieses Netzwerk sollten neben den öffentlichen Sozialleistungsträgern auch freie Träger, vor allem der Jugendhilfe und der Wohnungslosenhilfe, mit eingebunden werden. Sobald an einer Stelle Jugendhilfebedarf bei einem jungen Volljährigen erkennbar wird, sollte der öffentliche Jugendhilfeträger einbezogen und wenn nötig, Motivationsarbeit beim jungen Volljährigen geleistet werden. Wichtig für eine zeitnahe Hilfe ist zudem die frühzeitige Kontaktaufnahme der Stelle, bei der der Fall zuerst bekannt wird.

Parteiliche Unterstützungsangebote

Neben Sozialstaatlichen Leistungen öffentlicher und den Angeboten freier Träger, die Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII gewähren, können auch Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsangebote unabhängiger Organisationen, (z.B. bürgerschaftliche Initiativen in ehrenamtlicher Form) für junge Volljährige angeboten werde. Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. beispielsweise führte von 2008 bis 2009 ein Modellprojekt "Auszugsberatung für junge Volljährige – Jugendliche zwischen SGB II und SGB VIII" durch, bei dem junge Volljährige unentgeltliche Beratung und Unterstützung erhalten konnten und ombudschaftlich angelegte Stellen zwischen Leistungsträgern und Adressaten Vermittlungs- und Klärungsarbeit übernommen haben (vgl. BRJ o.J.).

Zentrale Anlauf- und Vermittlungsstellen

In einem gut strukturierten Netzwerk wäre es u.E. aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der öffentlichen und freien Sozialleistungs- und Jugendhilfeträger empfehlenswert, eine zentrale Anlaufstelle für bedürftige junge Volljährige zu schaffen, die nach einer ersten Bedarfsfeststellung die Betroffenen beratend und unterstützend in die zuständigen Hilfesysteme vermittelt. Die Methode des Case Management eignet sich hierfür besonders gut.

Die Kernfunktion von Case Management besteht darin, Klienten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes kontinuierlich

Dienstleistungen zugänglich zu machen, die zur Lösung der individuellen Probleme benötigt werden (vgl. Galuske 2007, S.196f). Dabei werden die Lebenssituation und die daraus resultierenden Hilfeerfordernisse erfasst, ein Plan der Hilfen und Unterstützungen gemeinsam erstellt und die Vermittlung in die konkret leistenden Institutionen vorgenommen. Die Koordination der Hilfen erfolgt dabei im Kontext eines kommunalen Hilfenetzwerkes (vgl. ebd., S.197ff). Dabei können Zuständigkeitsfragen schon vorab geklärt und die passenden Hilfen aus dem Blickwinkel des Bedarfs der Klienten gesucht werden.

Zentrale Leistungsstelle

Für junge Volljährige wäre sogar eine zentrale Anlaufstelle, die gleichzeitig die passenden Hilfen installiert, besonders geeignet. Die jeweiligen Fallbearbeiter könnten den Bedarf junger Volljähriger zunächst unabhängig von den Zugangsvoraussetzungen ermitteln und unter Zugriff auf mehrere Leistungssysteme entscheiden, nach welchem Sozialgesetzbuch die Hilfe gewährt wird bzw. in welchem Verhältnis sie von mehreren Trägern finanziert werden soll. Die Anlaufstelle könnte beispielsweise in Form eines "Fallcenters für junge Volljährige unter 25 Jahren" eingerichtet und von den Trägern des SGB VIII, II und XII anteilig finanziert werden. Eine solche Spezialisierung auf diese Altersgruppe und ihre spezifischen Voraussetzungen hätte den Vorteil, dass der junge Volljährige mit seinen individuellen Bedürfnissen im Vordergrund steht und keine Verantwortungsdiffusion notwendige Hilfen verhindert.

In einigen Kommunen existieren schon ähnliche Kooperationsmodellprojekte. In Stuttgart beispielsweise wurde ein "Fördersystem u25" eingerichtet, bei dem Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt zusammenarbeiten. Hier liegt allerdings der Schwerpunkt auf der beruflichen Integration der jungen Menschen. U.E. müsste das Augenmerk auf jegliche Bedürfnisse junger Menschen unter Einbeziehung der Träger des SGB XII erweitert werden, um wirklich individuell und bedarfsgerecht auf die Lebenslagen der jungen Menschen einzugehen. Es empfiehlt sich auch eine Begrenzung der Zielgruppe auf junge Volljährige, da dieser Personenkreis unter anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen gefördert werden muss, als es bei Minderjährigen der Fall ist.

Die fachlichen Anforderungen an eine solche Stelle sind hoch. Der Professionelle muss sich mit mehreren Hilfesystemen und deren gesetzlichen Anforderungen auskennen. Er muss zudem über ein spezifisches Wissen über die Sozialisationsbedingungen der Altersgruppe und die Angebotsstrukturen für junge Volljährige verfügen.

6.3.3 Angebotsstruktur

Angebote der Jugendhilfe müssen die Bedarfe der Zielgruppe abdecken. Mit einer besseren Erforschung und fachlichen Auseinandersetzung dieser Bedarfe sollten auch Maßnahmen konzeptionell auf den Personenkreis der jungen Volljährigen sowie veränderte Zielsetzungen des § 41 SGB VIII (vom Erziehungsgedanken zur Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortlichen Lebensführung und Verselbständigung) ausgerichtet werden.

Flexible Gestaltung

Den Bedarfen der jungen Volljährigen werden Angebote für Jugendliche nur bedingt gerecht. Daher sollte von einer Versäulung der Hilfen der §§ 28ff SGB VIII Abstand genommen werden. Wenn finanzielle Grundlagen für die Gewährung notwendiger Hilfen für junge Volljährige geschaffen sind, sollten freie Träger mutig neue Konzepte und passende Angebote entwickeln. Vor dem Hintergrund der Überschneidungen verschiedener Hilfesysteme ist es u.E. angebracht, Maßnahmen auf mehreren gesetzlichen Grundlagen anzubieten, damit junge Volljährige zeitnah bedarfsgerechte Hilfen erhalten können und bei Veränderung der Bedarfe eine gewisse Betreuungskontinuität gewährleistet werden kann. Eine Einrichtung kann beispielsweise stationäre Hilfen nach den §§ 67-69 SGB XIII anbieten, die sobald die Jugendhilfe zuständig wird unter dem § 41 SGB VIII weiter laufen. Dabei muss natürlich den fachlichen Anforderungen beider Hilfesysteme entsprochen werden und die jeweiligen Ziele müssen erreicht werden können.

Flexible Nachbetreuung

Die grundsätzlich hohe Bedeutung einer geeigneten Form der Nachbetreuung für die Sicherung des Erfolgs einer Maßnahme als unterstützende Gestaltung eines Übergangs von (teilweise intensiver) Hilfeformen in eine eigenständige Lebensgestaltung soll an dieser Stelle nochmals betont werden. Ihren hohen Stellenwert bestätigen die Ergebnisse aus einer Untersuchung über Lebenslagen junger Volljähriger und Entwicklung der kommunalen Jugendhilfe der Stadt Chemnitz von Bettina Schöne (1999): der Auszug aus dem Heim wird von den Adressaten als einschneidendes und kritisches Lebensereignis beurteilt, die vielfältige Herausforderungen und Belastungen für die jungen Menschen mit sich bringt. Bei der Befragung ehemaliger Adressaten von Hilfemaßnahmen im stationären Bereich äußerten die jungen Volljährigen den Wunsch nach mehr Kontakt zu den Betreuern im Rahmen der Nachbetreuung (ebd., S.57ff. u. 75f.).

Die Ausgestaltung der Hilfen sollte neben dem Umfang und der Betreuungsintensität auch im Hinblick auf die Finanzierung Flexibilität ermöglichen, vor allem bei der Nachbetreuung, da in der Verselbständigungsphase nach einer Jugendhilfemaßnahme starke Schwankungen des Bedarfs bestehen können. Aufgrund der prekären Personalsituation in vielen Jugendämtern, die sich voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht wesentlich verbessern wird, sollte die Nachbetreuung als eigenständige Maßnahme freier Träger gestaltet werden.

Denkbar sind dabei viele Lösungsansätze. Die Flexibilität ist

beispielsweise bei der Abrechnung über Fachleistungsstunden gewährleistet. Denkbar ist auch eine Pauschale oder ein Budget, welches über einen bestimmten Zeitraum (z.B. 6 Monate; beschrieben in einem Experteninterview) ein bestimmtes Stundenkontingent beinhaltet. Wann und in welcher Regelmäßigkeit die Hilfe stattfindet, kann frei nach dem momentanen Bedarf gewählt werden. Auch sind sogenannte ,Betreuungsgutscheine', über die ein Experte aus dem Jugendamt im Interview berichtete, ein sinnvoller Ansatz. Die jungen Volljährigen können dabei innerhalb eines gewissen Zeitraumes bei Bedarf ihre Gutscheine einlösen, beispielsweise in einer akuten Krise. Ob die nachgehende Unterstützung und Beratung durch eine Vertrauensperson, namentlich die bisherige pädagogische Betreuungskraft stattfindet, sollte im Einzelfall entschieden werden. "Die Einen brauchen kaltes Wasser, da ist ein neuer Betreuer besser, die Anderen brauchen noch eine Weile ein Nestchen" (Experte freier Träger). Da bei manchen jungen Volljährigen eine Nachbetreuung durch Bezugspersonen, die schon eine tragfähige Beziehung zu dem jungen Menschen aufgebaut haben, sinnvoll ist, sollten die leistungserbringenden Träger Möglichkeiten dafür schaffen.

Vernetzung der Lebensbereiche

Da junge Volljährige Entwicklungsaufgaben in vielen Lebensbereichen bewältigen müssen, sollten die Hilfen so ausgestaltet sein, dass alle relevanten mit einbezogen werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Ende der Jugendhilfemaßnahmen auf jeden Fall innerhalb der Altersgrenzen 18-27 Jahre stattfindet und eine Verselbständigung zu diesem Zeitpunkt ermöglicht werden soll, ist es ratsam zumindest gegen Ende der Hilfe den Schwerpunkt auf die Arbeit mit dem sozialen Umfeld und Netzwerk zu legen, in dem der junge Volljährige nach der Maßnahme voraussichtlich leben wird, soweit dies schon absehbar ist. Soziale Netzwerke lassen sich "als moderne Möglichkeit zur Herstellung von Sicherheit, Zugehörigkeit, Heimat, Lebenssinn deuten. Daher wird sozialen Netzwerken auch die Funktion der sozialen Unterstützung zugeschrieben." (Stimmer 2006, S.74). Im weiteren Leben eines jungen Volljährigen ist die soziale Unterstützung besonders wichtig, damit sich auf positivem Wege Identität und eigenständige Lebensgestaltung herausbilden können.

Hilfen für junge Volljährige haben in besonderer Weise die Verselbständigung und nicht mehr eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zum Ziel. Darum bleibt diese oft bei der Ausgestaltung der Hilfen außen vor. "Insgesamt zeigt sich, dass die "Herkunftsfamilie" ein Thema markiert, das mit der Volljährigkeitsschwelle keineswegs in den Hintergrund tritt und mit dem sich junge Menschen in sozialpädagogischen Hilfen explizit auseinandersetzen" (Rosenbauer 2008, S.161). Da Viele nach der Jugendhilfemaßnahme zunächst in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren und dort Unterstützung suchen bzw. die familiäre Vorgeschichte auch ohne persönliche Kontakte bewältigt

werden will, sollte die Familie oder andere wichtige Bezugspersonen je nach Relevanz im Einzelfall in die Vorbereitungen auf ein eigenständiges Leben nach der Hilfe persönlich oder ,in Gedanken' mit einbezogen werden.

Ambulante intensive Betreuung (AIB)

Eine für die Zielgruppe der jungen Volljährigen besonders sinnvolle Hilfeform im Hinblick auf die Verselbständigung bietet der netzwerkorientierte Ansatz der AIB. Innerhalb einer Kommune oder eines Sozialraumes könnte diese Hilfeform als reguläre Leistung angeboten werden, entweder als Ersthilfe, die eine Bedarfsfeststellung beinhaltet, oder als Form der Nachbetreuung, die direkt an eine Hilfe anschließt oder schon während der letzen Wochen der vorhergehenden Maßnahme installiert wird. Da dieser Ansatz u.E. besonders vielversprechend und durchaus realisierbar für die Zielgruppe der jungen Volljährigen ist, soll er an dieser Stelle eine kurze Beschreibung erfahren: Der niederländische "Instap-Ansatz" wurde 1998 in einem Pilotprojekt des BMFSFJ in mehreren Kommunen unter der Bezeichnung "Ambulante intensive Betreuung" in das deutsche Jugendhilfesystem übertragen (vgl. Möbius 2005, S.145). Die AIB basiert auf der Annahme, dass auffälliges Verhalten junger Menschen ein Ergebnis unzureichender Integration in ein stabiles soziales Umfeld ist. Eine Verhaltensänderung soll durch eine Qualifizierung dieser sozialen Integration erreicht werden (vgl. ebd., S.155). Das Ziel der AIB ist die (Wieder-) Herstellung eines stabilisierenden sozialen Umfeldes eines jungen Menschen. Diese ambulante Hilfeform basiert auf zwei Grundgedanken:

(1) Aktivierung bestehender und Schaffung neuer sozialer Netzwerke zur Unterstützung, basierend auf dem sozialen Umfeld des jungen Menschen: Es findet eine ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Institutionen und Personen statt, in der alle Unterstützungspotenziale realisiert werden sollen.

(2) zeitliche Befristung auf drei Monate bei einer Gliederung des Verlaufs in drei Phasen.

Bei der AIB werden das institutionelle und das individuelle Netzwerk des jungen Menschen zu einem sogenannten "Problemlösenetzwerk" verwoben (vgl. Möbius & Klawe 2003, S.63). In den Kommunen wird ein AlB-Team aus ca. 5 Mitarbeitern gegründet und ein institutionelles Netzwerk aus ca. 15 bis 25 Personen aus allen für eine erfolgreiche Unterstützung junger Menschen relevanten Bereichen, wie beispielsweise Arbeit, Wohnen, Ausbildung, Freizeit und Justiz aufgebaut. Das individuelle Netzwerk wird in einer gemeinsamen Analyse der AIB-Mitarbeiter mit den jungen Menschen erschlossen. Dabei werden wichtige soziale Kontakte aus Vergangenheit und Gegenwart aufgearbeitet und es wird aus den positiven gegenwärtigen Kontakten ein Grundgerüst gebaut. Die Netzwerkpartner werden gebeten, den jungen Menschen zu unterstützen (vgl. Möbius & Klawe 2003, S.63).

Die Arbeit des AIB-Teams findet in drei Phasen statt: der Kontaktphase, der Intensivphase und der Kontrollphase. In der Kontaktphase werden die jungen Menschen zunächst für die Hilfeform der AIB motiviert, Problemfelder werden detailliert beschrieben und akute Probleme unmittelbar angegangen. Die ersten Netzwerkpartner werden benannt. Am Ende der Phase wird ein Vertrag mit konkreten Zielformulierungen zwischen dem AIB-Team und dem jungen Menschen geschlossen. Bei der anschließenden Intensiyphase steht der Aufbau des Problemlösenetzwerkes im Vordergrund, wobei Art und Umfang der jeweiligen Unterstützung geklärt und langfristige Lösungen angegangen werden. Es findet ein regelmäßiger Kontakt des jungen Menschen mit dem AIB-Team statt. Die Mitarbeiter sind für die jungen Menschen rund um die Uhr bei eventuellen Krisensituationen ansprechbar. In der abschließenden Kontrollphase nehmen die AIB-Team-Mitarbeiter im Abstand von 2, 6 und 18 Monaten Kontakt mit dem jungen Menschen auf und prüfen in Gesprächen, ob und inwieweit das soziale Netzwerk tragfähig ist und den jungen Menschen stützt. Es kann bei Bedarf eine zweite Intensivphase vorgeschlagen werden (vgl. ebd., S.64f).

Die AIB kann in der Gestaltung der zeitlichen Befristung der einzelnen Phasen flexibel gestaltet werden. Möglich ist neben einer Verlängerung auch eine frühzeitige Beendigung der Hilfe bei frühzeitiger erfolgreicher Zielerreichung (vgl. ebd., S.65). Die zeitliche Befristung ist mit einer intensiven Betreuung verbunden. Pro Woche stehen ca. neun Stunden pro ,Fall' (junger Mensch und sein Netzwerk) zur Verfügung. Möglichst täglich werden die jungen Menschen und ihre Netzwerkpartner aufgesucht (vgl. ebd., S.67).

Die AIB ist ein Lebenswelt-, Lösungs- und Ressourcenorientierter Ansatz. Die Lebenswelt steht durch die Netzwerkarbeit im Vordergrund, die Orientierung an Lösungen wird durch die Formulierung von Nah- und Fernzielen und deren Bearbeitung gewährleistet, die Ressourcen des jungen Menschen und seines sozialen Umfeldes werden durch den Aufbau und die Aktivierung des Netzwerkes konkretisiert und genutzt.

Für junge Volljährige ist die Hilfeform der AIB besonders geeignet, da bei der Verselbständigung die Integration in das zukünftige Lebensfeld im Mittelpunkt steht. Da es nicht Ziel des Abs. 1 und 2 § 41 SGB VIII ist, dass eine vollständige Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung schon während der Hilfe erreicht wird, sollten der junge Mensch und sein Umfeld dazu befähigt werden, auch ohne weitere Unterstützung von Seiten der Jugendhilfe eine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und eine eigenständige Lebensführung zu stabilisieren. Der starke Einbezug des jungen Menschen bei der Ausgestaltung des Problemlösenetzwerkes wird auch den Anforderungen einer erhöhten Mitwirkung und Mitgestaltung durch den jungen Volljährigen gerecht.

6.4 Hilfeprozess

Für eine Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII muss neben den Rahmenbedingungen auch der Prozess der Hilfegewährung optimiert werden. Da der § 41 SGB VIII eine geeignete Grundlage darstellt, besteht die Aufgabe der gewährenden Stellen darin, Hilfen für junge Volljährige rechtskonform und pädagogisch sinnvoll zu gewähren.

6.4.1 Partizipation im Hilfeplanverfahren

Obgleich junge Volljährige mit Jugendhilfebedarf noch nicht ganz erwachsen sind, so haben sie doch teilweise sehr genaue Vorstellungen darüber, wie sie ihr zukünftiges Leben gestalten wollen und welche Leistungen ihnen hilfreich sein könnten. Sie sind als Experten ihrer Situation und Probleme anzusehen und soweit wie möglich in den Hilfeprozess sowohl auf der Ebene der Entscheidungen als auch bei der alltäglichen Ausgestaltung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Dies soll an dieser Stelle durch ein Plädoyer für den Einbezug junger Volljähriger in den Hilfe- und Entscheidungsprozess der Verselbständigung von Leitner (2007) unterstrichen werden:

"Wenn Verselbständigung in ihrer Wirkung als Maß von sozialer, ökonomischer und emotionaler Unabhängigkeit verstanden werden kann, dann scheint die Idee, den Willen des jungen Menschen in den Mittelpunkt professionellen Überlegens und Handelns zu stellen, angemessen zu sein. Denn nicht die Idee und das Handeln der Fachkräfte bestimmen über den Verlauf und das Ergebnis eines solchen Prozesses, sondern die Bereitschaft und der Wille eines jungen Menschen selbst, sich einzulassen und einbeziehen zu lassen, sich damit zunehmend unabhängiger zu machen und dabei helfende und vor allem beziehungsstiftende Angebote auf Zeit anzunehmen. In diesem Sinne ist es unbedingt erforderlich, die Verselbständigung innerhalb der erzieherischen Hilfen [...] auf einer geeigneten für den jungen Menschen annehmbaren Absicht – im Hilfeplan als Perspektive und Ziel fixiert – zu gründen." (ebd., S.28) Unterstreichen lässt sich diese Forderung durch Ergebnisse aus dem Bereich der Wirkungsforschung: im Bundesmodellprogramm "Wirkungsorientierte Jugendhilfe" konnte das subjektive Partizipationsempfinden als ein entscheidender (indirekt beeinflussender) Faktor für den Erfolg einer Maßnahme herausgestellt werden (vgl. Albus u.a. 2010, S.138ff.). Je mehr Einbezug die jungen Menschen im Hilfeplanverfahren und der Ausgestaltung der Maßnahme erfahren, desto eher tragen sie als Koproduzenten zur Zielerreichung der Maßnahmen bei. Es gilt bei jungen Volljährigen den Spagat zwischen Fordern und Fördern zu schaffen. Das heißt, sie einerseits als erwachsene Partner im Hilfeprozess zu behandeln und gewisse Anforderungen an sie zu stellen, sie andererseits aber genau darin zu unterstützen erwachsene Partner zu werden und sie darin

zu unterstützen, realistische Perspektiven und Lebensentwürfe zu entwickeln. Dazu gehört auch, ihnen gewisse Schwächen wie z.B. mangelnde Mitwirkungsbereitschaft aufgrund ihrer Defizite zuzugestehen.

Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bei jungen Volljährigen sollte neben diagnostischen Elementen zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen von einem Aushandlungsprozess, in dem die Ziele und Wünsche des jungen Volljährigen mit den Anforderungen der Jugendhilfe abgeglichen werden, geprägt sein. Partizipation in diesem Sinne erfordert ein hohes Maß an Aufklärung und Transparenz des Prozesses für den jungen Volljährigen. Er muss Bescheid wissen über seine Rechte und Pflichten sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe.

6.4.2 Tragfähige pädagogische Beziehungen

Auch die Hilfen für junge Volljährige finden wie alle erzieherischen Hilfen meist auf Basis einer pädagogischen Beziehung statt. Die in einer Studie von Nüsken (2006a) befragten jungen Volljährigen geben rückblickend eine "tragfähige Beziehung" (ebd., S.143) als zentralen Gelingensfaktor der Hilfemaßnahmen an. Darum sollte ein besonderes Augenmerk auf die aktive Beziehungsgestaltung gerichtet werden im Sinne eines "bewussten "Matchings' zwischen Bezugsperson und jungem Volljährigen, aktiver vertrauensbildender Maßnahmen, bewusster Momente der Exklusivität und der wahrnehmbaren Orientierungsgebung" (ebd.). Jedoch sollte dabei auch individuell darauf geachtet werden, ob eine hohe Kontinuität oder eher ein "erfrischender" Wechsel in den Beziehungen im Einzelfall für den jungen Volljährigen und seine (schrittweise) Entwicklung in verschiedenen Lebensbereichen hilfreich sind.

6.4.3 Fallgruppenbildung

Um die Anwendung des § 41 SGB VIII zu erleichtern, wird vielerseits die Bildung von Fallgruppen empfohlen. Schellhorn u.a. (2007) und Münder u.a. (2006) führen folgende Fallgruppen junger Volljähriger an:

- die, die schon vor 18 Jahren Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen bekommen haben und der Bedarf weiterhin besteht,
- die, bei denen die Eingliederung in die Arbeitswelt nicht erreicht werden konnte oder gefährdet erscheint,
- die mit brüchigen oder gestörten Biographien (z.B. Strafentlassung),
- die mit problembelasteten Lebenslagen (z.B. Obdachlosigkeit) (vgl. Schellhorn u.a. S.276),

- die mit seelischer Belastung und
- die, bei denen die Lebenslage durch eine Kumulation von Mängeln in der äußeren Lebensgestaltung gekennzeichnet ist (vgl. Münder u.a. 2006, S.539f).

Mit der Einordnung in Fallgruppen sind aber gleichwohl Gefahren einer zu starken schematischen Überprüfung der Tatbestandsmerkmale verbunden. Auch das Merkmal der Persönlichkeitsentwicklung wird schwer zu kategorisieren sein. Ebenso kann allein die Zuordnung zu einer der Fallgruppen im konkreten Einzelfall keine letztendliche Klarheit darüber schaffen ob ein Bedarf im Sinne des § 41 SGB VIII besteht (vgl. Kunkel 2006, S.435).

U.E. können Fallgruppen aber zumindest eine Grobsortierung ermöglichen und damit eine Einordnung für die Fachkräfte bei den zuständigen Jugendhilfeträgern erleichtern. Dabei muss das Verfahren aber so flexibel gestaltet sein, dass im Einzelfall einer individuellen Überprüfung des Bedarfs und der passenden Hilfeform nichts im Wege steht.

6.4.4 Leitfaden zur Hilfegewährung

Wie schon erläutert bedarf es bei der Auslegung des § 41 der Klärung. Bei der Feststellung des Bedarfs sollten die Intentionen des Gesetzgebers mit bedacht werden. Die Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen sollte nah am Gesetz geschehen. Dabei ist u.E. eine Konkretisierung der möglichen Hilfen nach § 41 SGB VIII und der rechtlichen und pädagogisch sinnvollen Voraussetzungen vonnöten. Durch die spezifisch an der Altersgruppe ausgerichteten Ziele und Voraussetzungen des § 41 SGB VIII ebenso wie durch die speziellen Anforderungen und Bedarfe der Zielgruppe der jungen Volljährigen sind Instrumente, die nur für Jugendliche entworfen wurden, u.E. ungeeignet, außer die Unterschiede der Hilfen für junge Volljährige zu den Erziehungshilfen des SGB VIII für Minderjährige werden darin explizit erläutert. Mitarbeiter der hilfegewährenden Stellen sollten Instrumente an die Hand bekommen, die ihnen die Feststellung eines Leistungsanspruchs nach § 41 SGB VIII sowie das Finden der geeigneten Hilfen erleichtern (vgl. Kapitel 4). Überörtliche und örtliche Träger der Jugendhilfe, z.B. Spitzen- und Dachverbände sollten Leitlinien entwickeln, wie der § 41 SGB VIII auszulegen und die Hilfen für junge Volljährige zu gestalten sind. Diese Empfehlungen können eine Klärung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen wie auch ein Prozessmodell oder Checklisten, welche Aspekte im Einzelfall überprüft werden müssen, enthalten. Der Bundesverband katholischer Einrichtungen beispielsweise hat einen Handlungsleitfaden zu den Hilfen für junge Volljährige für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen veröffentlicht, in dem die rechtlichen Grundlagen erläutert und Orientierungen zur konkreten Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens und zur Einschätzung und

Abklärung des Hilfebedarfs gegeben werden (siehe Kramm u.a. 2010). Der Entwurf eines solchen Leitfadens wird u.a. bei Keitsch & Articus (2009) dargestellt.

6.4.5 Beendigung der Hilfen

Da die jungen Volljährigen nach der Jugendhilfemaßnahme gewissermaßen in ein freies Leben entlassen werden, in dem sie auf sich selbst gestellt zurecht kommen müssen, sollte dem Ende der Hilfe u.E. eine ebenso große Aufmerksamkeit geschenkt werden, wie dem Diagnoseprozess und dem Hilfebeginn. Das Ende und vor allem das, was im Anschluss daran auf den jungen Volljährigen zukommt, sollten sorgfältig vorbereitet werden. Auch wenn ein Abbruch der Hilfen in Aussicht steht, muss noch alles in der Macht der Jugendhilfe stehende getan werden, damit der junge Volljährige möglichst gut vorbereitet die Hilfe verlässt (vgl. Kapitel 4). In einer Untersuchung von Nüsken (2006a) ist auch aus Sicht der jungen Erwachsenen selbst eine nachvollziehbare und fachliche Gestaltung der Hilfebeendigungen wünschenswert (vgl. ebd., S.143).

6.5 Frühzeitige Intervention

Abschließend bleibt zu sagen, dass Hilfen für junge Volljährige nicht in einem so großen Umfang vonnöten wären, hätten die Bedarfe, die meist schon vor dem 18. Lebensjahr bestanden haben, frühzeitiger zu Hilfen geführt. Defizite können früh wirksamer bearbeitet werden und verhärten sich weniger. Der hohe Bedarf an Hilfen für junge Volljährige ist insofern ein Spiegel für die gesamte Jugendhilfepraxis. Die Empfehlungen zu der Ausgestaltung und Verbesserung dieser Hilfen beinhalten darum abschließend auch die Notwendigkeit eines präventiven und frühzeitigen Einschreitens und Erbringens von Leistungen von Seiten der Jugendhilfe.

Schlusswort

Die äußerst umfangreichen und vielfältigen Entwicklungsaufgaben in allen Lebensbereichen im Übergang zum Erwachsenenalter sind schon für junge Menschen mit "Normalbiographie" eine große Herausforderung. Junge Volljährige, die aufgrund ihrer Vorgeschichte und individuellen Lebenssituation einschneidende Defizite in ihrer Entwicklung haben und wenig persönliche und soziale Ressourcen vorweisen können, werden damit vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt.

Mit der Aufnahme der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in den Leistungskatalog der Jugendhilfe reagierte der Gesetzgeber auf die vielfältigen Problemlagen junger Menschen, die vor allem durch die Herabsetzung der Volljährigkeit 1975 und veränderte Sozialisationsbedingungen wie die Verlängerung der Ausbildungszeiten ausgelöst wurden. Die Intention war eindeutig: junge Volljährige sollen durch die Mittel der Jugendhilfe optimal bei der Bewältigung ihrer spezifischen Entwicklungsaufgaben unterstützt werden. Dies verlangt nach einem Ausbau bedarfsgerechter Hilfen und einer wesentlichen Erweiterung der gewährten Unterstützungsleistungen.

Die Praxis zeichnet ein anderes Bild: In Zeiten leerer Kassen folgen die Aufgaben den Ausgaben und Notstandsprioritäten, zu denen Hilfen für junge Volljährige offensichtlich nicht zählen, haben Vorrang. Vor allem wegen dieser fiskalischen Motive wird derzeit mit regionalen Abweichungen bei der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige äußerst restriktiv und oft nicht rechtskonform verfahren. Implizit wird immer wieder jungen Volljährigen, die erst erwachsen werden, eine bereits voll entwickelte Persönlichkeit und Selbständigkeit unterstellt. Dies hat einen ausgeprägten Filtereffekt zur Folge, der von vielen vorhandenen Bedarfen zu wenigen tatsächlich geleisteten Hilfen führt. Etwas überspitzt formuliert sollen junge Volljährige selbst ihre Bedarfe erkennen, selbst den Weg zum Jugendamt finden und gehen, äußert motiviert etwas an sich verändern wollen und konstant aktiv zur Erreichung hoch gesteckter Ziele in ungeeigneten Hilfeformen beitragen. In Anbetracht ihrer Defizite, die eine Unterstützung erst notwendig machen, und einer prozesshaften individuellen Entwicklung, die nicht an die Altersgrenze der Volljährigkeit gebunden ist, kann dies nicht sinnvoll sein. Dass im Ergebnis an diesen zu hoch angesetzten Anforderungen viele notwendige Hilfen scheitern oder erst gar nicht gewährt werden, ist die unweigerliche Folge. Was den jungen Volljährigen mit Jugendhilfebedarf dann bleibt, ist der Rückgriff auf andere sozialstaatliche Hilfesysteme, wie das SGB II und XII, deren Anforderungen z.T. zu hoch sind, deren Hilfen ungeeignet sind und die oft an die vorrangig zuständigen Jugendhilfeträger zurückverweisen. So finden sich junge Volljährige mit Jugendhilfebedarf in einem Verschiebebahnhof wieder, in dem es nicht darum geht, wer optimal auf ihre Bedarfe reagieren kann sondern wer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Leistungsgewährung nicht entgehen kann. Die Jugendhilfe zieht sich ebenso aus ihrer Verantwortung zurück. Dabei wiegen die Gründe die Hilfen für junge Volljährige zu verbessern um Einiges schwerer als die im Einzelfall aufzubringenden Ausgaben. Neben den rechtlichen Vorgaben des § 41 SGB VIII, dessen Auslegung im Sinne des Gesetzes wesentlich günstiger ausfallen müsste, sind ungedeckte Bedarfe aus fachlicher Sicht absolut vorhanden und müssen vor dem Hintergrund des ethischen Auftrags der Jugendhilfe bearbeitet werden.

Das kameralistische Töpfedenken versperrt den Blick auf die immensen volkswirtschaftlichen Nutzeneffekte der Hilfen für junge Volljährige, die sich auf jährlich acht- bis neunstellige Beträge belaufen. Diese Hilfen sind eine Investition in die Zukunft der Gesellschaft und müssen vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und finanzieller Krisen geleistet werden um diese Zukunft

zu sichern. Darum sollten die Ausgaben den Aufgaben folgen und nicht umgekehrt. Damit diesem Idealbild zumindest ein Stück näher gekommen wird und eine Ausweitung der Hilfen für junge Volljährige stattfinden kann, sind Veränderungen auf allen Ebenen notwendig.

Die Fachwelt muss sich explizit dieser Zielgruppe zuwenden und deren spezifische Lebensbedingungen und Bedarfe erforschen, damit geeignete Hilfen entwickelt werden können. Im Rahmen des gesellschaftlichen Auftrags der Jugendhilfe müssen die Interessen der jungen Volljährigen in Politik und Öffentlichkeit stärker vertreten werden. Damit kann ein Prozess vorangetrieben werden, innerhalb dessen notwendige finanzielle Grundlagen auf staatlicher Seite zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur sollte an den Lebenswelten der jungen Menschen orientiert werden. Dazu gehört auch eine kooperativ gestaltete Vernetzung der sozialstaatlichen Hilfesysteme, die für junge Volljährige neben der Jugendhilfe Unterstützungsleistungen bereithalten. Damit verdeckte Bedarfe sichtbar werden, sollten niederschwellige, wenn möglich zentrale Anlaufstellen geschaffen werden, die den Zugang zur Jugendhilfe sichern.

Der Hilfeprozess bei jungen Volljährigen sollte neben diagnostischen Elementen zur individuellen Bedarfsfeststellung, die eine rechtskonforme Auslegung des § 41 SGB VIII gewährleisten, von einem Aushandlungsprozess mit dem jungen Menschen selbst geprägt sein. Er ist als Leistungsberechtigter und Experte seiner Situation wichtiger Partner und Mitgestalter des Hilfeprozesses. Die Anforderungen an ihn müssen dabei seinen individuellen und momentanen Fähigkeiten angemessen sein. Schwankungen seiner Mitwirkung sind als Teil des Entwicklungsprozesses zu verstehen und aufzufangen.

In Anbetracht einer sich prozesshaft verändernden Persönlichkeit, der individuell äußerst unterschiedlichen Gewichtung der Lebensthemen junger Menschen und einer möglichst schnellen Erreichung der Selbständigkeit müssen geeignete Hilfen für junge Volljährige flexibel gestaltet werden. Dabei sollte von einer Versäulung der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 28ff SGB VIII Abstand genommen werden.

Ebenso wie bei der Hilfegewährung muss bei der Beendigung der Maßnahme bedarfsgerecht verfahren werden. Mit dem Fokus auf das zukünftige Lebensumfeld muss gemeinsam mit dem jungen Volljährigen sein Leben nach der Hilfe thematisiert und vorbereitet werden. Dies kann optimal durch netzwerkorientierte Ansätze wie die Ambulante Intensive Betreuung gestaltet werden.

Die steigenden Bedarfe junger Volljähriger sind ein Spiegel für die bisher geleistete Jugendhilfe, da die Defizite selten erst mit der Volljährigkeit auftreten. Wenn die Probleme junger Menschen nicht in das Erwachsenenalter verschoben werden, sondern die Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig interveniert,

können Bedarfe schneller erkannt und zu diesem Zeitpunkt effektiver bearbeitet werden. Dann nimmt wahrscheinlich auch die Zahl junger Volljähriger mit Jugendhilfebedarf ab.

Wenngleich nicht zu erwarten ist, dass die Ausgaben den Aufgaben nach dem Motto "koste es was es wolle" folgen werden, muss die gesamte Jugendhilfe sich dafür einsetzen eine Balance zu schaffen, damit ihre gesetzlichen und ethischen Aufträge die Entscheidungen über Hilfen für junge Volljährige maßgeblich beeinflussen. Die Jugendhilfe ist daran zu messen, inwieweit sie Problemen, Bedürfnissen und Interessen junger Menschen entspricht. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, muss sie sich auch endlich umfassend ihrer Verantwortung für junge Volljährige stellen. Analoges muß von politischen Entscheidungsträgern gefordert werden. Die Entwicklung und Förderung von Lebensperspektiven Jugendlicher ist auch eine "volkswirtschaftliche Investition". Unabhängig also von ethischen und rechtlichen Aspekten muß auch unter diesem Gesichtspunkt die Überlegung angestellt werden, ob nicht ein quasi automatisierter, formalisierter Abbruch einer Intervention zur Unzeit die bereits erbrachte Investition a posteriori entwertet. Entschlösse man sich auch junge Volljährige als systemrelevant (für eine Gesellschaft) zu sehen, wäre mit einem vernachlässigbaren Bruchteil der Beträge, die an anderer Stelle zügig zur Verfügung standen, ein langfristiger Nutzen zu stiften.

Literaturverzeichnis

Ames, A. 2008: Hartz IV in Baden-Württemberg. Die Erfahrungen der Betroffenen mit der Umsetzung und den Auswirkungen des SGB II. Hrsg. v. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden- Württemberg/ Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Baden/ Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Bad Boll: Evangelische Akademie Bad Boll.

Albus, S./ Greschke, H./ Klingler, B./ Messmer, H./Micheel, H.-G./ Otto, H.-U./ Polutta, A. 2010: Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms "Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII" Band 10: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Münster: Waxmann.

Arnold, H. 2002: Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung. In: Schröer, W. / Struck, N. / Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinderund Jugendhilfe. Weinheim & München: Juventa Verlag. S.211-242.

BAGLJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2005: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 08.09.2005. Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter. Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. Bis 25. November 2005 in Mainz. Online im Internet unter: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/ Beschluss-KICK-Umsetzung.pdf Aufgerufen am: 29.04.2009.

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) o.J.: Junge Volljährige zwischen SGB II, VIII und XII. Auszugsberatung. Praxishandbuch Berliner Rechtshilfefonds e.V. Berlin: Eigenverlag. Böhm, A. 19963: Einführung in das Jugendstrafrecht. München: Beck Verlag.

Boomgarden, T. (Hrsg.) 2001: Flexible Erziehungshilfen im Sozialraum. Theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen. Münster: Votum Verlag GmbH.

Braun, G. 2006: Wohnen, arbeiten - und noch mehr. Lebensthemen junger Menschen in alltagsbegleitenden Hilfen. In: Bitzan, M. / Bolay, E. / Thiersch, H. (Hrsg.) 2006: Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe. Weinheim & München: Juventa Verlag.

Bundesjugendkuratorium 2001: Streitschrift "Zukunftsfähigkeit sicher! - Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe. Bonn.

BMFSFJ (Hrsg.) 1995: Junge Erwachsene mit sozialen Schwierigkeiten. Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe Bd. 27. Stuttgart/ Berlin/ Köln: Kohlhammer Verlag.

BMFSFJ (Hrsg.) 2002: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Bd. 219. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

BVerwG 1999: Bundesverwaltungsgericht 5. Senat. Urteil am 23.09.1999. Aktenzeichen 5 C 26/98.

Deutscher Bundestag 1990: Drucksache 11/6748 vom 21.03.1990.

Deutscher Bundestag 2004: Drucksache 15/4532 vom 15.12.2004.

Deutscher Bundestag 2005: Drucksache 15/6014 vom 10.10.2005.

Dommermuth, L. 2008: Wege ins Erwachsenenalter in Europa. Italien, Westdeutschland und Schweden im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Falterbaum, J. 2003: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit. Eine praxisorientierte Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Falterbaum, J. 2007²: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit. Eine praxisorientierte Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Ferchhoff, W. 2007: Jugend und Jugendkulturen im 21. Jahrhundert. Lebensformen und Lebensstile. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Fieseler, G. & Herborth, R. 20056: Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt/ Sozialer Dienst. München: Luchterhand Verlag.

Frey, F. 2008: Chancen und Grenzen von Wirkungsorientierung in den Hilfen zur Erziehung. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag / VS-Verlag für Sozialwissenschaften.

Fröhlich-Gildhoff, K. (Hrsg.) 2002: Indikation in der Jugendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und Hilfeprozess. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Galuske, M. 2007⁷: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim & München: Juventa Verlag.

Grieß, J.& Ringler, D. 2005²: Jugendamt und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Analysen und Materialien mit den Ausführungsgesetzen der Bundesländer. (Band 1 Jugendamt und Jugendhilfe, hrsg. v. Grieß, J./ Ringler, D./ Schmitz, I.). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. Grob, A. & Jaschinski, U. 2003: Erwachsen werden. Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Weinheim/ Basel/ Berlin: Beltz Verlag.

Hartmann, K. 1996: Lebenswege nach Heimerziehung. Biographien sozialer Retardierung. Freiburg im Breisgau: Rombach Verlag.

Hermsen, T. & Macsenaere (Hrsg.) 2007: Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe. St. Ottlilien: EOS- Verlag. Hinte, W./ Litges, G./ Groppe, J. 2003: Sozialräumliche Finanzie-

rungsmodelle. Qualifizierte Jugendhilfe auch in Zeiten knapper

Kassen. Berlin: edition sigma.

Hurrelmann, K. (Hrsg.) 2007°: Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Grundlagentexte Soziologie. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Hurrelmann, K. & Oelkers, J. (Hrsg.) 2002⁸: Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. Hurrelmann, K./ Grundmann, M./ Walper, S. 20087: Zum Stand der Sozialisationsforschung. In: Hurrelmann, K./Grundmann, M. / Walper, S.(Hrsg.). Handbuch Sozialisationsforschung. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. S.14-31.

Jenning, S.2001: Die Straße als Lebensraum mit wachsender Attraktivität für Jugendliche in Deutschland – eine Konkurrenz gegenüber dem System der Jugendhilfe? Diplomarbeit. München & Ravensburg: GRIN Verlag.

Jöbgen, M. 2008: Die pädagogische Diagnostik. Ein rekonstruktionslogisches Verfahren zur Diagnose und Indikationsstellung in der Jugendhilfe. Saarbrücken: VDM Dr. Müller Verlag. Jung, H.-P. (Hrsg.) 20082: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern. Freiburg: Haufe Verlag.

Keitsch, P. & Articus, H. 2009: Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Die Diskrepanz von Theorie und Praxis der Hilfegewährung. Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit eingereicht an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Heidenheim am 01.06.2009. unveröffentlichtes Manuskript. Ketschau, M. 2004: Innovative Jugendhilfe. Rahmenbedingungen, theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen. Marburg: Tectum Verlag.

Keupp, H. 2006: Identitätsarbeit durch freiwilliges Engagement. Schlüsselqualifikation für die Zivilgesellschaft. In: Tully, C. Lernen in flexibilisierten Welten. Wie sich das Leben der Jugend verändert. Weinheim und München, Juventa Verlag. S.23-39.

Klatetzki, T. 1995²: Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisati-

onskonzept in der Diskussion. Münster: Votum Verlag GmbH. Köckeritz, C. 2004: Entwicklungspsychologie für die Jugendhilfe. Eine Einführung in Entwicklungsprozesse, Risikofaktoren und Umsetzung in Praxisfeldern. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Kramm, M./ Küpper, S./ Raible-Mayer, C./ Schindler, H./ Schlotmann, H.-O. 2010: Hilfen für junge Volljährige. Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Krampen, G. & Reichle, B. 2002: Frühes Erwachsenenalter. In: Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.). Entwicklungspsychologie. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz PVU. S. 319 - 349

Krause, H. & Peters, F. (Hrsg.) 2006²: Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Kunkel, P.-C. (Hrsg.) 2006³: Sozialgesetzbuch VIII. Kinderund Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Landesjugendhilfeausschuss Westfahlen-Lippe 2009: Empfehlungen zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Stand: 01.01.2009. online im Internet unter: http://www.lwl.org/spur-download/72/Anlage_2_Stand_01_01_2009.pdf aufgerufen am: 23.04.2009.

Leitner, H. 2007: Erwachsen werden in erzieherischen Hilfen. Je schneller desto besser. Verselbständigung junger Menschen – geprägt durch individuelle Haltung oder fachliches Konzept? In: Sozial Extra. Zeitschrift für soziale Arbeit. Heft 7/8. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.26-28.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. 2008: Liga-Stichtagserhebung 2008. Wohnungslose Frauen und Männer in Baden- Württemberg. Durchgeführt am 26. September 2008 durch den Ausschuss Arbeit und Existenzsicherung, Arbeitsgruppe Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe. Online im Internet unter: http://www.liga-bw.de/uploads/media/Stichtagserhebung_2008.pdf aufgerufen am: 22.05.2009.

Macsenaere, M. 2007: Die Jugendhilfe-Effekt-Studie: Grundlage einer wirkungsorientierten Jugendhilfe. In: Knab, E. & Fehrenbacher, R. (Hrsg.) 2007: Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur Vielfalt erzieherischer Hilfen. Freiburg im Breisgau: Lambertus- Verlag. S.282-303.

Macsenaere, M. 2009a: (Wirkungs)Forschung in der Heimerziehung. In: Unsere Jugend, Band 1/2009. München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag. S.2-13.

Mascenaere, M. 2009b: Sozialpädagogische Diagnostik im Jugendamt – eine Strategie zur dauerhaften Qualitätsentwicklung? In: Knab, E. & Fehrenbacher, R. (Hrsg.): Die vernachlässigten Hoffnungsträger – Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S.307-324.

Möbius, T. 2005: Handlungskonzepte der Sozialarbeit mit Jugendlichen in besonderen Problemlagen – Ambulante Intensive Begleitung (AIB): Die Implementierung eines innovativen Handlungskonzeptes in die deutsche Jugendhilfe. Berlin: Pro

BUSINESS.

Möbius, T. / Klawe, W. 2003: AIB – Ambulante Intensive Begleitung. Handbuch für eine innovative Praxis in der Jugendhilfe. Weinheim/ Berlin/ Basel: Beltz Verlag.

Münchmeier, R. 2001: Lebens- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien als Bedingung für Hilfen zur Erzeihung. In: Birtsch, V. / Münstermann, K. / Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag. S.22-45.

Mrozynski, P. 20095: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Verlag C.H. Beck.

Münder, J. 1993³: Familien- und Jugendrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des Rechts der Sozialisation. Band 2: Jugendhilferecht.

Münder, J. u.a. 2006⁵: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzesstand: 1.4.2006. Weinheim & München: Juventa Verlag.

Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.) 20096: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinderund Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Nüsken, D. 2006a: Alles, was du machst, könnte auch extrem falsch sein. Hilfen für junge Volljährige aus Nutzersicht. In: ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2006. Münster: Waxmann.

Nüsken, D. 2006c: 18plus. Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige. Ergebnis- und Perspektivbericht. Hrsg. v. ISA – Institut für soziale Arbeit e.V. Münster: o.V.

Nüsken, D. 2008: Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige. Münster/ New York/ München/ Berlin: Waxmann Verlag.

OberverwG NRW - Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen 16. Senat.1997: Beschluss vom 20.02.1997. Aktenzeichen 16 B 3118/96.

Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.) 20025: Entwicklungspsychologie. Weinheim/Basel/Berlin: Beltz Psychologie Verlags Union.

Oerter, R. & Dreher, E. 2002: Jugendalter. In: Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.) Entwicklungspsychologie. Weinheim/Basel/ Berlin: Beltz Psychologie Verlags Union. S. 258 – 318.

Paul, R. 1995: Gedanken zur Hilfe zur Erziehung – Teil 3. Wann ist Hilfe zur Erziehung zu gewähren? Welche Hilfeart ist zu wählen? In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen ZfF. Hannover: Boorberg Verlag. Heft: 7/1995. S.145-149.

Post, W. 2002²: Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim & München: Juventa Verlag.

Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages (Hrsg.) o.J.: Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Aus den Beratungen des Deutschen Bundestages vom 30. November 1973 und 22. März 1974, Gesetzestexte. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Pütz, T. 2007: Jugendhilfe hat Vorrang vor dem SGB II. Urteil des Verwaltungsgerichtes Trier zum Jugendwohnen und zur Hilfe für junge Volljährige. Online im Internet unter: http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagweb.nsf/ f8958535392ac6a9c1256dba0039d6f3/b80bc2d38cf2366bc12 573590050e199!OpenDocument&AutoFramed aufgerufen am: 07.06.2009.

Rätz- Heinisch, R. 2005: Gelingende Jugendhilfe bei "aussichtslosen Fällen"! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen. Hrsg. v. Böhm, W. u.a. Würzburg: ERGON Verlag.

Rätz- Heinisch, R. 2007: Junge Volljährige brauchen Leistungen der Jugendhilfe. Zur Entgrenzung von Jugend in moderner Gesellschaft und dem Verlust sozialer Gerechtigkeit. In: Sozial Extra. Zeitschrift für soziale Arbeit. 7/8. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Rauschenbach, T. & Züchner, I. 2001: Lebenschancen benachteiligter junger Menschen – Risiken heutiger Sozialisation. In: In: Birtsch, V. / Münstermann, K. / Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag. S.69-102).

Roos, K. 2005: Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen. Frankfurt am Main u.a. Peter Lang Verlag.

Roos, K. 2007: Effizienz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Knab, E. & Fehrenbacher, R. (Hrsg.) 2007: Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe – von der Heimerziehung zur Vielfalt erzieherischer Hilfen. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.S.382-399.

Rosenbauer, N. 2008: Unvollendete Selbständigkeit – Junge Volljährige in den Erziehungshilfen. In: Rietzke, Tim & Galuske, Michael (Hrsg.) 2008: Lebensalter und Soziale Arbeit. Band 4: Junges Erwachsenenalter. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. S.150-173.

Sandermann, P./ Urban, U./ Schruth, P. 2007: Unter Druck und Zwang. Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger. In: Sozial Extra. Zeitschrift für Sozial Arbeit. 7/8. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.12-17.

Schäfer, H. 1977: Die Herabsetzung der Volljährigkeit: Anspruch und Konsequenzen. Eine Dokumentation. München: DJI Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Schäfers, B. & Scherr, A. 20058: Jugendsoziologie. Einführung in Grundlagen und Theorien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schellhorn, W. u.a. 2007³: SGB VIII/ KJHG. Kommentar zum Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. München: Luchterhand.

Schöne, B. 1999: Hilfen für junge Volljährige im Bereich des KJHG: Lebenslagen von Jugendlichen und Entwicklungen der kommunalen Jugendhilfe in der Stadt Chemnitz. Eingereicht am 18.03.1999 bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH) Fachbereich Soziale Arbeit.

Schruth, P. 2008b: Das Auszugsverbot junger SGB II-

Bezieher(innen). In: Jugendsozialarbeit aktuell Nr. 81, 8/2008. PDF-Download vom 20.03.2011 unter: http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf/d8b9db68eb-323349c1256e22003fb0cd/b4f248dcd7819439c12574b3004a a6cf/\$FILE/jsa%20aktuell%20Nr.%2081-08a.pdf

Schruth, P. 2008a: Zur Rechtsqualität des § 22 Abs.2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf. 1. Auflage Stand: 4/2008. Rechtsgutachten im Auftrag des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. online im Internet unter: http://www.brj-berlin.de/upload/Rechtsgutachten_22_Abs._2a_SGB_II.pdf aufgerufen am: 07.06.2009.

Schruth, P. 2009: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII. Expertengespräch der Kinderkommission des Bundestags zum Thema: "Vorrang der Jugendsozialarbeit und Berufshilfe gemäß SGB VIII gegenüber SGB II" vom 21.01.2009.

Shell Deutschland Holding (Hrsg.) 2006: 15. Shell Jugendstudie. Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH.

Stimmer, F. 2006²: Grundlagen des Methodischen Handelns in der sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Struck, N. 2002: Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII. in: Schröer, W. / Struck, N. / Wolff, M. (Hrsg.) 2002: Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim & München: Juventa Verlag. S.529-544.

VG – Verwaltungsgericht München 15. Kammer 2002: Urteil vom 19.12.2002. Aktenzeichen M 15 K 98.4667.

VG – Verwaltungsgericht Trier 2007: Urteil vom 19.07.2007. Aktenzeichen 6 K 1037/06.TR.

Weidner, C. 2008: Bürgerschaftliches Engagement in der Lebensphase des Jugendalters. Eine erziehungswissenschaftliche Untersuchung. Saarbrücken, VDM Verlag Dr. Müller Aktiengesellschaft & co. KG.

Wieland, N. u.a. 1992: Ein Zuhause – kein Zuhause. Lebenserfahrungen und –entwürfe heimentlassener junger Erwachsener. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Wiesner, R. (Hrsg.) 2006: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. München: Verlag C.H. Beck.

Wiesner, R. 2007: Was will das SGB VIII? Und was sieht das SGB II für junge Volljährige vor? In: Sozial extra: Zeitschrift für soziale Arbeit. Heft 7/8 2007. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.18-21.

Will, H.-D. 2001: Hilfen für junge Volljährige. Birtsch, V. / Münstermann, K. / Trede, W. (Hrsg.) 2001: Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag. S.683-701.

Zinkl, K. & Roos, K. 2007: Heimerziehung lohnt sich – Ergebnisse zur Effizienz von Heimerziehung



Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim Baden-Wuerttemberg Cooperative State University

Marienstraße 20 89518 Heidenheim

Tel. 07321 2722 - 0 Fax 07321 2722 - 119

www.dhbw-heidenheim.de



Sie finden uns auch auf Facebook. www.facebook.com/DHBWHeidenheim

Folgen Sie uns auf Twitter http://twitter.com/dhbwhdh